

(Stand September 2014)

## Die Klausur<sup>1</sup>

### Erster Teil: Die Erfahrung der hl. Klara von Assisi zwischen Klausur und Reklusion<sup>2</sup>

Bevor wir die Bedeutung der Formulierung „leiblich eingeschlossen leben“ in Klaras Spiritualität in Angriff nehmen, so wie sie in ihren Schriften – vor allem in der *Forma vitae* (Regel) – aufscheint, ist es notwendig, einen kurzen *Exkurs über die Geschichte der Klausur* voranzustellen, damit klar wird, an welchem Entwicklungspunkt der Kirche als „weltlicher Institution“ sich die Erfahrung von San Damiano ansiedelt. Wir wollen einen (notwendigerweise) kurzen Blick auch auf das Phänomen der städtischen Einschließung/Reklusion werfen, die gerade zu Beginn des 13. Jahrhunderts eine der radikalsten Formen der *Nachfolge Christi* in der weiblichen Bußbewegung verkörpert. Wir werden sehen, dass sich in der klarianischen Erfahrung gerade die beiden Elemente von Tradition und Botschaft des Evangeliums und von Charisma und Institution in dieser Synthese zusammenfügen, wie es die letzte Studie unserer umbrischen Föderation über die *Forma vitae* gezeigt hat.<sup>3</sup>

#### 1. Geschichtlicher *Exkurs* über die Klausur und ihre Gesetzgebung<sup>4</sup>

Sowohl im Osten als auch im Westen war das Aufkommen männlicher und weiblicher Erfahrung des Mönchslebens seit Anbeginn durch die Suche nach einer realen Trennung von der Welt charakterisiert. Dieses Bedürfnis nach Einsamkeit, nach Stille, nach Entfernung der Zerstreuung des weltlichen Lebens, um Gott mit einem möglichst stark geeinten Herzen zu suchen, ist integrativer Teil der religiösen Erfahrung im allgemeinen und speziell im christlichen Glauben, wo die Beziehung zu Gott den Charakter personalen Einswerdens hat. Selbst Jesus war gewohnt, Orte und ausgedehnte Zeiträume der Einsamkeit zu suchen, um

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um einen Vortrag der Weiterbildung für Klarissen von Sr. Chiara Agnese Acquadro OSC des Protomonastero Santa Chiara in Assisi. Die Übersetzung ins Deutsche stammt von Susanne Ernst. Das Layout wurde dankenswerter Weise von den Klarissenkapuzinerinnen der Ewigen Anbetung in Koblenz erarbeitet.

<sup>2</sup> Gemeint ist die freiwillige, meist lebenslange Einschließung in eine Zelle, einen geschlossenen Raum als radikale Form von Eremitentum.

<sup>3</sup> Wir verweisen auf die Arbeit unserer Föderation, die in drei Bänden in den letzten Jahren publiziert wurde: FEDERAZIONE S. CHIARA DI ASSISI DELLE CLARISSE DI UMBRIA-SARDEGNA, *Chiara di Assisi e le sue fonti legislative. Sinossi cromatica (Secundum perfectionem sancti evangelii. La Forma di vita dell'Ordine delle Sorelle povere, 1)*, Padova 2003; EAD., *Chiara di Assisi. Una vita prende forma. Iter storico (Secundum perfectionem sancti evangelii. La Forma di vita dell'Ordine delle Sorelle povere, 2)*, Padova 2005; EAD., *Il Vangelo come forma di vita. In ascolto di Chiara nella sua Regola (Secundum perfectionem sancti Evangelii. La forma di vita dell'Ordine delle Sorelle povere, 3)*, Padova 2007.

<sup>4</sup> Die Hauptquellen zu diesem kurzen Exkurs über die Klausur sind folgende: J. PROU E LE MONACHE DELLA CONGREGAZIONE DI SOLESME S. O.S.B., *La clausura delle monache. Prospettive della vita religiosa*, Città del Vaticano 1998; G. HUYGHE, *La clôture des moniales à la fin du XIII<sup>e</sup> siècle. Etude historique et juridique*, Roubaix 1944, che rimane il lavoro più preciso e dettagliato sullo sviluppo della clausura fino alla fine del XIII secolo; E. JOMBART – M. VILLER, *Clôture*, in *Dictionnaire de Spiritualité ascétique et mystique, doctrine et histoire*. Publié sous la direction de M. VILLER, S. J., tome II, Paris 1953, 979-1007; G. CALISI, *La clausura delle monache. Sviluppo storico-giuridico*, Pontificia Universitas Lateranensis, Theses ad Doctoratum in Jure Canonico, Roma 2001. Die Doktorarbeit von Giovanni Calisi ist vor allem aufgrund der Darstellung der historisch-rechtlichen Entwicklung der Klausur von der Verordnung *Periculoso* von Papst Bonifatius VIII. (1298) bis hin zur aktuell gültigen Gesetzgebung (Instruktion *Verbi sponsa* von 1999) wertvoll. Die Quellen werden nur dort zitiert, wo es ausdrücklich notwendig ist.

sich mit dem Vater in die Einheit zu begeben<sup>5</sup>. Wenn die Suche nach Gott, der als höchstes Gut geliebt wird, den allerersten Platz im Leben einer Person oder einer Gemeinschaft einnimmt, dann werden genau definierte Orte und Zeiten dem Gottesdienst geweiht und können nicht von etwas anderem oder von anderen besetzt werden. Alles, was nicht in irgend einer Weise auf Gott hin orientiert ist, wird zur unnützen Zerstreuung, die wertvolle Energien in der Suche nach Gott und seinem Reich wegnehmen kann. Das ist der Sinn einer materiellen Trennung, die das Mönchtum seit den Anfängen kennzeichnet und auch heute das rein kontemplative Leben charakterisiert, ungeachtet der Entwicklung der Formen und Gesetze, die das monastische Leben regeln. Die Mönche sind an sich die „Getrennten“. Die Etymologie des Wortes „Mönch“, abgeleitet aus dem griechischen *monos*, was *alleine, einzig* bedeutet, verweist auf den Charakter von Einsamkeit und des innewohnenden Einswerdens in dieser speziellen Berufung.

Wir können diese spezielle Form christlicher Erfahrung im Ägypten des dritten bis vierten Jahrhunderts finden. Bereits in der Vita des *hl. Antonius des Großen* (250-356), der als Vater des Mönchtums gilt, sehen wir, wie ihn die ausschließliche Gottsuche dazu führte, sich von der Welt zu entfernen und extreme Formen der Einsamkeit zu suchen, in der er den geistlichen Kampf leben konnte, der ihn befähigte, Vater von anderen Mönchen und vielen Brüdern zu sein, die seinen Rat und seinen Trost suchten. Für ungefähr zwanzig Jahre lebte Antonius in der Wüste in einem aufgelassenen Fort, dessen Eingang er versperrte. Die letzten dreißig Jahre seines Lebens zog er sich ins eigentliche Herz der Wüste im Gebirge zurück. Von dort stieg er herab, um die zu treffen, die seine geistliche Leitung und seinen Rat suchten. Ägypten – das zeigen Werke wie die *Historia Lausiaca* des Palladius<sup>6</sup> und die *Historia Monachorum (Geschichte der Mönche) von Ägypten*, die von Rufinus von Aquileia<sup>7</sup> ins Latein übersetzt wurde, sowie die *Apophthegmata Patrum (Vätersprüche)*<sup>8</sup> – wurde zum idealen Ort dieser Gottsuche, sei es in der Einsamkeit der Anachoreten, die in kleinen Zellen lebten, oder in den großen Klöstern der Tebais. Die Spiritualität der Wüstenväter ist eine Spiritualität der Zelle:

Mein Sohn, sagt Abba Serapion, wenn du einen Nutzen für das geistliche Leben haben willst, bleib in deiner Zelle, achte auf dich selbst und auf deine Handarbeit. Denn hinauszugehen bringt dir nicht mehr Nutzen als in der Zelle zu bleiben.<sup>9</sup>

Nach dem Zeugnis der *Historia Monachorum* gab es im Kloster des Abtes Isidor alles Nötige zum Leben, so dass „kein Mönch die Notwendigkeit gehabt hätte, hinauszugehen um sich etwas zu beschaffen“. Die, die ins Kloster eingetreten waren, wurden dort „nicht von einer gesetzlichen Verpflichtung, sondern von der Schönheit des Lebens der Vollkommenheit festgehalten“. Nur zwei Alte durften für die Bedürfnisse der Gemeinschaft hinausgehen. Die anderen Mönche widmeten sich dem Gebet und den Tugendübungen in der Stille und im Frieden des Klosters.<sup>10</sup>

Im Gesetzeswerk des hl. Pachomius (284-346), der als Begründer des zönotischen Lebens gilt, ist eine Form von Klausur präsent, die – wenn auch nicht absolut, die heilige „Eintracht (*koinonia*)“ der Mönchsgemeinschaft schützt. Pachomius sieht vor, dass das

---

<sup>5</sup> Von den vielen Stellen des Evangeliums hier nur zwei: Mk 1,35: *In aller Frühe, als es noch dunkel war, stand er auf und ging an einen einsamen Ort, um zu beten*; und Lk 6,2: *In diesen Tagen ging er auf einen Berg, um zu beten. Und er verbrachte die ganze Nacht im Gebet zu Gott*.

<sup>6</sup> A. WELLHAUSEN, *Die lateinische Überstetzung der Historia Lausiaca des Palladius*. Patristische Texte und Studien. Hrsg. von H. C. BENNECKE/ E. MÜHLENBERG, Bd. 51, Berlin-New York 2003.

<sup>7</sup> RUFINUS (AQUILEIENSIS). *Historia monachorum sive de vita sanctorum patrum* / TYRANNIS RUFINUS. Hrsg. von E. SCHULZ- FLÜGEL, Berlin-New York 1990.

<sup>8</sup> WEISUNG DER VÄTER: APOPTHHEGMATA PATRUM, AUCH GERONIKON ODER ALPHABETICUM GENANNT. Hrsg. von B. Miller / W. Nyssen, Trier 1998.

<sup>9</sup> Serapione 4, in *Vita e detti dei Padri del deserto*, Roma 1975, 186; Apophthegm. Patr. Nr. 878.

<sup>10</sup> Vgl. RUFINUS AQUILEIENSIS, *Historia monachorum*, cap. 17, in *PL* 21, 440.

Kloster von einer hohen Mauer umgeben und mit einem einzigen Zutritt versehen sein soll. Dieser ist der Beaufsichtigung eines Pförtners anvertraut. Der Mönch darf nur mit der Erlaubnis des Oberen und unter Begleitung eines von diesem bestimmten Mitbruders hinausgehen.<sup>11</sup> Die Beziehungen zwischen den Mönchen und den Nonnen des Frauenklosters, das Pachomius selbst auf dem anderen Nilufer gründete, sind sehr beschränkt und von einer großen Wachsamkeit geprägt.<sup>12</sup>

Der Zönobitismus des Pachomius gelangte von Ägypten nach Kleinasien und der hl. Basilius der Große (330-379) wurde zum wichtigsten Gesetzgeber. Im Mönchtum von Kappadokien entstanden neben den männlichen Klöstern auch Frauenklöster. Darum regelte der hl. Basilius, auch wenn er keine genauen Gesetze hinsichtlich der Klausur vorsah, mit Aufmerksamkeit die Beziehungen zwischen Mönchen und Nonnen. Er verbot zum Beispiel den Mönchen, mit einer Nonne alleine zu sprechen<sup>13</sup>, oder verlangte vom Oberen der Mönche, sich nur kurz und selten mit der Oberin der Nonnen zu unterhalten<sup>14</sup>. Das ging so weit, dass der Priester, der sich um die Seelsorge der Nonnen kümmerte, in Abwesenheit der Oberin nicht alleine mit einer von ihnen sprechen durfte<sup>15</sup>. Der Bruder des hl. Basilius, der hl. Gregor von Nyssa, legt in einem um 380 geschriebenen Brief die Motivation für diese Vorsicht in den Beziehungen zwischen Mönchen und Nonnen dar:

Die Männer und Frauen sind zu einer besonders heiligen und strengen Lebensweise berufen. Doch das monastische Leben erfordert eine Ehrbarkeit und eine vollkommene Keuschheit, die nicht ohne Trennung existieren können. Die Nonnen halten sich weit ab von den Mönchen auf und die Mönche leben getrennt von den Nonnen, aus Sorge um ihre Ehre und ihre Jungfräulichkeit.<sup>16</sup>

Man sieht, dass die Trennung durch die Klausur in ihren mehr oder weniger institutionalisierten Formen gefordert zu werden beginnt, und zwar nicht nur wegen der kontemplativen Stille, sondern auch aus moralischem Grund, nämlich für den Schutz der Ehre und der Jungfräulichkeit. Im 5. und 6. Jahrhundert war im Osten die Ausbreitung des Mönchtums, das der Basiliusregel folgte, so groß, dass der damalige Herrscher Justinian mehrmals mit seinen *Neuerungen (Novellae)* (539) einschritt, um die Beziehungen zwischen den Mönchen und den Nonnen rechtlich zu regeln. Das führte dazu, die Existenz von Doppelklöstern zu verbieten und dem Ortsbischof die Seelsorge der Nonnen anzuvertrauen. Die folgenden Trullanische Synode (692) und das 2. Konzil von Nizäa (787) werden strenge Klausurvorschriften haben, ein Zeichen, dass Justinians Vorschriften die Probleme, die durch Doppelklöster entstanden waren, nicht lösen konnte.

Die Schlüsselfigur für den Übergang des Mönchtums vom Osten in den Westen war Johannes Cassian. Er wurde um 360 in einer Ostprovinz des Imperiums geboren und lebte für einige Jahre als Mönch in Bethlehem. Nachdem er Palästina verlassen hatte, hielt er sich eine zeitlang in Ägypten auf, wo er die Gelegenheit hatte, viele Klöster zu besuchen und die wichtigsten Persönlichkeiten der Mönche und Anachoreten kennen zu lernen. Um 399 wechselte Cassian nach Konstantinopel, in die Nähe des hl. Patriarchen Johannes Chrysotomus und dann nach Rom. Um 415 hielt er sich in der Provence und in Marseille auf,

---

<sup>11</sup> Vgl. PACOMIO, *Precetti*, 56.84, in *Regole monastiche antiche*, a cura di G. TURBESSI, (Testi e documenti, 9), Roma 1978, 56.84; H. BACHT, *Das Vermächtnis des Ursprungs. Studien zum frühen Mönchtum II: Pachomius – der Mann und sein Werk* (= Studien zur Theologie des geistlichen Lebens 8), Würzburg 1983.

<sup>12</sup> Vgl. PACOMIO, *Precetti*, 143, in *Regole monastiche antiche*, 122.

<sup>13</sup> BASILIO MAGNO, *Regola per i monaci*, 174, in *Regole monastiche antiche*, 252-253: „Certamente nessun motivo di religione permette che ci si incontri da solo a sola“. K.S. FRANK, *Basilius von Caesarea: die Mönchsregeln*, St. Ottilien 1981.

<sup>14</sup> BASILIUS VON CÄSAREA, Die dreihundertzehn kurzgefaßten Regeln in Form von Frage und Antwort, in: <http://www.unifr.ch/bkv/kapitel3046.htm> (aufgerufen 2014-08-14), 108-109.

<sup>15</sup> DERS.

<sup>16</sup> Zitiert in G. HUYGHE, *La clôture des moniales*, 12.

wo er zwei Klöster gründete und bis zu seinem Tod im Jahr 435 verblieb. In Gallien gab es bereits zönotische Erfahrungen, wie diejenigen im letzten Jahrzehnten des 6. Jahrhunderts im Umfeld des Bischofs Martin von Tours – ähnlich der Lebensgemeinschaft, die in Vercelli in Piemont Kleriker zusammen mit ihrem Bischof Eusebius führten – und das Kloster von Lérins, das im Jahr 410 von Honoratus gegründet worden war. Allerdings bemerkte Cassian das Fehlen einer grundlegenden organisatorischen Systematik. Das Leben einer Gemeinschaft hing entschieden an der Rolle der charismatischen Autorität eines Gründers oder eines Abtes. Darum nahm sich Cassian vor, die Gesetzmäßigkeit des monastischen Lebens des Ostens, das er in Palästina und in Ägypten erlebt hatte, bekannt zu machen. In seinem Hauptwerk *Von den Einrichtungen der Klöster*, das auf Einladung von Bischof Castor verfasst wurde, beschreibt er die zur Tradition gewordenen Bräuche der Klöster Ägyptens und des Ostens im Allgemeinen.<sup>17</sup>

Unter dem Einfluss der *De Institutis* von Cassian, wie auch der *Praecepta* von Pachomius, die vom hl. Hieronymus ins Latein übersetzt wurden, und der *Gesetzgebung* des hl. Basilius, die von Rufinus aus dem Griechischen übersetzt wurde, verbreiteten sich die ersten großen monastischen Regeln des Westens, die alle durch ein starkes Bedürfnis der Trennung von der Welt gekennzeichnet waren. Bereits in der *Magisterregel*, die zu Beginn des 6. Jahrhunderts in Latium (Mittelitalien) verfasst wurde, wird die Trennung von der Welt als ein wichtiger Wert unterstrichen, und zwar mit dem Ziel, die Vereinigung der Mönche mit Gott zu begünstigen und bereits in dieser Welt einen Vorgeschmack auf das zukünftige Leben zu erlangen. Der *Magister* spricht überhaupt von einem „Eingeschlossensein mit dem Herrn“.

Wenn nun alles im Inneren bereitgestellt sein wird [alles was dem Leben der Mönche dient], dann wird die Pforte immer geschlossen bleiben können, so, dass die Brüder, die mit dem Herrn eingeschlossen sind (*ut intus clausi cum Domino*), als von der Welt Getrennte bereits wie im Himmel seien, aus Liebe zu Gott.<sup>18</sup>

Der Wert der Trennung von der Welt wird auch in der *Benediktusregel* (530/560) betont. Sie hängt von der *Magisterregel* ab: diese ist für das monastische Leben grundlegend und die Bedingung für ein Leben in *stabilitas*, was die Mönche im Augenblick ihrer Profess geloben.<sup>19</sup> Am Ende des 4. Kapitels, in dem der hl. Benedikt die Instrumente der guten Werke im monastischen Leben aufzählt, taucht deutlich die Beziehung zwischen der Trennung von der Welt und der *stabilitas* auf:

Die Werkstatt aber, in der wir das alles sorgfältig verwirklichen sollen, ist der Bereich des Klosters und die Beständigkeit in der Gemeinschaft.<sup>20</sup>

Das Kloster muss so organisiert sein, dass alles, was für das Leben der Mönche notwendig ist, sich im Inneren befindet, um den Mönchen jeden Vorwand des Umherschweifens (*girovagare*) zu nehmen, was vom Gesetzgeber als eines der schlimmsten Übel des monastischen Lebens verstanden wird.

Das Kloster soll, wenn möglich, so angelegt werden, dass sich alles Notwendige, nämlich Wasser, Mühle und Garten, innerhalb des Klosters befindet und die verschiedenen Arten des

---

<sup>17</sup> JOHANNES CASSIAN *Von den Einrichtungen der Klöster (De institutis coenobiorum et de octo principalium vitorum remediis)*, (<http://www.unifr.ch/bkv/kapitel3287.htm>, zuletzt aufgerufen am 16.8.2014).

<sup>18</sup> REGOLA DEL MAESTRO, 95, 22-23, in *Regola del Maestro*, a cura di M. BOZZI e A. GRILLI, vol. 1, Brescia 1995, 188. „Cum ergo haec omnia intus fuerint constituta, clausa sit semper monasterii regia, ut intus clausi cum Domino fratres veluti a speculo sint iam causa Dei in caelestibus separati“, in *Regola del Maestro*, vol. II, 156. *Die Magisterregel*. Einführung und Übersetzung von K. S. FRANK, St. Ottilien 1989.

<sup>19</sup> Vgl. BENEDETTO DA NORCIA, *Regola*, 58,17, in *Regole monastiche antiche*, 459-460; *Die Benediktusregel*, Lateinisch/Deutsch, mit der Übersetzung der Salzburger Äbtekonferenz, hrsg. von P.U. FAUST OSB, Stuttgart 2009.

<sup>20</sup> RB 4,78 ( <http://abtei.kloster-ettal.de/orden-spiritualitaet/die-regel-benedikts/> zuletzt aufgerufen 16.8. 2014).

Handwerks dort ausgeübt werden können. So brauchen die Mönche nicht draußen herumlaufen, denn das ist für sie überhaupt nicht gut.<sup>21</sup>

Das monastische Leben aufgeben, ist bezeichnender Weise mit dem Ausdruck „aus dem Kloster hinausgehen“ angezeigt.<sup>22</sup> Um die Grenzen des Klosters zu überschreiten, benötigen die Mönche die Erlaubnis des Abtes:

... verfällt er der von der Regel vorgesehenen Strafe, ebenso jeder, der den Bereich des Klosters eigenmächtig verlässt, irgend wohin geht oder sonst etwas ohne Erlaubnis des Abtes unternimmt, sei es auch noch so geringfügig.<sup>23</sup>

Es ist bezeichnend, dass die Mönche, die aus irgend einem Grund auf Reisen geschickt werden, die Gemeinschaft bei ihrer Rückkunft hingestreckt im Oratorium um Vergebung bitten, wegen eines möglichen Ausschweifens, dessen Gegenstand sie waren, einem Ausschweifens, das in irgend einer Weise für die anderen Brüder ansteckend wäre.<sup>24</sup>

Hinsichtlich des weiblichen Ordenslebens war in der Kirche des Westens bereits eine *Theologie der christlichen Jungfräulichkeit* entwickelt. Die Texte, die sich auf dieses Thema beziehen, gehören zu den zahlreichsten in der Literatur der frühen Kirche. Es genügt, hier an Namen wie den des hl. Cyprian (3. Jh.), des hl. Ambrosius und des hl. Hieronymus (4. Jh.) zu erinnern. Auch wenn es noch keine richtigen Klausurgesetze gab, wurden die Jungfrauen aufgefordert, zurückgezogen zu leben, um die Jungfräulichkeit des Leibes und die Reinheit des Herzens zu wahren, wobei sie ihre Gemeinschaft mit Gott durch eifrige Betrachtung der Heiligen Schrift nährten. Die weibliche Jungfräulichkeit wird Zeichen einer speziellen Weihe, eines ungeteilten Herzens, das seinem Dienst geweiht ist. Darum wird die Jungfräulichkeit mit größter Sorgfalt geschützt und verteidigt. Das weibliche zönotische Leben tritt in der Kirche des Westens erst in der Mitte des 5. Jahrhunderts in Kraft. Bis dahin lebten die geweihten Jungfrauen alleine oder in Gemeinschaft in ihren Häusern, wie im Falle der jungen Patrizierinnen von Rom unter der Leitung hl. Hieronymus, der dann in Bethlehem im Jahre 386 ein [Frauen]Kloster gründete.

Eine Wende in der weiblichen monastischen Gesetzgebung des Westens gab es in Gallien im 6. Jahrhundert, mitten in den Erschütterungen durch barbarische Invasionen. Es handelt sich hierbei um die Jungfrauenregel (*regula ad virgines*), die im Jahr 534 von Cäsarius von Arles (470-542) für das Kloster St. Johannes den Täufer, dem seine Schwester Cäsaria vorstand, verfasst wurde. Sie hatte ihre Grundausbildung im Kloster von San Salvatore in Marseille erhalten, verbunden mit der Person Cassians. Bischof Cäsarius, der das monastische Leben liebte, da er bereits Mönch auf der Insel Lerrins gewesen war, hatte auf der Synode von Agde (506) für die westgotische Kirche Gesetze bezüglich der Trennung von der Welt für Frauenklöster erlassen. Es handelt sich um Vorschriften, die auf den darauf folgenden örtlichen Konzilien bzw. Synoden aufgegriffen wurden. Cäsarius schreibt im Vorwort der *Jungfrauenregel*, als dem ersten Text, der ausdrücklich für Nonnen ist, ohne von einem männlichen Modell abzuhängen, dass er sich von den Regeln der Väter wie Pachomius, Cassian und Augustinus inspirieren hat lassen:

---

<sup>21</sup> RB 66,6-7: „Monasterium autem, si possit fieri, ita debet constitui ut omnia necessaria, id est aqua, molendinum, hortum, vel artes diversas intra monasterium exerceantur, ut non sit necessitas monachis vagandi foris, quia omnino non expedit animabus eorum.“ (<http://abtei.kloster-ettal.de/orden-spiritualitaet/die-regel-benedikts/> zuletzt aufgerufen 16.8. 2014).

<sup>22</sup> RB 58,14-16: „Hat er es sich reiflich überlegt und verspricht er, alles zu beachten und sich an alles zu halten, was ihm aufgetragen wird, dann soll er in die Gemeinschaft aufgenommen werden. Doch muss er wissen, dass er, auch nach dem Gesetz der Regel, von diesem Tag an weder das Kloster verlassen ... darf (*ex illa die non liceat egredi de monasterio*).“ (<http://abtei.kloster-ettal.de/orden-spiritualitaet/die-regel-benedikts/> zuletzt aufgerufen 16.8. 2014).

<sup>23</sup> RB 67,7;

<sup>24</sup> Vgl. das ganze Kapitel 67 der Benediktusregel.

In seiner Barmherzigkeit hat Gott sich gewürdigt, uns einzugeben und zu helfen, für euch ein Kloster zu gründen. Deshalb abhen wir für euch gemäss den Anordnungen der frühen Väter geistliche und heilige Ermahnungen abgefasst, wie ihr in diesem Kloster leben sollt.<sup>25</sup>

Cäsarius schreibt zum ersten Mal in der Geschichte der monastischen Gesetzgebung die immerwährende Klausur vor, indem er eine bereits vorhandene Tendenz vorhergehender Regeln in eine extreme Konsequenz führt. Folgendes ist zu Beginn seiner Regel zu lesen:

Wenn jemand die Eltern verlassen, der Welt entsagen und in die heilige Hürde einterten wollte, um mit Gottes Hilfe dem rachen der geistigen Wölfe entrinnen zu können, dann darf sie nie, bis zu ihrem Tod, aus dem Kloster austreten, nicht einmal ion die Basilika, wo eine Tür zu sehen ist.<sup>26</sup>

Von den 73 Artikeln der Regel regulieren 19 bis ins Kleinste die Klausur, und zwar unter aktivem und passivem Gesichtspunkt.

Vor allem um euren guten Ruf zu wahren, lasst keinen Mann die Klausur des Klosters und der Oratorien betreten ausser den Bischöfen, dem provisor und dem Priesetr, dem Diakon und dem Subdiakon und einem üder zwei Lektoren, deren Alter und Leben sie empfiehlt und die manchmal für die Feier der Messe benötigt werden. Wenn aber Dächer ausgebessert oder Türen und Fenster anzubringen sind oder etwas ähnliches repariert werden muss, dürfen nur Handwerker und Handlanger mit dem Provisor zur Ausführung einer ntwendigen Arbeit hereionkommen. Jedoch nicht ohne Wisse und Erlaubnis der Mutter. Der Provisor selbst soll den inneren Teil des Klosters nicht betreten, außer in jenen Notfällen, die wir oben zusammengefasst haben, und nie – oder nur schwerlich – ohne die Äbtissin oder einen zuverlässigen zeugen, damit die heiligen Schwestern einen privaten Bereich haben, wie es sich geziemt und förderlich ist.<sup>27</sup>

Cäsarius macht eine wichtige Unterscheidung zwischen einem Teil des Klosters, das mehr im Inneren liegt und wo die Mönche leben und in dem die strengere Klausur besteht – der verborgene Teil des Klosters (*secretata pars monasterii* oder *interior pars monasterii*) – und einem Teil, zu dem auch fremde Personen aus unterschiedlichen Gründen Zutritt haben können. Das ist eine Unterscheidung, die Jahrhunderte später von der Gesetzgebung der Zisterzienser aufgegriffen werden wird. Maßgeblich ist die Rolle der Äbtissin, die die Schlüssel der einzigen Tür, die sich in der Kirche befindet, in der Nacht und in den Zeiten, in denen sie geschlossen bleibt, aufbewahrt (n. 59). Die Äbtissin selbst kann die Besucher im Sprechzimmer nur in Anwesenheit von einer oder zwei Schwestern treffen (n. 38). Die Pförtnerinnen müssen Acht geben, damit ohne Wissen der Äbtissin nichts aus dem Kloster hinaus – oder in das Kloster hinein gebracht wird (n. 43). In der Strenge seiner Regeln war Cäsarius sicherlich vom Klima der entstandenen Gefahren durch die Invasion der Barbaren beeinflusst, da das erste von ihm außerhalb der Mauern von Arles erbaute Kloster von den Franken und Burgundern zerstört worden war. Zugleich zeigt sich, dass Cäsarius von einer hohen Auffassung des weiblichen geweihten Lebens bewegt war, das er in „einem Herzen ohne Makel und in einem reinen Leib“ bewahrt wissen wollte. Die strenge Klausur, die der Bischof von Arles verlangt, ist in erster Linie auf die Bewahrung der physischen und moralischen Integrität der Nonnen ausgerichtet, aber auch auf die Begünstigung eines regen und arbeitsamen monastischen Lebens, das aus liturgischem und persönlichem Gebet, aus Nachtwachen, Schriftbetrachtung, Fasten und gemeinsamer Arbeit, persönlicher Entäußerung, Armut, Einfachheit und gegenseitigem Vergeben besteht.

Die *Regel für die Jungfrauen*, die einen Charakter der Vollständigkeit hinsichtlich der Klausurnormen hatte, nahm einen starken Einfluss auf spätere monastischen Gründungen und auf die Gesetzgebung für Frauen insgesamt. *Die Regeln für die Mönche und Nonnen*, die vom

---

<sup>25</sup> I. AUF DER MAUR (Hrsg.) CESARIUS VON ARLES, *Klosterregeln für Nonnen und Mönche*, St. Ottilien 2008, 15 (1).

<sup>26</sup> DERS., 16 (2).

<sup>27</sup> DERS., 31 (36).

hl. Aurelian, dem Nachfolger des Cäsarius auf dem Bischofssitz von Arles (546-551), und dem hl. Donatus, dem Bischof von Besançon (627-658) aufgestellt wurden, stützen sich zum Großteil auf die Gesetzgebung des Cäsarius. Aurelian motiviert die immerwährende Klausur der Nonnen durch den ausschließlichen Wunsch, im Hause Gottes zu wohnen, nach den Worten von Psalm 26:

Durch Gottes Anordnung haben wir hingegen verfügt, dass man Folgendes beobachten muss: Wenn eine Schwester in das monastische Leben eintritt, gebe man ihr im Sprechzimmer die Regel zu lesen. Wenn sie versprochen hat, alles zu befolgen, dann sei sie aufgenommen. Wenn sie einmal aufgenommen ist, wage sie bis zu ihrem Tode nicht, dass ihr das Hinausgehen gewährt aus dem Kloster würde, entsprechend dem Wort des Propheten: *nur eines erbitte ich vom Herrn, danach verlangt mich: Im Haus des Herrn zu wohnen alle Tage meines Lebens* (Ps 27,4).<sup>28</sup>

Sieben Jahre nach dem Tod von Cäsarius tauchen in den Kanones des Konzils von Orléans (549) zwei unterschiedliche Typen von Klöstern auf: der eine, in dem eine immerwährende Klausur gilt, der andere, in dem die Mönche [aus dem Kloster] hinausgehen können. Es ist interessant festzustellen, dass gerade hinsichtlich der Annahme der Regel von Cäsarius im Kloster *zum heiligen Kreuz*, das in Poitiers von Königin Radegunde, der Gemahlin des Königs Chlotar I., gegründet wurde, erstmals eine Sanktion mit Kirchenbann von Seiten des Bischofs für die Verletzung der Klausur im aktiven und passiven Sinn auftaucht.<sup>29</sup>

Einen starken Impuls für die Klausurgesetzgebung gab es im Westen während der karolingischen Epoche. Verschiedene örtliche Synoden legten im Einvernehmen mit der Staatsmacht allen männlichen und weiblichen Einrichtungen Einschränkungen auf, als Versuch, so das monastische Leben zu erneuern. Die Synode von Ver-sur-Launette (755) legte die Umstände fest, in denen die Äbtissinnen aus dem Kloster hinausgehen konnten: im Falle eines Krieges, einmal im Jahr mit Erlaubnis des Bischofs, wenn sie vom König zusammengerufen wurden. Die Synode von Cividale in Friaul 796 verbot den Nonnen, aus dem Kloster hinauszugehen, auch nicht aus Frömmigkeitsgründen, wie z.B. eine Wallfahrt nach Rom. Theodulf, der Bischof von Orléans, bestand in seiner Kapitelversammlung auf der Forderung, dass sich das Volk Gottes in die Pfarren begeben, um an den Festmessen teilzunehmen und die Predigten zu hören,

azsgenommen die gottgeweihten Frauen, die nicht in die Öffentlichkeit zu gehen gewohnt sind; sie verbleiben in der Klausur.<sup>30</sup>

Das Konzil von Reibach-Freising im Jahr 799 verbot den Äbtissinnen, ohne Erlaubnis des Bischofs hinauszugehen. Die Äbtissinnen mussten von anderen Nonnen begleitet sein. Diesen wurde verboten, den anderen Schwestern von dem zu berichten, was sie während der Reise gesehen hätten. Den gleichen Tenor hatten die Konzilien von Tours im Jahr 813 und von Mainz im Jahr 847.

Wir können nicht Schritt für Schritt die Entwicklung der Klausurgesetze im Anschluss an die Regel des Cäsarius von Arles verfolgen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass vom 6. bis zum 11. Jahrhundert die Gesetzgebung für die Klausur der Frauen einen *bischöflichen oder konziliaren Charakter* hatte, je nachdem, wie die Gesetze der einzelnen Bischöfe für ihre Diözesen oder von einem Bischof für ein bestimmtes Gebiet verfasst waren, die sich in örtlichen Konzilien versammelten. Den Bischöfen oblag die vorrangige Rolle in der Aufsicht weiblicher Klöster. Während es in den Männerklöstern die Person des Abtes war, der die

---

<sup>28</sup> AURELIANO DI ARLES, *Regola per le vergini*, 1, in *Regole monastiche femminili*, 70.

<sup>29</sup> Dieser Text ist zitiert in G. HUYGHE, *La clôture des moniales*, 29, nota 5.

<sup>30</sup> THEODULFUS AURELIANENSIS, *Capitula ad presbyteros parochiae suae*, cap. 46, in: *PL* 105, 206: „Sed sive sacerdotes, qui in circuitu urbis, aut in eadem urbe sunt, sive populus, ut praediximus, in unum ad publicam missarum celebrationem conveniant, exceptis Deo sacratis feminis, quibus mos est ad publicum non egredi, sed claustris monasterii contineri.“

eventuelle Erlaubnis zum Hinausgehen aus dem Kloster erteilt, war es in den Frauenklöstern der Bischof, der der Äbtissin die Erlaubnis gab.

Die Rolle des Ortsbischofs gegenüber den Klausurklöstern tritt deutlich in einem sehr interessanten Dokument für unser Thema zutage, nämlich der *Nonnenregel*. Es ist ein Text, der möglicherweise aus dem 9. Jahrhundert stammt, obgleich er sich im Werk des hl. Hieronymus findet, wie die schriftliche Regel für Eustochia und anderen Jungfrauen ihres Gefolges.<sup>31</sup> In dieser *Regel* ist die Beobachtung der Klausur stark von brautmystischen Akzenten motiviert und wird als ein vollkommener Tod für diese Welt dargestellt. Das Kloster ist Brautgemach und Grab zugleich.

Euer Bräutigam ist sehr eifersüchtig, Liebste, und er will nicht, dass die Bräute sich in der Öffentlichkeit zeigen, damit sie nicht von den Liebhabern dieser Welt begehrt werden. Er will stets alleine **spielen** und will stets alleine mit seinen Bräuten wohnen [...] Darum, meine Herrinnen, da ihr Bräute meines Herrn seid, gebt selber mit großer Sorgfalt darauf Acht, damit ein so süßer Bräutigam nicht von euch getrennt wird. Bleibt mit eurem Bräutigam in eurem Kloster wie in einem Brautgemach. Keiner von euch sei es gestattet, die Grenzen des Klosters zu überschreiten. Das soll das Gesetz und die Norm sein, das soll das Gelübde für euch alle sein: Sobald sich eine unter die Schwestern begeben hat, so soll ihr nie mehr erlaubt werden, wen es möglich ist, hinauszugehen. [...] Darum, Liebste, wählt das Kloster als euer Grab: dort beliebt ihr, gestorben mit Christus, begraben, bis ihr gemeinsam mit ihm aufersteht in seine Herrlichkeit. [...] Der Bischof bewache das Grab, denn Gott hat ihn als obersten Wächter in seinem Weinberg eingesetzt.<sup>32</sup>

Unter den Lokalsynoden der karolingischen Zeit nahm jene von Aachen im Jahr 817 einen besonderen Platz ein. Darin schlug der hl. Benedikt von Aniane (750- ca. 821), der Gründer verschiedener Klöster und Beauftragter durch Ludwig den Frommen zur Reform der Klöster in Aquitanien, der Versammlung der franko-germanischen Äbte, die beim Kaiser versammelt waren, eine Vereinheitlichung der Kanones vor, das *Capitulare Monasticum* oder *Capitolare Insitutum*. Es hatte den Zweck, die Mönchsobservanz unter die Benediktusregel zu vereinen. Zusätzlich zur Tendenz, die liturgische Funktion des monastischen Lebens zu unterstreichen, zeigt sich im Werk des hl. Benedikt von Aniane ganz klar die Ausrichtung einer Betonung der Trennung von der Welt, damit die Mönche und Nonnen sich einem Leben, das mehr geistlich durch Gebet und Arbeit geprägt ist, widmen können.<sup>33</sup> Die Visitatoren oder Gesandten (*missi*), die beauftragt waren, die Entscheidungen von Aachen zu überbringen, setzten persönlich die Dekrete in den Klöstern durch. Die Regeln von Aachen gaben dem Mönchtum eine wesentlich kontemplative und liturgische Ausrichtung und bereiteten der Reform von Cluny und Cîteaux den Boden. Auch die Nonnen wurden in diese große Reformbewegung involviert. Unter den Regeln, die die Frauengemeinschaften betrafen, verpflichteten manche die Äbtissinnen, in ihren Klöstern zu bleiben und darüber zu wachen, dass diese rundum geschlossen sind, so dass niemand außer durch die Pforte eintreten oder hinausgehen könne.<sup>34</sup>

---

<sup>31</sup> Vgl. E. JOMBART – M. VILLER, *Clôture*, in *DS II*, 889-990.

<sup>32</sup> AUCTOR INCERTUS, *Regula monacharum*, capp. 25.27, in PL 30,412–413.415: „Zelotypus nimium est sponsus vester, charissimae, nullatenus patitur sponsas proferri in publicum: ne concupiscantur ab amatoribus saeculi. Sem-per vult solus ludere, semper solus cum solis sponsis morari desiderat. [...] Idcirco, dominae meae, quia sponsae Domini mei estis, vos ipsas omni custodia sibi servate, ne sponsus tam dulcis separetur a vobis. Semper Dina e-gressa videre filias regionis illius, vos cautas faciat de periculo illius. In monasterio vestro velut in thalamo manea-tis cum sponso. Extra monasterii limites nulli omnino vestrum fas sit pertransire. Haec lex, haec norma, haec sum-ma professio omnibus vobis: ut quae semel intraverit ex sororibus, numquam, si fieri potest, exire permittatur. [...] Propterea, charissimae, monasterium vestrum vobis sepulcrum eligite: ubi mortuae cum Christo ibidem maneatis sepultae, quousque resurgentes cum eo apparebitis in gloria ejus. [...] Custodiatur ergo sepulcrum per episcopum: quem Deus in vinea sua primum custodem praeposuit.“

<sup>33</sup> Vgl. G. PICASSO, *Benedetto d'Aniane, santo*, in *Dizionario degli Istituti di Perfezione*, I, diretto da G. PELLICCIA e G. ROCCA, Roma 1974, coll. 1357-1359.

<sup>34</sup> Vgl. G. HUYGHE, *La clôture des moniales*, 46.



Das Reformwerk des hl. Benedikt von Aniane war wegen der Krise des karolingischen Reiches nur kurzlebig, wurde jedoch ein Jahrhundert später von der Abtei von Cluny wieder aufgegriffen. Sie wurde im Jahr 910 von Wilhelm I. von Aquitanien gegründet und betonte die Beobachtung der Klausur (*custodia claustris*), was auf das Ideal monastischen Lebens in Kontemplation und Liturgie abzielte. Bei unserem geschichtlichen Durchgang über die Klausur hat die Reform von Cluny einen wichtigen Platz. In ihr wurden die Klausurgesetze von den eigenen Gründern der Frauenklöster verabschiedet oder von den Männerorden, an die sie angeschlossen waren. Die erste weibliche Gründung des Cluniazenserordens, das Kloster Marcigny, das im Jahr 1055 vom hl. Hugo gegründet wurde, war durch eine sehr strenge Klausur sowie durch eine Spiritualität geprägt, die durch den Wert der Klausur an sich – verstanden als vollkommener Tod für die Welt – gekennzeichnet war. Petrus Venerabilis, der von 1122 bis 1156 Abt in Cluny war, preist in gleichsam paradoxen Begriffen die Klausur, die in Marcigny praktiziert wurde:

[Die Nonnen von Marcigny] verurteilen sich durch eine einzigartige und unerhörte Gnade der ersten Stunde zu einem lebenslangen Gefängnis (*perpetuo se carcere damnant*), so dass sie, nachdem sie gemäß der Regel ihre Gelübde abgelegt haben und in das Kloster eingegliedert sind, nie mehr aufgrund irgendeiner Notwendigkeit hinausgehen, ich sage nicht nur aus den Klostermauern, sondern auch nicht einmal aus den normalen Gebäuden, in denen sie wohnen. Sie haben sich selber auf Befehl ihres Abtes die Freiheit versagt, mit dem Pferd zu reiten oder zu Fuß zu gehen, wie die anderen Nonnen, aus Angst, dass bei irgendwelcher Gelegenheit die Welt in ihnen etwas Anziehendes sehen könnte oder sie zwingen würde, während ihres Ausganges etwas Schädliches zu sehen oder zu hören. [...] So ist tatsächlich nach dem Wort des Apostels die Welt ihnen gekreuzigt und sie der Welt, weil sie aus keinem Grund von irgend jemand gesehen werden können. Vom Augenblick ihres Eintritts an, bei dem sie in den Orden aufgenommen werden, werden ihnen die Augen mit einem Schleier verhüllt, der ihnen der Gewohnheit entsprechend aufgesetzt wird. Die Gesichter sind für die Umgebung verhüllt. Sie tragen den Schleier wie ein Leichentuch bis zum Tag ihres Todes, in Erinnerung und Vorbereitung auf ihren Heimgang. Sie sind so in ein heilsames Kloster eingeschlossen und sozusagen in einem lebendigen Grab begraben, wobei sie an Stelle ihres derzeitigen Gefängnisses die ewige Befreiung erwarten und an Stelle des Grabes die selige Auferstehung. So haben sie gewählt, lieber zu sterben als hinauszugehen, lieber umzukommen als die Schwelle der Klosterpforte zu überschreiten.<sup>35</sup>

Petrus Venerabilis erzählt auch von einem Wunder, das sich in Marcigny anlässlich eines Brandes, der bereits auf die Klostergebäude übergegriffen hatte, ereignete. Der päpstliche Legat Hugo, Erzbischof von Lyon, wurde von den Leuten der Umgebung gebeten, die Nonnen zu bewegen, aus dem Kloster hinauszugehen. Er ging in die Klausur, versammelte die Nonnen und gebot ihnen mit päpstlicher Autorität das Gebäude zu verlassen, um nicht vom Feuer verzehrt zu sterben. Da wurde dem Erzbischof von Lyon von einer edlen und heilig lebenden Nonne namens Gisela im Namen aller geantwortet:

Vater, die Gottesfurcht und der Befehl des Abtes haben uns eingeschlossen, damit wir bis zum Tod im Inneren dieser Grenzen bleiben, wie du siehst, um dem ewigen Feuer zu entgehen. Es ist

---

<sup>35</sup> PETRUS VENERABILIS, *De miraculis*, I, 22, in: PL 189,889: „Inter quae universa bona sua, singulari pene et ante inaudita gratia, perpetuo se carcere damnant, ita ut, postquam semel facta secundum regulam professione, corpori monasterii sociatae fuerint, nunquam qualibet necessitate non dico septa murorum, sed nec ipsas in quibus commorantur regulares domos, transgrediantur. Hanc ipsae sibi idcirco more aliarum sanctimonialium equitandi vel deambulandi licentiam praecepto abbatis sui interdixerunt, ne aliqua occasione vel mundus in eis videat quod concupiscat, vel ipsas aliquid noxium saltem in excursu videre seu audire compellat. [...] Sic enim juxta Apostolum, mundus eis mortuus est, et ipsae mundo, quod nunquam qualibet occasione ab aliquo videri possunt, quia ab ipso in-gressu quo ad religionem suscipiuntur, velo quod eis ex more imponitur oculos habent velatos, et facies circumtectas, ipsum velum quasi pro sudario usque ad diem obitus in memoriam et praeparationem exitus sui circumferentes. Eapropter clastro salutari conclusae, et, ut sic dicam, vitali obrutae sepultura, pro praesenti coarctatione, sempiternam latitudinem, pro sepulcro, beatam resurrectionem exspectant. Unde prius mori quam egredi, ante occumbere quam limen designati ostii transgredi elegerunt.“

daher unmöglich, dass wir wegen irgend einer Notwendigkeit auch nur einen Schritt die Grenzen von dem überschreiten, was uns als Buße aufgetragen ist, damit wird im Namen des Herrn nicht von dem losgelöst werden, der uns an diesem Ort eingeschlossen hat. Nun, Herr, wenn es Dir gefällt, befehle uns nicht etwas, was uns nicht zu tun erlaubt ist, sondern so wie du uns befehlst, das Feuer zu fliehen, befehle dem Feuer, in der Kraft unseres Herrn Jesus Christus, uns zu fliehen.<sup>36</sup>

Erstaunt und besiegt vom Glauben der Nonne, befahl der Erzbischof dem Feuer sich zurückzuziehen. Und so geschah es. Diese von Petrus Venerabilis erzählte Episode und auch die Beschreibung des Lebens der Nonnen, zeigt den Geist, in dem in Marcigny die ständige Klausur gelebt wurde, nämlich in einem völligen Sterben für die Welt und für die geschaffenen Güter, als einer Bußpraxis in stark eschatologischer Spannung. Nebenbei bemerkt, erinnert diese furchtlose und unerschütterliche Antwort der Nonne Gisela dem päpstlichen Legaten und Erzbischof gegenüber an jene Antwort, die ein Jahrhundert später die hl. Klara in San Damiano dem Papst Gregor IX. geben wird, der ihr für San Damiano Besitztümer gewähren wollte: *Da antwortete ihr der Papst: „Wenn du wegen des Gelübdes fürchtest, so entbinden Wir dich davon.“ Sie aber sprach: „Heiliger Vater, auf gar keine Weise begehre ich in Ewigkeit von der Nachfolge Christi befreit zu werden.“*<sup>37</sup>

Besitztümer zu haben war genauso unvereinbar mit der Berufung der Armen Schwestern wie aus dem Kloster hinauszugehen für die Nonnen von Marcigny.

Ein Phänomen, das die Geschichte der Klausur sehr beeinflusst hat, ist das der *Doppelklöster*, die sich zwischen dem Ende des 11. und der Mitte des 12. Jahrhunderts entwickelt haben. Es war die Abtei von Fontevrault, gegründet von Robert d'Arbrissel, der eine Trennung zwischen dem weiblichen und männlichen Kloster vorsah, das der Äbtissin unterstand, mit Bestimmungen einer eher gemilderten Klausur. Strenger hingegen waren die Bestimmungen in den Doppelklöstern, die durch Gilbert von Sempringham in England zwischen 1130 und 1140 gegründet wurden. Im Bewusstsein über die Gefahren, die die Nähe eines männlichen zu einem weiblichen Kloster mit sich brachten, erteilte er eine sehr strenge Richtschnur, um Skandale zu vermeiden, wobei er einerseits für die Nonnen die immerwährende Klausur vorsah<sup>38</sup>, andererseits präzise Details über das Material der Trennung nannte: Mauern, Gräben, Hecken, Öffnungen für den notwendigen Austausch, der so gehandhabt wurde, dass die Mönche und Nonnen sich gegenseitig nicht sehen konnten<sup>39</sup>; Senkung des Schleiers auf Seiten der Nonnen, wenn die Priester zum sakramentalen Dienst [in die Klausur] eintraten. Die von Gilbert von Sempringham verfassten Konstitutionen wurden von Papst Eugen III. im Jahr 1146 abprobiert. Vom gleichen strengen Ton sind die Regeln für die Mönche und Nonnen der Doppelklöster des Prämonstratenserordens, der in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts vom hl. Norbert von Xanten gegründet wurde. Wenn ein Abt Ausgänge, die nicht notwendig waren, erlaubt hätte, wäre er streng bestraft worden. Betrachten wir in diesem Zusammenhang einen bedeutsamen, wenn auch ein wenig emphatischen Text aus den prämonstratensischen Anfängen:

---

<sup>36</sup> PETRUS VENERABILIS, *De miraculis*, I, 22, in: PL 189, 890-891: „Nos, Pater, timor Dei et praeceptum abbatis nostri, ut ignem aeternum evadere possemus infra hos quos cernis limites usque ad mortem permansuras inclusit. Unde nullo pacto fieri potest ut aliqua necessitate praefixos nobis poenitentiae terminos saltem pedis passu transgrediamur, nisi ab illo qui in nomine Domini in hoc nos inclusit loco solvamur. Noli ergo, domine, si placet, hoc injungere, quod nobis agere non licet, sed sicut nos ignem praecipis fugere, ita magis igni ut a nobis fugiat virtute Christi Domini nostri armatus injunge.“

<sup>37</sup> LebkI 14,6.

<sup>38</sup> „Inclusimus, nusquam postea, juxta propositum quod tunc habebam, egressuras,“ zitiert bei G. HUYGHE, *La clôture des moniales*, 89.

<sup>39</sup> Vgl. G. HUYGHE, *La clôture des moniales*, 89.

Für die Frauen, die das Ordensleben angenommen haben gilt das bleibende Gesetz, dass sie von nun an im inneren des Hauses eingeschlossen blieben und nicht mehr hinausgehen, damit sie mit keinem Mann sprechen, nicht nur mit einem Fremden, sondern nicht einmal mit dem eigenen Bruder oder Verwandten, außer durch das Fenster in der Kirche, in Anwesenheit von zwei Konversen, die mit dem Mann auf der Außenseite zusammen sind und mit zwei Frauen zusammen mit der Nonne auf der inneren Seite, die bei dem, was gesprochen wird, zuhören. [...] Wenn auch bekannt ist, dass sie im Schweigen in großer Strenge und unter ärmlichen Bedingungen dennoch auf wundersame Weise durch die Macht Christi eingeschlossen sind, so sehen wir täglich nicht nur Bäuerinnen und Arme, sondern vor allem die Reichsten und Vornehmsten, sowohl junge Witwen als auch Mädchen, die durch die Gnade der Bekehrung die Freuden der Welt verachten und sich beeilen, in die Klöster dieses Instituts zu gelangen und gleichsam laufen, um das zarte Fleisch zu züchtigen. So glauben wir, dass in diesen Klöstern heute mehr als zehntausend Frauen aufgenommen sind.<sup>40</sup>

Die Frage der Nonnenklausur wurde in der Gesetzgebung des Zisterzienserordens sehr wichtig. Sie ist in der *Carta caritatis* des Abtes Stefan Harding beschrieben, der diese rund um das Jahr 1119 verfasste, um die Beziehungen der Abteien, die direkt oder indirekt von Cîteaux aus gegründet wurden, untereinander zu regeln. Unter den Frauenklöstern wird manchmal als Beispiel das vom hl. Stefan in Aubazines im Jahr 1142 gegründete Kloster zitiert. Es ist seit Beginn durch eine immerwährende Klausur charakterisiert, mit sehr strengen materiellen Vorkehrungen, damit die Nonnen von außen nicht gesehen werden können.

Wirklich, wie sündigen, wenn man sich nicht einmal sehen kann? Wenn ihr geht, um zu ihnen zu sprechen, könnt ihr sie hören, aber nicht sehen; sie können sich nützlich erweisen, wenn sie sprechen, ohne zu schaden indem sie gesehen werden.<sup>41</sup>

Auch die erkrankten Schwestern kommunizierten beim Sprechgitter, und wenn notwendig, wurden sie auf einer Bahre getragen. Dieser Fall spiegelt übrigens nicht die Mehrheit der weiblichen Zisterziensergemeinschaften, denn ursprünglich schienen die Klöster, die in verschiedener Weise an den Orden von Cîteaux angeschlossen waren, nicht eine strenge Klausur gelebt zu haben. Es betraf nur Klöster, die sich auf offenem Land befanden und für die die Arbeit auf dem Feld die notwendige Erwerbsquelle darstellte. Doch als das Problem, das sich aus der Nachfrage der stets wachsenden Zahl von Frauenklöstern, die an den Männerorden angeschlossen waren ergab, drückend wurde, wurde der Faktor der Klausur für die zisterziensische Gesetzgebung, die sich Jahr für Jahr während der Abhaltung des Generalkapitels festlegte, zentral. Gérard Huyghe verfolgte mit großer Genauigkeit diese Entwicklung. Wir können das nur in äußerster Zusammenfassung wiedergeben.<sup>42</sup> Im Jahr 1213 legte das Generalkapitel von Cîteaux die strenge Klausur als Bedingung fest, damit ein Frauenkloster den Anschluss an den Orden erbitten kann.<sup>43</sup> Im Jahr 1218 hat dasselbe

---

<sup>40</sup> HERMANUS MONACHUS, De miraculis S. Mariae Laudunensis, in: PL 156,996–997: „Feminis autem mox ut con-versae fuerint perpetua deinceps lex manet, semper intra domus ambitum clausas retineri, nusquam ulterius progredi, nulli viro, non modo extraneo, sed nec germano, aut propinquo loqui, nisi ad fenestram in ecclesia, duobus viris conversis cum viro exterius, et duabus feminis cum illa interius residentibus, et quidquid dicitur audientibus. [...] Et cum in tanta districtione et vilitate cum silentio sciantur esse reclusae, miro tamen modo, Christi operante virtute, quotidie videmus feminas non modo rusticas, vel pauperes, sed potius nobilissimas et ditissimas, tam viduas juven-culas quam etiam puellulas, ita conversionis gratia spretis mundi voluptatibus, ad illius institutionis monasteria festinant, et quasi ad mortificandam teneram carnem currentes, ut plusquam decem millia feminarum in eis hodie credamus contineri.“

<sup>41</sup> Zitiert bei E. JOMBART – M. VILLER, *Clôture*, in *DS II*, col. 991.

<sup>42</sup> Wir folgen dem bereits zitierten Buch: FEDERAZIONE S. CHIARA DI ASSISI, *Il Vangelo come forma di vita*, 248–289.

<sup>43</sup> *Statuta* 1213, c. 3: «D’ora in avanti se ci saranno [monache] da incorporare, non siano unite all’ordine, se non siano state completamente sottoposte alla clausura (*si quae vero fuerint incorporandae de cetero, non aliter admittantur ad ordinis unitatem nisi penitus includendae*)», in *Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786*, a. D. J. M. CANIVEZ O.C.R. edita, 8 vol., Louvain 1933–1941, citato da G. HUYGHE, *La clôture des moniales*, 78.

Generalkapitel eine andere Bedingung gestellt, um die Freiheit der Männerklöster zu gewährleisten, nämlich dass die Frauenklöster wenigstens 6 Meilen von den Abteien, die die Seelsorge überhaben, entfernt sind.<sup>44</sup> In dieser Weise ist es unvermeidlich geworden, dass die Kapläne und Beichtväter im Bereich des nämlichen Frauenklosters wohnen würden um eine tägliche Seelsorge zu gewährleisten. So wurde es nötig, immer detailliertere Richtlinien für die materielle Trennung zu schaffen, die mit Genauigkeit die den Nonnen vorbehaltene Klausur abgrenzten, im Blick auf die Örtlichkeiten des Klosters, die auch von den Ordensmännern betreten werden konnte.<sup>45</sup> Im Jahr 1225 wurde eine ausreichend ökonomische Autonomie als Bedingung für die Inkorporation von Frauenklöster in den Orden angefügt, die den Nonnen erlauben sollte, in Klausur zu leben, ohne Betteln gehen zu müssen.<sup>46</sup> Dasselbe Generalkapitel von 1225 verbot den Nonnen mit jemanden zu sprechen, nicht einmal aus Gründen der Beichte, außer durch ein Fenster, das zu diesem Zweck passend angebracht ist.<sup>47</sup> Ausnahmen wurden nachmalig für das Betreten der Klausur durch die Priester für die Beichte der kranken Nonnen und für das Betreten während des Kapitels für die Generalvisitatoren vorgesehen, die sich an die ganze versammelte Gemeinschaft wenden konnten.<sup>48</sup>

Die zisterziensische Gesetzgebung zeigt also, wie die Klausur im Zentrum der Überschneidung von Motivationen stand: den geistlichen ohne Zweifel, um ein eindeutigeres (*piu pura*) monastische Leben zu fördern, aber auch Motive anderer Art, wie der Wachsamkeit in der Beziehung zu den Mönchen, die Frage der Nonnenseelsorge und das Verhältnis zum wirtschaftlichen Unterhalt der Klöster.

Mit der Gesetzgebung von Cîteaux sind wir bereits in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts, die Zeit in der die evangeliumsgemäße Erfahrung der hl. Klara von Assisi und der Armen Schwestern ihren Anfang nimmt. Hier begegnen wir einem anderen wichtigen Abschnitt der Klausurgesetzgebung, umso mehr, als sich hier die Erfahrung Klaras direkt kreuzt: Die Schaffung einer Institutionalisierung (*l'opera istituzionalizzatrice*) des Kardinal Hugolin dei Conti Segni, des päpstlichen Legaten von Papst Honorius III. für Mittel- und Norditalien in den Jahren von 1217-1221.<sup>49</sup> Es ist bekannt, dass Kardinal Hugolin während seiner Amtsperiode auf verschiedene weibliche Niederlassungen unterschiedlicher Herkunft traf, die ein semi-religiöses Bußleben führten. Hugolin nahm diese Gemeinschaften unter den Schutz des Heiligen Stuhles, indem er ihnen das Privileg der Exemption zukommen ließ, mit der Bedingung, dass sie den Armutscharakter aus dem sie entstanden waren, bewahren

---

<sup>44</sup> *Statuta* 1218, c. 4.

<sup>45</sup> Vgl. G. HUYGHE, *La clôture des moniales*, 86.

<sup>46</sup> *Statuta* 1225, c. 7: „Von nun an werde keines mehr in den Orden eingegliedert. Die, die bereits kooperiert sind, sollen nicht zu den neuen Abteien geschickt werden, bis die Gebäude nicht ausreichend fertiggestellt sind und [die Abteien] mit Besitzungen und dem Notwendigsten versehen sind, so dass [die Nonnen] endgültig eingeschlossen werden können, und einmal eingeschlossen, sie sich von ihrem Eigentum erhalten können, so dass sie nicht betteln gehen müssen. (*nec ullae de caetero incorporentur Ordini aut incorporatae ad novas mittantur abbatias donec peractis competenter aedificiis et ita possessionibus et rebus necessariis sufficienter dotatae fuerint et ditatae, quod possint includi penitus et inclusae sustentari de suo, ita quod eas non oporteat mendicare*)“, zitiert bei G. HUYGHE, *La clôture des moniales*, 84.

<sup>47</sup> „Nec detur eis licentia loquendi cuiquam nisi per fenestram ad hoc honestius praeparatam et per eandem fenestram loquantur etiam de confessione“ (*Statuta* 1225, c. 7, zitiert bei G. HUYGHE, *La clôture des moniales*, 86).

<sup>48</sup> *Statuta* 1241, c. 17.

<sup>49</sup> Vgl. z.B. FEDERAZIONE S. CHIARA DI ASSISI, *Chiara di Assisi. Una vita prende forma*, 42 ss.; M. P. ALBERZONI, *Chiara e San Damiano tra Ordine minoritico e Curia papale*, in *Clara claris preclara. L'esperienza cristiana e la memoria di Chiara d'Assisi in occasione del 750° anniversario della morte*. Atti del Convegno Internazionale. Assisi, 20-22 novembre 2003, in *Convivium Assisiense* VI (2004/1), 35-46.

würden<sup>50</sup>. Er machte aus ihnen eine neue Institution, nämlich den „Orden der armen Frauen des Spoletotales und der Toskana“, der sich in der Folge, seit Beginn der dreißiger Jahre, *Damiansorden* nennen wird. Ein institutionelles Subjekt, das direkt dem Apostolischen Stuhl untersteht, und von der bischöflichen Jurisdiktion befreit und von einem Männerorden unabhängig ist. Wir wollen uns nicht weiter darüber ausbreiten, was Frau Prof. Maria Pia Alberzoni ausführlich dargelegt hat.<sup>51</sup> Es genügt zu unterstreichen, was für unser Thema wesentlich ist. Mit der *forma vivendi*, die der zukünftige Papst Gregor IX. diesen Gemeinschaften seit dem Jahr 1219 gegeben hat, finden wir uns zum ersten Mal vor einer Klausurregel, die direkt vom Apostolischen Stuhl festgelegt ist. Das ist eine Neuheit von großer Bedeutung, die 80 Jahre lang dem vorausgeht, was dann ein erster päpstlicher Eingriff zur Klausur von universaler Größe sein wird, nämlich das Dekret *Periculoso* von Papst Bonifaz VIII. im Jahr 1298.

Hugolins *Lebensform* (Regel), die auf institutioneller Ebene an die Benediktusregel als der normgebenden Regel des monastischen Lebens angelehnt ist, zeigt sich als ein gegliedertes Ganzes von Vorschriften praktischer Art bezüglich verschiedener Aspekte weiblichen Ordenslebens, mit einer ausdrücklichen Betonung der Buße. Das Element, das dem gesamten Text eine Einheit verleiht, ist die detaillierte Beschreibung einer strengen Klausur:

Die ganze Zeit ihres Lebens müssen sie nämlich eingeschlossen bleiben, und nachdem sie in die Klausur dieser Gemeinschaft eingetreten sind und den religiösen Habit angezogen haben, werde ihnen keinerlei Erlaubnis oder Möglichkeit gewährt, künftig von da hinauszugehen. Eine Ausnahme tritt ein, wenn einige mit dem Ziel, diese religiöse Lebensform einzupflanzen oder aufzubauen, an einen anderen Ort gesandt werden. Sterben sie jedoch, sollen sowohl Herrinnen wie auch Dienstschwester, die Profess abgelegt haben, nach Möglichkeit innerhalb der Klausur begraben werden.<sup>52</sup>

Das Betreten des Klosters wird direkt der Erlaubnis des Papstes oder des von ihm ernannten Legaten unterstellt. Die Beziehungen zur Außenwelt finden über ein Sprechzimmer statt, dem *locutorium*.<sup>53</sup> Die Darreichung der hl. Kommunion geschieht über das Gitter der Kirche. Der Kaplan kann eintreten, um einer kranken Schwester die Sterbesakramente zu spenden, und für die Sterbegebete. Die Nonnen dürfen sich von den Personen, die möglicherweise eintreten um notwendige Arbeiten zu verrichten, oder aus anderen von der Regel vorgesehenen Gründen, nicht sehen lassen.

In den vergangenen Jahren wurde ein möglicher Einfluss zisterziensischer Gesetzgebung auf die Hugolinregel aufgezeigt, z. B. von Chiara Augusta Lainati und Marco Bartoli.<sup>54</sup> Die Frage ist in Wirklichkeit komplexer und das Verhältnis zwischen der zisterziensischen Gesetzgebung und der Hugolinregel könnte im Sinne einer gegenseitigen Abhängigkeit gelesen werden. Im Falle der hugolinischen Lebensform (*forma vivendi*) befinden wir uns vor einer Klausurregel, die bis zum Jahre 1219 fertig war, während die zisterziensische Gesetzgebung sich im Laufe von Jahrzehnten entwickelt hatte.<sup>55</sup>

---

<sup>50</sup> Es ist der Inhalt von *Litterae tuae nobis* von Papst Honorius III. an Kardinal Hugolino, vom 27. August 1218 (Text in FEDERAZIONE S. CHIARA DI ASSISI, *Chiara di Assisi. Una vita prende forma*, Appendice, Documenti, n. 1, 121-122; vgl. deutsche Übersetzung in 2 OSD: KQ 389-391.

<sup>51</sup> Vgl. Anm. 48.

<sup>52</sup> HugReg 4, 2-3: KQ 473f.

<sup>53</sup> Es handelt sich nicht gerade um einen Raum, sondern eher um eine Öffnung, die sich ursprünglich in einer Wand des Klosters befand. Es war eine durchlöcherter Eisenplatte angebracht, die erlaubte, mit den Personen im Außenbereich zu sprechen, ohne sich gegenseitig zu sehen; vgl. FEDERAZIONE S. CHIARA DI ASSISI, *Il Vangelo come forma di vita*, 254-256.

<sup>54</sup> C. A. LAINATI, *Novus ordo, nova vita. Un nuovo Ordine, una nuova vita. Regola di santa Chiara di Assisi del 9 agosto 1253*, Matelica – Monastero Clarisse S. Maria Maddalena 2001, 121-124. Der selben Ansicht ist M. BARTOLI, *Chiara d'Assisi* (Bibliotheca Seraphico-Capuccina, 37), Roma 1989, 109.

<sup>55</sup> Vgl. FEDERAZIONE S. CHIARA DI ASSISI, *Il Vangelo come forma di vita*, 249-250.

## 2. Das Phänomen der Reklusion (freiwilligen Einschließung) zu Beginn des 13. Jahrhunderts

Kardinal Hugolin hatte als erfahrener Mann der Kurie sicherlich einen scharfen Blick für die Realität der Frauenklöster, die es im Westen gab. Deren Regeln deuten auf eine Kenntnis der *Jungfrauenregel* des Cäsarius von Arles und die der darauf folgenden Entwicklung. Auch im Falle der Gesetzgebung für die *religiösen Frauen* Nord- und Mittelitaliens handelt es sich nicht bloß um eine Wiederholung von abgeseigneten Schemata der Tradition. Hugolin tritt in Beziehung mit einer Bewegung – der weiblichen Bußbewegung. Diese war gekennzeichnet durch eine innovative geistliche Kreativität, in gewisser Hinsicht unbändig und schwer einzuordnen in die Schemata bereits existierender Institutionen. Es würde mehr als eines Vortrages bedürfen, um in adäquater Weise diese Thema zu behandeln, das für ein korrektes Erfassen der Erfahrung Klaras und ihrer Schwestern unverzichtbar ist. Wir beschränken uns hier nur auf einige Bemerkungen.

Die Bußbewegung von Männern und Frauen als ein europäisches Phänomen, das in den italienischen Ländern zwischen Ende des 12. und Beginn des 13. Jahrhunderts seine Stärkste Ausbreitung fand, war durch den laikalen und städtischen Charakter seiner Erscheinungsweise geeint. Es handelte sich um Männer und Frauen, die, auch wenn sie nicht den Klerus- oder Ordensstand anstrebten, ein intensives christliches Leben in Alternative zur vorherrschenden weltlichen Logik leben wollten. Kurz gesagt: sie wollten Buße tun (*agere poenitentiam*).<sup>56</sup>

In Mittelitalien – schreibt Mario Sensi – hatte die Frauenbewegung unterschiedliche Benennungen [...] Es handelt sich um eine Verschiedenheit an Begriffen, die dazu dienten, fromme Frauen zu qualifizieren, die sich vornahmen fromm und keusch zu leben und als gemeinsamen Nenner das Bußleben hatten, geprägt in einer Bandbreite von Berufungen, die sie dazu führte, entweder die Einschließung oder den sozialen Dienst zu bevorzugen; es waren nicht regulierte Eremiten der Stadt. Sie waren infiziert vom Ideal des Verzichtes und der Bettelarmut, zusammengefasst im sprichwörtlichen *nackt dem Nackten Christus zu folgen*. [...] Dennoch war das Resultat einer Institutionalisierung einer so verschieden Art von Semireligiosentum unterschiedlich. [...] Das Ideal dieser Bewegung, das anfänglich die Aristokratie und die kleine Oberschicht involviert hatte, das heißt die führende Klasse – und erst in einem zweiten Zeitabschnitt eine kleine Bürgerschicht und das Volk –, war ein städtisches Eremitentum, das sich direkt auf das Evangelium bezog und auf die *Imitatio Christi*. Die Anfänge diese Phänomens bleiben im Dunkeln; nicht einmal die Zeitgenossen konnten eine passende Antwort darauf geben. So erklärte der Kanonist Giovanni lo Spagnolo, der in den fünfziger Jahren des 13. Jahrhunderts in Bologna unterrichtete, den Ursprung der Bewegung nicht zu kennen und anerkannte die spontane Entstehung.<sup>57</sup> Später fügt Sensi hinzu: „Wie die Beginen nördlich der Alpen, so waren auch die „*Bizzoche*“ Mittelitaliens Verehrerinnen der Kindheit Jesu, der Eucharistie, doch vor allem des leidenden Christus.“<sup>58</sup>

Eine der Richtungen, die von der weiblichen Bußbewegung jenseits der karitativ-sozialen eingeschlagen wurde, war eben die Form der städtischen Reklusion (Einschließung). In den letzten zehn Jahren hat das Thema bei den Historikern Aufmerksamkeit auf sich gezogen und

---

<sup>56</sup> Zu diesem Thema sei hauptsächlich verwiesen auf G. CASAGRANDE, *Religiosità penitenziale e città al tempo dei Comuni* (Biblioteca Seraphico-Capuccina, 48), Roma 1995 mit ausführlicher Bibliographie.

<sup>57</sup> „*pinzocaræ que de pulvere nuperrime surrexerunt*“; zu diesem Thema sei verwiesen auf G. CASAGRANDE, *Religiosità penitenziale e città al tempo dei Comuni* (Biblioteca Seraphico-Capuccina, 48), Roma 1995 mit ausführlicher Bibliographie.

<sup>58</sup> M. SENSI, *Le recluse nell'Italia di mezzo (secc. XIII-XV)*, in «*Mulieres in Ecclesia*». *Storie di monache e bizzoche*, tomo primo (Uomini e mondi medievali. Collana del Centro italiano di studi sul basso medioevo - Accademia Tudertina, 21), Spoleto 2010, 17-19.

es sind lange und detaillierte Untersuchungen entstanden. Wir weisen hin auf jene von Giovanna Casagrande<sup>59</sup>, Anna Benvenuti Papi<sup>60</sup>, Mario Sensi<sup>61</sup> und jüngst Eleonora Rava<sup>62</sup>, um nur die wichtigsten Namen aus dem italienischen Bereich zu nennen.

Die Frauen, die sich dafür entschieden, ihre Sehnsucht nach Buße in Form einer Reklusion zu verwirklichen, lebten alleine in kleinen Zellen, die an strategischen Punkten des städtischen Wohnbereichs lagen – angegrenzt an die Mauer eines Heiligtums, auf Brücken oder Straßen – , manchmal waren sie von Gefährtinnen unterstützt (*sociae* oder *famulae*). Andere lebten in Gruppen und errichteten ihr Reklusorium außerhalb der Stadt, im Umkreis einer Meile (*infra unum miliare*), entlang frequentierter Straßen, um durch die Nächstenliebe der Gläubigen etwas erhalten zu können. Ihre Behausungen wurden Reklusorium, Kerker, Oratorium oder einfach Haus (*domus*) genannt.<sup>63</sup> Die Stadt und ihr Türme wurden zu ihrer Wüste, in der sie in Buße lebten (*fare penitenzia*) und Gott auf eine ausschließliche Weise suchten. Die Kommunikation fand über eine Öffnung in der Kirche statt. Diese erlaubte den Eingeschlossenen der Heiligen Messe zu folgen für den Fall, dass die Zelle an ein sakrales Gebäude angeschlossen war. Es geschah durch ein kleines Fenster an der Außenseite, über das die Vorbeikommenden den Reklusen Nahrungsmittel und Almosen zukommen ließen um dafür im Austausch einen geistlichen Rat zu erhalten. Dieses Fenster war manchmal durch ein Gitter gesichert oder durch ein dickes Netz geschützt. Manchmal war ein physischer Kontakt mit der Außenwelt möglich.<sup>64</sup> Die Tür wurde während des Einschließungsritus, der von der Begräbnisliturgie inspiriert war, vermauert.

Eleonora Rava präsentiert in ihrer Doktorarbeit über die städtische Reklusion in Viterbo, die sie mir großzügiger Weise zum Zitieren zur Verfügung gestellt hat, obschon sie noch in der Phase der Ausarbeitung ist, dieses Phänomen sehr lebhaft.

Im Mittel- und Spätmittelalter ist in Mittel- und Norditalien die stärkste Blüte der Lebensform der Buße vorhanden, die unter dem Begriff Reklusen oder Stadteremitinnen läuft. Es handelt

---

<sup>59</sup> G. CASAGRANDE, *Il fenomeno della reclusione volontaria nei secoli del Basso Medioevo*, in *Benedictina* 35 (1988), 475-507; EAD. *Forme di vita religiosa femminile solitaria in Italia centrale*, in *Eremitismo nel francescanesimo medievale*. Atti del XVII Convegno internazionale (Assisi, ottobre 1989), Assisi 1991, 51-94; EAD., *Religiosità penitenziale e città al tempo dei Comuni* (Biblioteca Seraphico-Capuccina, 48), Capitolo 1, Roma 1995.

<sup>60</sup> A. BENVENUTI PAPI, «*In castro poenitentiae*». *Santità e società femminile nell'Italia medievale* (Italia sacra. Studi e documenti di storia ecclesiastica, 45), Roma 1990.

<sup>61</sup> M. SENSI, *Incarcerate e recluse in Umbria nei secoli XIII e XIV: un bizzocaggio centro-italiano*, in *Il movimento religioso femminile in Umbria nei secoli XIII-XIV*. Atti del Convegno internazionale di studio nell'ambito delle celebrazioni per l'VIII centenario della nascita di S. Francesco d'Assisi. Città di Castello, 27-28-29 ottobre 1982, a cura di R. RUSCONI, Perugia 1984, 85-121; ID., *Storie di bizzoche tra Umbria e Marche* (Storia e letteratura. Raccolta di studi e testi, 192), Roma 1995.

<sup>62</sup> E. RAVA, *Eremiti in città. Il fenomeno della reclusione urbana femminile nell'età comunale: il caso di Pisa*, in «*Revue Mabillon*», t. 21 (= t. 82) (2010), 139-162; EAD., *Le testatrici e le recluse: il fenomeno della reclusione urbana nei testamenti delle donne pisane (secoli XIII-XIV)*, in *Margini di libertà: testamenti femminili nel medioevo*, a cura di Maria Clara Rossi, (Biblioteca dei Quaderni di storia religiosa, 7), Caselle di Sommacampagna (Vr), 2010, 311-332; E. RAVA-A. CLARK THUBER, *Recluse: due casi a confronto (Siena e Pisa)*, Atti del convegno di studi Beata Civitas, Siena (28-30 ottobre 2010), in Drucklegung.

<sup>63</sup> Cf. M. SENSI, *La scelta toponomastica delle penitenti fra Due e Trecento nell'Italia Centrale*, in «*Mulieres in Ecclesia*». *Storie di monache e bizzoche*, tomo primo, 119-120.

<sup>64</sup> Zur Struktur der Reklusorien oder weiblichen Einsiedeleien vgl. M. L. MAGGIONI, *Introduzione*, in ANONIMO DEL XIII SECOLO, *La Regola delle Romite* (Scritti spirituali del Medioevo, 3), Milano 1989, 15-18; D. PEZZINI, *Introduzione*, in AELREDO DI RIEVAULX, *Regola delle recluse* (Lectures cristiane del secondo millennio, 32), Milano 2003, 19-20. Bezüglich Humiltà von Faenza, einer Zeitgenossin Klaras, die sich in einem Kloster der Vallambrosaner einschloss, bringt Benvenuti Papi eine Beschreibung ihrer kleinen Zelle, die ein Kommunikationsfenster mit der Kirche hatte, über das die Reklusin ihre Sakramente empfing; eines gab es nach außen, um Almosen zu empfangen und Kontakt mit ihren Besuchern zu pflegen; vgl. A. BENVENUTI PAPI, «*In castro poenitentiae*», 354.

sich um eine Lebensform, die sich vorübergehend oder endgültig an einem Extrempunkt des Eremitendaseins ansiedelt. Das Wesentliche einer eremitischen Existenz besteht in einem völligen Verlassen der Welt, um mit Christus in der Einsamkeit zu leben, was normalerweise dadurch geschieht, dass man sich an unwegsame und unerreichbare Orte zurückzieht. In diesem Fall wird die Einsamkeit in reinem Prozess der Verinnerlichung des Konzeptes „Wüste“ in der Stadt gesucht, in einer Zelle. Das bedeutet die Trennung von der Welt. Das ist nicht immer effektiv, weil die Wüste nicht notwendigerweise mit dem Fehlen einer organisierten menschlichen Anwesenheit zusammenfällt, sondern auch moralisch und affektiv sein kann und auch eine leibliche Trennung nicht ausschließt. Hier findet für die Suche nach Einsamkeit eine Verlagerung auf die innere Ebene statt. Um es mit Giordano von Pisa zu sagen: „Zwischen dem 12. und 13. Jahrhundert gab es in den italienischen Städten eine große Anzahl verrückter Männer und Frauen, die sich in Zellen einschließen.“<sup>65</sup>

Die Reklusion ist eine ganz speziell strenge Form des Einsiedlertums, bei dem der oder die Eingeschlossene in einer Zelle lebt, um in einer ganz strengen Weise die Trennung von der Welt zu vollziehen. Die Eingeschlossene ist diejenige, die auf die Welt verzichtet und das einsame Leben wählt. Sie sehnt sich danach, begraben zu sein: *quasi mortua seculo in spelunca Chisti*, um es mit Aelred von Rievaulx zu sagen, einem Zisterzienserabt, der der Autor einer Reklusenregel ist.<sup>66</sup>

Die Situation ändert sich in bemerkenswerter Weise im 13. und 14. Jahrhundert infolge der Städteentwicklung Europas. Männliche und weibliche Reklusen vermehren sich und neigen dazu, sich ins Innere der Städte zu verlegen. Ein guter Teil von ihnen lebt in einer Zelle, die an eine Pfarrkirche angrenzt. Andere hingegen leben an den Rändern der Stadt oder in der unmittelbaren Umgebung, oder in einem Wehrturm oder in einem kleinen Haus, das auf einer Brücke erbaut ist oder bei einem Fort oder an der Stadtmauer. Nun kann man von einem Stadteremitentum sprechen. Die städtische Reklusion ist eine Form von religiösem Leben, das einer gewissen festen Institutionalisierung entbehrt. Die Nicht-Zugehörigkeit zu einem Orden hat zur Konsequenz, dass die Dokumentation, auch die ikonographische, die das Phänomen bezeugt, selten ist und diejenige, die es gibt, vor allem eine indirekte ist, in dem Sinn, dass sie nicht von den eingeschlossenen Männern und Frauen selber stammt. Die kirchlichen Autoritäten, die aufgrund dieser unregelmäßigen Initiativen besorgt waren, vor allem hinsichtlich eines Abfalls in die Häresie, versuchten sie in approbierte Orden zu führen.<sup>67</sup> Wenn die hagiographischen Zeugnisse hinsichtlich der wirklich heiligen Eremitinnen auch wenige sind, so ist die Zellenbewohnerin hingegen ein Typ, der in der italienischen Hagiographie häufig vorkommt: Margarita von Cortona, Humiltà von Faenza, Sibillina Biscossi von Pavia, Veridiana von Castelfiorentino, Johanna von Signa. Das Leben in der Zelle zu verbringen, zielte vielleicht mehr als das monastische Kloster darauf ab, einen Weg der Vollkommenheit durch Buße zu versinnbildlichen, der besonders für Frauen geeignet ist.<sup>68</sup>

Durch ihre strukturelle Wirklichkeit bedingt, konnte sich die Reklusion nicht anders als in einem sozial organisierten System realisieren, wobei sich jemand um die Reklusen kümmerte und ihren Unterhalt garantierte.<sup>69</sup> Während eine Eremitin in ihren Bewegungen frei ist und in einer völligen Selbstständigkeit leben kann, ist die Reklusin lebendig eingeschlossen und durchlebt einen Tod des Eingeschlosseneins. Was erwartet man sich von einer Rekluse? Warum wurde ihre Gegenwart geduldet? Warum entschied sich eine Gemeinschaft, in eine Rekluse zu investieren? Was waren die Funktionen, die mit der Rolle der Rekluse verbunden waren. Normalerweise gab es für die Rekluse fünf (bzw. sieben) Funktionen: die vermittelnde, die sakrale, die belehrende, die ermahrende und die exemplarische; die stellvertretend büßende und abwehrende. Kraft der Reinheit, die durch die Einschließung erlangt wurde, erlangte die Zellenbewohnerin die Rolle der Mittlerin für die himmlische Gnade Gottes für die

---

<sup>65</sup> E. RAVA, *La reclusione urbana a Viterbo ai tempi di santa Rosa (sec. XIII). Dissertatio ad diploma*. Pontificia Universitas Antonianum, Schola Superior Studiorum Mediaevalium ac Franciscalum, Romae 2011, 10.

<sup>66</sup> Vgl. RAVA, *La reclusione*, 13.

<sup>67</sup> Vgl. RAVA, *La reclusione*, 15-16.

<sup>68</sup> Vgl. RAVA, *La reclusione*, 17.

<sup>69</sup> Vgl. RAVA, *La reclusione*, 17.



Gemeinschaft, die sie aufnahm und die für ihren Unterhalt sorgte, aber auch die Rolle der Vermittlerin zwischen dem Pfarrklerus und den Gläubigen. Sie verteilte Trost und frommen Rat. Das, was die Zeitgenossen an den Reklusen am allermeisten beeindruckte, war sicherlich deren heilige Anwesenheit, ihre sichtbare und berührbare Heiligkeit. In der Zelle als sakralem Ort berührten sich Himmel und Erde. Die Gläubigen näherten sich diesem Ort, um einen Vorgeschmack auf den Himmel zu erlangen. Die Rekluse hatte eine belehrende und beispielhafte Funktion: dieses quasi *öffentliches Leben*, dieses sich freiwillig in einen auffallenden Zusammenhang zu stellen, hatte eine bewusste ermahrende Absicht. Die Rekluse lud die Schuld der gesamten Gemeinschaft auf sich und Kraft ihrer Buße sühnte sie diese, wobei sie zum Werkzeug einer kollektiven Erlösung wurde. Diese Form von Bußleben wurde vorrangig an belebten Orten ausgeübt, wie Strassen, Brücken, Toren, Mauern und symbolisch zerbrechliche Stellen des urbanen Geflechtes; oder in den Stadtzentren bei Sakralbauten wie Kirchen und Kapellen, an Schlüsselstellen der Zusammenkunft und der kollektiven Identität.<sup>70</sup>

So, wie Reliquien in den Hauptkirchen der Stadt aufbewahrt wurden und die Funktion der Verteidigung zu Zeiten der Gefahr hatten, so waren die Reklusen in einem bestimmten Sinn „mögliche wertvolle Reliquien der Zukunft“ und sie wurden manchmal gebeten, die selbe Funktion zu erfüllen. Von einer Frau, die in eine Zelle eingesperrt war, erwartete man, ihre hingebungsvolle Fürbitte.<sup>71</sup> Das stellt uns eine Vermittlungsgebühr der Priori delle Arti von Florenz aus dem Jahr 1347 vor Augen, bezüglich einer gewissen Frau Giovanna, die für die Errichtung einer Zelle bei der Brücke Rubaconte um Genehmigung gebeten hatte.<sup>72</sup>

Abgesehen von sozial bedingten Motivationen, die solch eine Wahl beeinflussen konnten<sup>73</sup>, gab es in der Frauenbewegung des beginnenden 13. Jahrhunderts ein breites Bestreben, getrennt von der Welt zu leben, nur unter dem Blick Gottes, um die Passion Christi zu teilen und mit einem Bußleben die Schuld der Allgemeinheit zu sühnen. Es ist unmöglich, zu diesem Zeitpunkt eine Beziehung zwischen der religiösen Frauenbewegung, die von Kardinal Hugolin institutionalisiert wurde, und jener der städtischen Reklusion, von der wir vor allem durch Zivildokumente auf kommunaler Ebene oder durch testamentarische Nachlässe Nachrichten haben, festzustellen. Wir können uns jedoch fragen, ob der Wunsch nach einem eingeschlossenen Leben, zusammen mit dem der evangeliumsgemäßen Armut und den Akzenten des Bußlebens, diesen Frauengruppen [den Reklusinnen] etwa fremd war. In dieser Hinsicht können die strengen Regeln zur Klausur, die wir in der Hugolinregel finden, die zum Teil in die *Forma vitae* der *Armen Schwestern* übergehen werden, einen anderen Farbton [der Wahrnehmung] annehmen als den einer institutionellen Auferlegung, mit dem Ziel, ein komplexes Phänomen mit besorgniserregender Entwicklung zu

---

<sup>70</sup> Vgl. RAVA, *La reclusione*, 18.

<sup>71</sup> ... dass sie hingebungsvoll bitten würde für [...] *conservazione pacifici status Populi et Communis*.

<sup>72</sup> Vgl. RAVA, *La reclusione*, 19.

<sup>73</sup> Cf. G. CASAGRANDE, *Religiosità penitenziale e città al tempo dei Comuni*, 63: „Kann man automatisch das Phänomen der Reklusion mit der Situation von Randexistenz und sozialer Einsamkeit verbinden? Sich eine weibliche Randexistenz – und warum nicht, auch an eine männliche vorzustellen – die so einen Lebenskontext und Schutz findet, eine Weise zum Überleben, ist eine verlockende Hypothese, doch man weiß auch wie komplex und verschiedenartig die spätmittelalterliche Gesellschaft war. Wenn man nicht andere Formen von Ordnesleben, die stärker strukturiert und organisiert waren, erreichen kann, orientiert man sich hier an einer möglichen Alternative, die das eingeschlossene Leben in der Zelle oder einem Kerker sein konnte, einzeln oder in kleinen Gruppen, oder manchmal wollte man sich vielleicht auch nicht auf einen stärker institutionalisierten Rahmen einlassen? Wie nicht an eigentlichere Impulse denken, ich möchte sagen, an mehr innere, religiös spirituelle (vielleicht zu sehr verschwiegene), das heißt, warum eine nie beruhigte Instanz von einsamen Leben mit dem Ziel der Kontemplation vernachlässigen (man denke an Margarita von Cortona)? Eine Anhäufung von Hypothesen, die alle vielleicht ihren Grund im Phänomen einer alten und festen Tradition haben, die wieder vorgeschlagen wird und die sich vom 13. -14. Jahrhundert mit neuer Kraft ausprägt, und vielleicht neue Energie im Rückgriff (nicht nur dem hl. Franziskus entsprechend) auf das Bußleben findet. Die verbreitete Formel „*um Buße zu tun*“ leitet sich auch ins Umfeld dieser religiösen „Berufung“ weiter.“ [eigene Übersetzung].

vereinheitlichen.<sup>74</sup> Der Kardinal von Ostia, der für diese Gemeinschaft eine neue Klausurregel festsetzte, bewegte sich offensichtlich in der Optik einer kirchlichen Interessensvertretung gegenüber dem gottgeweihten Leben von Frauen und einem Bestreben, eine so unterschiedliche Wirklichkeit zu uniformieren. Doch fand er sich vielleicht gleichzeitig dabei, eine bereits intensiv gelebtes inneres Streben dieser Frauen zu institutionalisieren, oder zumindest von einigen von ihnen. Dasselbe kann auch hinsichtlich Hugolins Handeln gegenüber der *fraternitas* von Klara und den Schwestern von San Damiano gesagt werden.

Klara *so einfach* mit einer dieser vielen „Reklusen“ Mittelitaliens zu identifizieren, wäre überzogen und nur zum Teil wahr, wenn auch die Schülerin des hl. Franziskus mit ihnen sehr markante Merkmale ihrer Spiritualität gemeinsam hatte, nämlich die Bußstrenge, die inkarnatorische Frömmigkeit und die Eucharistieförmigkeit, sowie die Aufgabe der Fürbitte für die Stadt. In den „autobiographischen“ Stellen von Klaras Texten – das ist wahr – definiert sie ihre Wahl zum Ordensleben nie als ein „sich einschließen“; es fehlt in ihren Schriften eine Spiritualität der Reklusion, die mit Begriffen wie *völliger Tod für die Welt* oder denen *des Begrabenseins* ausgedrückt wäre. Die Eingebung des himmlischen Vaters hat Klara bewogen, dem Beispiel und der Lehre des hl. Franziskus zu folgen und einfach „Buße zu tun“.<sup>75</sup> Das Herz ihres geistlichen Strebens ist die evangeliumsgemäße Nachfolge des armen Jesus und seiner armen heiligsten Mutter – das werden wir besser im zweiten Teil dieses Referates sehen. Trotzdem ist die Wahl des Ortes, bei dem der Weg ihrer Suche, die von Franziskus begleitet war, zum Stehen kam – ein Weg, der sie über die Etappe vom Benediktinerinnenkloster von San Paolo delle Abadesse zur Kirche von Sant’ Angelo di Panzo auf dem Monte Subasio<sup>76</sup> führte – bezeichnend für das gezielte Bestreben eines stabilen und eingeschlossenen Lebens. Mario Sensi bemerkte:

Klara, die sich nach San Damiano begab, konnte das eremitisch- kontemplative Leben mit der Klausur und dem Gelübde der Armut verbinden, soweit das Kloster abgelegen war, doch nicht all zu sehr. Es war von Assisi aus an einer belebten Strasse gelegen, was genügte um von den Gläubigen Almosen zu empfangen ohne die Klausur zu verletzen.<sup>77</sup>

Diese Behauptung ist vereinbar mit dem, was uns die Quellen über die Anfänge der Armen Schwestern sagen: zum Beispiel die Episode mit Bruder Bentevenga, der kommt, um von einer bestimmten kleinen Mauer in der Nähe der Haustüre die kleine Vase, die zum Ölbetteln bereitstand zu nehmen<sup>78</sup>, was in das zweite Jahr von Klaras Aufenthalt in San Damiano datierbar ist und ein Indiz darstellt, wie die Schwestern seit Anbeginn eine Ausrichtung Richtung zu stabilem Leben und Klausur hatten: es waren die Brüder, die für deren Unterhalt um Almosen gingen. Die selbe Zeugin des Heiligsprechungsprozesses, Sr. Cecilia von Spello, die zwischen 1214 und 1215 eingetreten war, behauptet, dass sie immer eingeschlossen im

---

<sup>74</sup> Passend äußert sich Chiara Augusta Lainati in einem Artikel, der bereits von 1973 stammt: „War es Kardinal Hugolin, der seine Sicht von Klausur dem Orden auferlegte, oder waren es die Observanzen von San Damiano, das heißt der Typus von Leben, der in San Damiano in den Anfangsjahren geführt wurde, der dann jene Linie der Klausur ausmachte, die Kardinal Hugolin organisch in seiner Regel systematisierte? vgl. C.A. LAINATI, *La clausura di santa Chiara d’Assisi e delle prime “Sorelle povere” di San Damiano, nella legislazione canonica e nella pratica* in EAD., *Santa Chiara d’Assisi. Contemplare la bellezza di un Dio sposo*, Padova 2008, 441.

<sup>75</sup> KIReg 6,1; vgl. KITets 24-25: „Nachdem der höchste himmlische Vater sich gewürdigt hatte, durch seine Gnade mein Herz zu erleuchten, dass ich nach Beispiel und Lehre unseres seligsten Vaters, des heiligen Franziskus, Buße tue, habe ich ihm bald nach seiner Bekehrung zusammen mit meinen Schwestern freiwillig Gehorsam versprochen.“

<sup>76</sup> Vgl. die Überlegungen von G. CASAGRANDE, *Chiara anno 1211*, in: *Intorno a Chiara. Il tempo della svolta: le compagne, i monasteri, la devozione*. Presentazione di Pietro Messa, introduzione e cura di Alessandra Bartolomei Romagnoli (Viator, 13), S. Maria degli Angeli 2011, 37-44.

<sup>77</sup> M. SENSI, *La scelta topotetica delle penitenti*, 120. Diese Behauptung wurde jüngst ein wenig gemildert aufgenommen bei G. CASAGRANDE, *Chiara anno 1211*, 43: „Es bleibt das Faktum der Kirche, die nicht weit der Umgebung der Stadt und in der Nähe einer belebten Strasse liegt: ein strategischer Ort, wo das eremitisch-kontemplative Leben mit Klausur und Armut verbunden werden konnte.“

<sup>78</sup> Vgl. ProKI I 46: KQ 16.

Kloster gelebt habe.<sup>79</sup> Die sicheren Nachrichten über Ausgänge, die in den Quellen für die Jahre 1219-1228 bezeugt sind, beziehen sich ausschließlich auf das Einführen der Observanz der Lebensform von San Damiano in andere Klöster, der einzigen Erlaubnis der hugolinischen Lebensform [um hinauszugehen].<sup>80</sup> Darüber hinaus gibt es keine geschichtliche Quelle – weder direkt noch indirekt – von einem anfänglichen Lebensprojekt, das eine Teilnahme an sozial-karitativen Aktivitäten der ersten franziskanischen *fraternitas* angestrebt hätte.<sup>81</sup> Dieses Phänomen gab es bei anderen Frauengemeinschaften, doch bezüglich San Damiano gibt es kein Zeugnis, weswegen diese Hypothese schwer aufrecht zu halten ist.<sup>82</sup>

Klaras Bild in der Erinnerung ihrer Zeitgenossen ist unmittelbar an die Form der Reklusion gebunden. Um nicht die offiziellen Dokumente wie die Heiligsprechungsbulle zu zitieren<sup>83</sup> – was unter dem Verdacht des Wunsches stünde, Klara das Bild einer Klausurierten aufzusetzen, um die Verbreitung des päpstlichen Mönchtums nach der Art Hugolins zu fördern – beziehen wir uns auf das Zeugnis eines Laien, eines Mannes, der sicherlich frei ist von dieser angenommenen Absicht. Herr (*Messer*) Hugolin de Pietro Girardone, ein Ritter von Assisi, behauptet:

---

<sup>79</sup> Vgl. ProKI VI 31 KQ 152.

<sup>80</sup> Vgl. HugReg 4: KQ 473: „Die ganze Zeit ihres Lebens müssen sie nämlich eingeschlossen bleiben, und nachdem sie in die Klausur dieser Gemeinschaft eingetreten sind und den religiösen Habit angezogen haben, werde ihnen keinerlei Erlaubnis oder Möglichkeit gewährt, künftig von da hinauszugehen. Eine Ausnahme tritt ein, wenn einige mit dem Ziel, diese religiöse Lebensform einzupflanzen oder aufzubauen, an einen anderen Ort gesandt werden.“ Vgl. C.A. LAINATI, *La clausura di santa Chiara d'Assisi*, 458-459. Die erste Zeugin, Pacifica di Guelfuccio, eine der ersten Gefährtinnen Klaras: „Und diese Dinge, sagte sie, wisse sie, weil sie immer bei ihr gewesen sei, ungefähr vierzig Jahre und etwas mehr, ausgenommen das eine Jahr, als sie mit Erlaubnis der seligen Mutter im Kloster Vallegloria in Spello war, um mit den Schwestern diesen Ort [in der Lebensweise von San Damiano] zu gestalten.“ (ProKI I 41-42: KQ 125). Schwester Balvina di Coccolano, die zumindest im Jahr 1217 eingetreten war, bezeugt über sich selber: aber bei Klara habe sie die Heiligkeit ihres Lebens selbst gesehen die ganze genannte Zeit hindurch, außer einem Jahr und fünf Monaten lang, als sie auf Geheiß Klaras selbst im Kloster von Arezzo lebte in Begleitung einer Frau, die dorthin geschickt worden war.“ (ProKI VII 27; KQ 155).

<sup>81</sup> Dieser Ansicht ist z. B. Maria Pia Alberzoni. Vgl. M. P. ALBERZONI, *Chiara e San Damiano tra Ordine minoritico e Curia papale*, in *Clara claris praeclara*, 32-33. Dass die Professformel der hugolinischen Lebensform während des Pontifikates von Papst Honorius III. geschah, als Franziskus noch am Leben war, also noch vor 1226, bezeugt der Brief von Papst Gregor IX. an Agnes von Prag *Angelis gaudium* vom 11. Mai 1238, 11 OSD 11: KQ 426: „Zum Ersten ist die genannte Regel mit wachsender Sorgfalt verfasst und vom erwähnten Heiligen selbst angenommen worden, zudem hat sie dann auch Unser Vorgänger, Papst Honorius seligen Andenkens, bestätigt, und die genannte Klara und ihre Schwestern haben sie feierlich gelobt, nachdem dieser Papst ihnen auf Unsere Vermittlung hin das Exemptionsprivileg gewährt hatte.“ Vgl. FEDERAZIONE S. CHIARA DI ASSISI, *Chiara di Assisi. Una vita prende forma*, 145-148, Documenti, n. 8.

<sup>82</sup> Zu behaupten, dass Klara und ihre ersten Gefährtinnen ein Bußleben geführt hätten, das an die *fraternitas* des hl. Franziskus angebunden war, bedeutet nicht notwendigerweise, dass in San Damiano die ersten Schwestern das selbe Leben der Brüder im Dienst an den Aussätzigen geführt hätten, wie ein wenig allzu sicher Marina Righetti Tosti-Croce und Maria Pia Alberzoni behaupten. Vgl. M. RIGHETTI TOSTI-CROCE, *La chiesa di Santa Chiara ad Assisi: architettura*, in *Santa Chiara in Assisi. Architettura e decorazione*, a cura di A. TOMEI, Cinisello Balsamo 2002, 23-27; M. P. ALBERZONI, *Chiara e San Damiano tra Ordine minoritico e Curia papale*, in *Clara claris praeclara*, 32-33. Außerdem stehen die Ausgrabungsergebnisse von San Damiano zu dem, was Marina Righetti Tosti-Croce behauptet, in Widerspruch. Vgl. L. ERMINI PANI – M. G. FICHERA – M. L. MANCINELLI, *I risultati delle indagini archeologiche a confronto con gli studi storico-architettonici*, in *Indagini archeologiche nella chiesa di San Damiano in Assisi*, a cura di L. ERMINI PANI – M. G. FICHERA – M. L. MANCINELLI (Medioevo Francese. Arte, 1), Santa Maria degli Angeli – Assisi 2005, 90-94. Vgl. FEDERAZIONE S. CHIARA DI ASSISI, *Il Vangelo come forma di vita*, 104-105, nota 112. Auf der selben Linie liegt G. CASAGRANDE, *Chiara anno 1211*, 43.

<sup>83</sup> „O wie groß war die Kraft dieses Lichtes und wie kräftig das Leuchten dieser Klarheit! Es blieb ja gewiss dieses Licht eingeschlossen in klösterlicher Verborgenheit und sandte nach außen [doch] schimmernde Strahlen: Es sammelte sich im engen Kloster und verteilte sich [dann] in die weite Welt. Bewahrt wurde es drinnen, und nach außen verströmte es sich. Verborgen nämlich war Klara, doch ihr Leben war offenbar. Schweigen hielt Klara, aber ihr Ruf schrie laut. Versteckt blieb sie in der Zelle, und in den Städten war sie bekannt.“ BulKI 17-23: KQ 266-267.

Und wie der heilige Franziskus der Erste im Orden der Minderbrüder gewesen sei und diesen Orden mit Gottes Hilfe eingesetzt und gegründet habe, so sei diese heilige Jungfrau Klara, wie Gott es gewollt hatte, die Erste im Orden der eingeschlossenen Frauen.<sup>84</sup>

Es ist offensichtlich, dass, wenn wir von der Reklusion als ursprüngliches Element der Lebensform von San Damiano sprechen, uns nicht auf die Bestimmungen und auch nicht auf die materiellen Aspekte an sich beziehen, die die Frucht einer wachsenden Strukturierung sind, die im Laufe der Zeit entstanden ist, in Angleichung an die hugolinische Gesetzgebung, die in San Damiano noch zu Lebzeiten des hl. Franziskus angenommen wurde, vielleicht bereits im Jänner 1220.<sup>85</sup>

Die Erfahrung der Schwestern von San Damiano in Umbrien zu Beginn des 13. Jahrhunderts, in dem wir uns noch in einer kirchlich-religiösen Ordnung traditioneller Art finden<sup>86</sup>, fügt sich wie eine Bruchstelle mit den festen Schemata in die kreativen Spur der Botschaft des Evangeliums, wie sie in der *fraternitas* des hl. Franziskus zu Tage tritt. Es ist nicht zufällig, dass die hl. Klara in ihrer autobiographischen Erinnerung mit bewegendem Akzent an das Unverständnis erinnert, das ihr zu Beginn ihrer Lebenswahl widerfuhr:

Da aber der heilige Franziskus bemerkte, dass wir körperlich nicht stark und kräftig waren und trotzdem vor keiner Not und Armut, nicht vor Anstrengungen und Schwierigkeiten zurückschreckten, noch die Geringschätzung und Verachtung von Seiten der Welt scheuten, sondern im Gegenteil diese Dinge nach dem Beispiel der Heiligen und seiner Brüder für eine große Wonne hielten ...<sup>87</sup>

Wo müssen wir am Ende dieses geschichtlichen *Exkurses*, der notwendigerweise eine Zusammenfassung ist, Klaras Erfahrung zwischen institutioneller Klausur und Reklusion situieren? Im Lichte von dem, was gesagt wurde, scheint es mir möglich behaupten zu können, dass die Lebensform der Armen Schwestern sich genau an diesem Schnittpunkt von institutioneller Klausur und der freiwilligen Reklusion der Bußbewegung Mittelitaliens befindet, einer Bewegung, in der die Gemeinschaft von San Damiano eine der vielen und bevorzugten Erscheinungen war. Eine allerdings sehr komplexe Erscheinung, weil sie es verstand, in sich das „Leben nach der Form des heiligen Evangeliums“<sup>88</sup>, angenommen von Franziskus, mit dem Durst nach Einsamkeit und Buße der eingeschlossenen Frauen zu verbinden, unter Aufnahme von sogar monastischen Elementen, die die Tradition stets als für das Evangelium aktuell erwiesen hat. Alles geschah im Dialog – was nicht immer leicht war – mit dem institutionalisierenden Bestreben der Kirche. Dazu – damit schließen wir den ersten Teil dieses Vortrages – haben wir im dritten Band über Klaras *Lebensform* bemerken können:

Das Kloster von San Damiano ist mehr als andere mittelitalienische Zönobien aufgrund seiner Zugehörigkeit zur franziskanischen Bewegung ein privilegierter Punkt der Überschneidung von verschiedenen religiösen Strömungen der Zeit – der monastischen, der evangelischen Bußbewegung, der Reklusion. – Die Lebensform, die daraus entstanden ist, ist originell und zugleich verdankt sie sich all den bereits existierenden Erfahrungen. Wir haben in den extrem strengen Formen der Buße bereits einen Berührungspunkt Klaras mit der Bewegung der Reklusen bemerkt [besonders bezüglich des Fastens, den wir so streng in den anderen Regeln nicht finden, auch wenn sie von Kardinal Hugolin selbst abhängen, wie die Regel von San Sisto in Rom]. [...] einige Strukturelemente der Klausur [präsent in Klaras Regel] die angemessen adaptiert sind, sind nichts anderes als jene, die für die weiblichen Reklusorien gelten [z.B. das Gitter, das es in der Kirche gibt und der Sprechort (*locutorium*), die Öffnung zum Sprechen]. Elemente die gut bekannt waren bei denen, die sich näherten, um aus der weisen Spiritualität dieser Frauen zu schöpfen, die von den Städten als ihre besonderen Patroninnen und

---

<sup>84</sup> Prokl XVI 6: KQ 180.

<sup>85</sup> Vgl. M. P. ALBERZONI, *Chiara e San Damiano tra Ordine minoritico e Curia papale*, 45.

<sup>86</sup> Vgl. G. CASAGRANDE, *Chiara anno 1211*, 36.

<sup>87</sup> KITest 27-28: KQ 79.

<sup>88</sup> Test 14: FQ 60.

Füßbitterinnen bei Gott erachtet wurden.

Unter diesem Blickwinkel klingen manche Ausdrücke aus dem ältesten *Leben der hl. Klara* nicht mehr so aufgesetzt, wie das Kloster von San Damiano als *winziges Gefängnis (artum reclusorium)* oder Klaras Wahl als eine lebenslange Einkerkerung aus Liebe zum himmlischen Bräutigam.<sup>89</sup> Die Zeitgenossen sahen in ihrer Wahl eine Kontinuität mit der von zahlreicher Frauen, die in einer radikalen Verborgenheit lebten, um unter dem Blick Gottes für immer eingeschlossen zu bleiben und so freiwillig auf die Freiheit der Bewegung zu verzichten: „Ihr habt gewählt leiblich eingeschlossen zu wohnen“, schrieb Kardinal Rainald in *Quia vos*<sup>90</sup>, dem Approbationsbrief der *Forma Vitae* (Klararegel). Sie anerkannten gleichzeitig in der Gemeinschaft von San Damiano die Funktion der Verteidigung für die Nation (*defensor civitatis*), vor allem als Beschützerin für die Stadt Assisi, indem den armen Schwestern die Gebetsanliegen anvertraut wurden und sie für deren Unterhalt sorgten.<sup>91</sup>

## **Zweiter Teil: Die Klausur in der *Forma Vitae* (Regel) des Ordens der Armen Schwestern (Klarissen)**

Nach dem Versuch, Klaras Erfahrung in einen Kontext zwischen institutioneller Klausur und der Bewegung der Reklusion zu bringen, nähern wir uns jetzt der Art der Klausur der Gemeinschaft von San Damiano. Es gäbe verschiedene Zugänge, denen man nachgehen könnte, wie die Zeugnisaussagen der Schwestern im Heiligsprechungsprozess oder die Beschreibungen der Hagiographen, in der ersten Vita des Thomas von Celano oder *im Leben der hl. Klara (legenda sanctae Clarae virginis)*, die zum Teil von den gleichen Prozessakten abhängig ist. In diesem Fall zeigt der Heiligsprechungsprozess Leseschwierigkeiten, entweder weil die Zeugen sich nicht beeilen die nicht wesentlichen Details ihrer Erinnerung zu berichten, oder weil die Erzählungen der Schwestern einen zeitlichen Bogen von ca. vierzig Jahren umfassen, in denen in San Damiano eine Entwicklung in der Struktur der Klausur stattgefunden hatte. Es wäre also nicht richtig, die Zeugnisse des Heiligsprechungsprozesses zu lesen, um dort eindeutig die Kategorien der *Forma Vitae* (Regel) zu suchen, die hingegen das Endstadium einer solchen Entwicklung anzeigen.

Zum Beispiel, die Episode der Heilung von Bruder Stefan, der von Franziskus zu Klara geführt wurde und der an dem Ort schlafen konnte, an dem die Heilige gewöhnlich betete, schien auf eine Struktur der Klausur hinzuweisen, die noch nicht genau definiert ist, weswegen das Ereignis vor die Einführung der Hugolinregel zu datieren wäre.<sup>92</sup> Andere Episoden spiegeln hingegen die Struktur der Klausur, von der die Regel spricht, mit der Erwähnung des Sprechortes (*locutorium*):

---

<sup>89</sup> LebKl 10,6-8.10: KQ 303: „In das Gefängnis dieses winzigen Ortes schloss sich die Jungfrau Klara um der Liebe zum himmlischen Bräutigam willen ein. Dort verbarg sie sich vor dem Ansturm der Welt und kerkerte ihren Leib ein, so lange sie lebte (*in huius locelli ergastulo, pro caelestis amore sponsi, virgo se Clara conclusit. In hoc se a mundi tempestate celans, corpus, quoad viveret, carceravit*). In dieser Höhlung der Felswand nistete die silberglänzende Taube, gebar sie die Gemeinschaft der Jungfrauen Christi, errichtete sie ein heiliges Kloster und setzte sie den Anfang des Ordens der Armen Frauen ... In dieser engen Klausur (*in hoc arto reclusorio*) zerbrach sie zweiundvierzig Jahre lang mit den Geißeln der Zucht das Alabastergefäß ihres Leibes ...“

<sup>90</sup> KIReg 01, 13: KQ 56.

<sup>91</sup> FEDERAZIONE S. CHIARA DI ASSISI, *Il Vangelo come forma di vita*, 252.

<sup>92</sup> Vgl. ProKl II 47-49: KQ 131; Dieser Ansicht ist E. GRAU, *Die Klausur im Kloster S. Damiano zu Lebzeiten der heiligen Klara*, in *Studia historico-ecclesiastica. Festgabe für prof. Luchesi G. Spätling OFM*, herausgegeben von I. VÁZQUEZ, Rom 1977, 334-335. Eine andere Interpretation zu dieser Episode findet sich bei C.A. LAINATI, *La clausura di santa Chiara d'Assisi*, 459-460.

Sie sagte auch, einmal habe sie gesehen, dass ins Kloster zur heiligen Klara der kleine Sohn des Herrn Johannes, Sohn des Meisters Johannes aus Assisi, gebracht worden sei. Er hatte Fieber und Skrofulen und die Heilige machte das Kreuzzeichen und berührte ihn und so wurde er geheilt. – Auf die Frage, wie sie das wisse, antwortete sie, sie habe gehört, wie sein Vater am *Parlatorium* gesagt habe, das Kind sei sofort geheilt gewesen. Aber sie selbst habe ihn nicht gesehen, bevor er zur heiligen Klara gebracht worden war, aber kurze Zeit später habe sie ihn geheilt zum Kloster zurückkommen sehen.<sup>93</sup>

Die Episode ereignete sich nach 1232, dem Eintrittsjahr der Zeugin Francesca de messere Capitaneo da Col de Mezzo, als die hugolinische Lebensform schon eine Zeitlang in San Damiano beobachtet wurde. Es ist möglich, dass Klara die Kranken am Kirchengitter getroffen hatte, wo ein Kontakt und die Auflegung des Kreuzzeichens möglich war. Der benutzte Ausdruck im Parallelbericht „später habe sie ihn nicht mehr gesehen, weil der kleine Junge dann das Kloster verlassen hatte“<sup>94</sup>, sowie [Sr. Cecilia] „habe auch einige andere Menschen gesehen, die zum Kloster gebracht worden waren zur heiligen Mutter, um gesund zu werden“<sup>95</sup>, würde nicht einen Eingang in die Klausur bezeichnen, sondern einen Zugang zu angegliederten Räumen des Klosters wie das *Parlatorium* (der Sprechort) und die Kirche, gemäß der kanonischen Begrifflichkeit, die zu Beginn des 13. Jahrhunderts eingeführt wurde.

Eine noch größere Schwierigkeit in der Lesart zeigt die Erzählung der Heilung des Kindes von Perugia zwischen den Jahren 1228 und 1238:

Ein kleiner Junge aus Perugia habe im Auge einen bestimmten Flecken gehabt, der das ganze Auge bedeckte. Deshalb wurde er zur heiligen Klara gebracht, die das Auge des Jungen berührte und danach das Kreuzzeichen über ihn machte. Und danach sagte sie: „Bringt ihn zu meiner Mutter, Schwester Ortulana, (die im Kloster von San Damiano war), sie soll über ihn das Kreuzzeichen machen.“ Und als diese es so gemacht hatte, war der Junge geheilt. Deshalb sagte die heilige Klara, dass ihre Mutter ihn geheilt habe, und im Gegensatz dazu sagte die Mutter, dass Klara, ihre Tochter, ihn geheilt habe, und so gab die eine diese Gnadengabe an die andere weiter. Auf die Frage, wie lange Zeit vorher sie den kleinen Jungen mit diesem Flecken gesehen habe, antwortete sie, sie habe ihn mit diesem Flecken gesehen, als er ins Kloster zu Klara gebracht worden war: Aber weder davor habe sie ihn gesehen, noch nachdem er geheilt worden war, denn er sei sofort wieder aus dem Kloster hinausgegangen.<sup>96</sup>

In diesem Fall sind zwei Orte genannt, offensichtlich verschiedene, wo das von Klara und Hortulana gewirkte Wunder geschah. Das sind nur einige Beispiele, die uns aufzeigen, wie schwierig es ist, vom Heiligsprechungsprozess her die Details der Klausurart von San Damiano abzuleiten. Aus den Zeugnissen kann man jedoch entnehmen, dass die Klausur aufmerksam beobachtet wurde. Außer dem, dass es kein unerlaubtes Hinausgehen gab, wie wir bereits bemerkt haben – wer hinausging, waren die Schwestern, die bezeichnenderweise Dienstschwestern außerhalb des Klosters (*sorores extra monasterium*) genannt wurden – gibt es keine Spuren von einem Hineingehen, das nicht von der Klausurgesetzgebung vorgesehen wäre, zum Beispiel des bereits zitierten Bruder Stefan oder der Gefährten des Franziskus, die am Sterbelager der hl. Klara präsent waren.<sup>97</sup>

Allerdings ist der Text, der vor allem anzeigt, wie Klara die Klausur verstand und lebte, ihre *Forma Vitae* (Regel), die das konkrete Leben in der evangeliumsgemäßen Nachfolge des armen Jesus in seiner gemeinschaftlichen Dimension aufzeigt. In den Briefen an die hl. Agnes von Böhmen wird hingegen die geistliche Erfahrung des Gleichförmigwerdens (Überformtwerdens) in Christus vor allem in seinem kontemplativen Ursprung und seiner personalen Dimension gesehen.

---

<sup>93</sup> ProKl IX 43-45: KQ 159-160.

<sup>94</sup> ProKl III 43: KQ 134.

<sup>95</sup> ProKl VI 29: KQ 151.

<sup>96</sup> ProKl IV 36-43: KQ 146.

<sup>97</sup> LebKl 45,1.7: KQ 333-334.

## 1. Der Platz der klausurgemäßen Trennung im Inneren der *Forma vitae* (Regel):

Es ist wahr, dass Klara ihre Lebenswahl nie als ein „Sicheschließen“ definiert. Darin drückt sich der Unterschied zu anderen Spiritualitäten aus, auf die wir kurz geschaut haben, wie jene der Cluniazenser-Nonnen von Marcigny oder jener der Stadtreklusinnen. In den Schriften Klaras treffen wir keine Themen, wie die des „lebendigen Begrabenwerdens“, des „heilsamen Gefängnisses“ oder ähnliche Ausdrücke. Klaras Spiritualität ist eine Spiritualität des Lebens, sicherlich eines Lebens mit österlicher Qualität – das einzige Leben – doch gerade deshalb fähig, sich über die Schönheit der Werke Gottes zu freuen und sie zu besingen, vor allem der gläubigen Seele, die größer als der Himmel ist:

Freue also auch Du Dich – *schrieb die hl. Klara an die hl. Agnes* – stets im Herrn, Liebste! Nicht Bitterkeit und Nebel sollen Dich bedecken, in Christus geliebte Herrin, Freude der Engel und Ehrenkranz der Schwestern!<sup>98</sup> *Und weiters*: Denn siehe, es ist ja offenkundig, dass die Seele des gläubigen Menschen, der aufgrund der Gnade Gottes die höchste Würde unter allem Geschaffenen zukommt, größer als der Himmel ist. Denn die Himmel mitsamt den übrigen Geschöpfen vermögen ihren Schöpfer nicht zu fassen, allein die gläubige Seele ist seine Bleibe und sein (Thron-)Sitz, und dies ist sie allein durch die Liebe, die den Gottlosen abgeht. Denn so spricht die Wahrheit selbst: „Wer mich liebt, wird von meinem Vater geliebt werden, und ich werde ihn lieben, und wir werden zu ihm kommen und Wohnung bei ihm nehmen.“ Wie ihn also die glorreiche Jungfrau der Jungfrauen leiblich getragen hat, so kannst auch Du, indem Du ihren Spuren, besonders ihrer Demut und Armut folgst, ihn immerfort geistlich in Deinem keuschen und jungfräulichen Schoß tragen; daran gibt es keinen Zweifel. Du kannst den in Dir halten, von dem Du und alles gehalten wird; Du kannst das schon besitzen, was Du, verglichen mit den übrigen Besitzungen dieser Welt, die vergehen, mit weit größerer Sicherheit besitzen wirst.<sup>99</sup>

Klara wurde nicht nur der Schönheit der menschlichen Seele gewahr, sondern auch aller Kreaturen, wie sie es von ihrem Vater Franziskus gelernt hatte:

Wenn die heiligste Mutter Klara die Schwestern, die außerhalb des Klosters Dienst hatten, losschickte, habe sie sie daran erinnert, wenn sie schöne Bäume, Blüten und Blätter sähen, Gott zu loben. Und genauso wenn sie Menschen oder andere Geschöpfe sähen, immer sollten sie für alle Dinge und in allen Dingen Gott loben.<sup>100</sup>

Es ist wahr, dass Klara nur einmal, im ersten Brief an Agnes von Böhmen, ihre Gemeinschaft als „eingeschlossene Herrinnen des Klosters von San Damiano (*dominae inclusae monasterii Sancti Damiani*)“<sup>101</sup> nennt, während Klara mit dem Begriff „Arme Schwestern“ auf die Auffassung abzielt, die sie über das Charisma ihrer Gemeinschaft hat.<sup>102</sup>

Es ist eine Tatsache, dass im Testament als dem persönlichsten Text der Heiligen, da er ohne literarischen Zwang entstanden ist, das Thema der Klausur nicht aufscheint, außer indirekt, in der Beschreibung des Stückes Land für die Abgeschiedenheit des Klosters, das als Ausnahme der Form der Armut erlaubt ist.<sup>103</sup> Solch ein Schweigen ist aber mehr ein Element zugunsten der Klausur, denn wenn Klara mit der Gestalt der Klausur ihres Klosters nicht einverstanden gewesen wäre, hätte sie sich darüber geäußert, wenigstens mit der gleichen Entschiedenheit, mit der sie die unabdingbaren Elemente nahe legt, die in ihrer Lebensform stets bedroht sind: die höchste Armut und die Verbundenheit mit den Brüdern. Diese beiden Elemente, unter anderem, sind das Motiv der Episode des direkten Widerstandes gegenüber Papst Gregor IX. gewesen, hinsichtlich der Gewährung von Besitz im Jahr 1228, und

---

<sup>98</sup> 3 Agn 10-11: KQ 32.

<sup>99</sup> 3 Agn 21-26: KQ 33.

<sup>100</sup> ProKl XIV 37-38: KQ 176.

<sup>101</sup> 1 Agn 2.

<sup>102</sup> Vgl. FEDERAZIONE S. CHIARA DI ASSISI, *Il Vangelo come forma di vita*, 90-91.

<sup>103</sup> Vgl. KITest 54: KQ 81.

hinsichtlich der Zurücknahme des Dienstes der Brüder gegenüber dem Kloster nach der Bulle *Quo elongati* des Jahres 1230. Hinsichtlich der Klausur, soweit wir aus den Quellen informiert sind, zeigt Klara keine Protesthaltung. Klara hätte mit ihrer starken und freien Persönlichkeit als eine Frau, die keine Kompromisse und halben Maßstäbe kennt, wenn sie die klausurmäßige Trennung als ein Hindernis für ihre Berufung gesehen hätte, diese dann weder mit der für sie charakteristischen Treue angenommen noch gelebt. Im Bestätigungsbrief der *Forma Vitae* (Regel), der dem Kloster von San Damiano am 16. September 1252 gewährt wurde, konnte Kardinal Rainald von Jenne hingegen sagen:

Da ihr, in Christus geliebte Töchter, Pracht und Prunk der Welt verachtet und in der Nachfolge der Fußspuren Christi und seiner heiligsten Mutter erwählt habt, leiblich eingeschlossen zu wohnen sowie euch in höchster Armut ganz dem Herrn zu widmen, damit ihr freien Herzens dem Herrn dienen könnt ...<sup>104</sup>

Auch wenn diese Art sich auszudrücken durch ein bereits gebräuchliches Formular der römischen Kurie für andere weibliche Realitäten geformt ist, ist der Akzent auf die Nachfolge der Fußspuren Christi und seiner heiligsten Mutter gelegt und führt uns unzweifelhaft in die evangeliumsgemäße Spur des klarianischen Charismas, in dem die Einschließung seine genaue Bedeutung hatte.

Worin besteht nun die Bedeutung der Klausur in der *Forma Vitae* der Armen Schwestern? Um den Sinn tiefer zu verstehen, kann es hilfreich sei, die Struktur dieses klarianischen Textes [der Regel] zu betrachten. Die Regel entfaltet sich in einem Raum einer dreifachen Einschließung: die Beobachtung des Evangeliums, der Gehorsam gegenüber der heiligen römischen Kirche, die Verbindung der charismatischen Zugehörigkeit zum Orden der Minderbrüder (Kapitel 1 und 12)<sup>105</sup>. Außerhalb dieser drei fundamentalen Koordinaten kann das Leben der Armen Schwestern nicht bestehen. Im Inneren dieser großen Einschließung finden wir eine andere kleinere, doch nicht weniger bedeutsame, um das Verhältnis der verschiedenen Elemente der *Forma vitae* zu verstehen: Kapitel 5 und 11 handeln über das Schweigen und die Struktur der Klausur, die wie ein Mutterschoß fungieren, der das Wort hütet und in dem die tägliche Schwangerschaft des evangeliumsgemäßen Lebens sich ereignet, jenes Lebens, das im Kapitel 6 und Kapitel 10 beschrieben ist, der Abschnitt, in dem die meisten Worte des hl. Franziskus aufscheinen. Von Kapitel 6 bis Kapitel 10 wächst der Text in eine immer größer werdende spirituelle Tiefe in der Reihenfolge der behandelten Themen: Armut als Fehlen von Besitz und gemeinschaftlichem Eigentum (Kapitel 6), Arbeit mit den eigenen Händen und Verteilung der Almosen (Kapitel 7), gemeinschaftliche und persönliche Entäußerung, Sorge um die Kranken (Kapitel 8), Liebe zu den Schwestern, die sündigen, geschwisterliche Versöhnung (Kapitel 9), Gehorsam gegenüber der Äbtissin, Kampf gegen die Sünden als Feinde der Liebe, Ermahnung zur Einheit der gegenseitigen Liebe, Besitz des Geistes und seines heiligen Wirkens, Liebe gegen die Feinde und Ausharren

---

<sup>104</sup> KlReg 01, 12-13: KQ 56; „Quia vos, dilectae in Christo filiae, mundi pompas et delicias contempsistis et ipsius Christi et eius sanctissimae matris sequentes vestigia elegistis habitare inclusae corpore et in paupertate summa Domino deservire.“

<sup>105</sup> Es ist gut, sich daran zu erinnern, dass die Unterteilung der klarianischen *Forma Vitae* in zwölf Kapitel nicht ursprünglich ist, sondern nachträglich: sie wurde in Nachahmung der Minderbrüderregel aus dem Jahr 1223 gemacht, um das öffentliche Lesen im Inneren des Klosters zu erleichtern. Die Unterteilung in Kapitel scheint in den Kopien der sogenannten „diplomatischen Tradition“ nicht auf, d. h. die offiziellen Kopien der Regel, die mit einem päpstlichen oder bischöflichen Sigel ausegfertigt wurden. Die Kapitelunterteilung scheint hingegen in den Kopien der sogenannten „nicht diplomatischen Tradition“ auf, das ist eine Serie von nicht offiziellen Textzeugen, deren Abhängigkeit vom Originaltext von 1253 nur indirekt ist; das ergibt eine beträchtliche Anzahl von Varianten, die fehlerhaft oder beabsichtigt sind. Die älteste Kopie, die die Unterteilung in Kapitel bringt scheint jene im geheimnisvollen Kodex von Messina zu sein, wenn wir diesem Kodex eine Datierung im späten 13. Jahrhundert geben, wie sie von Bartoli Langeli vorgeschlagen wird (vgl. FEDERAZIONE S. CHIARA DI ASSISI, *Il Vangelo come forma di vita*, 39-70).



bis zum Ende (Kapitel 10). Im Zentrum der Regel, im Kapitel 6, sind echte Franziskusworte eingefügt, die wörtlich aus dem Fragment der *forma vivendi* genommen sind. Er schreibt Klaras Wahl – und die der ersten Schwestern – um als „Bräute des Heiligen Geistes“ in der Art Mariens die Vollkommenheit des Evangeliums zu leben, das heißt, die Nachfolge Christi in freiwilliger Armut, der „göttlichen Eingebung“ zu. Wenn das Kapitel 6 mit Klaras autobiographischem Zeugnis und den echten Franziskusworten aus der *forma vivendi* den Angelpunkt des gesamten Textes bildet, so ist doch das Kapitel 10 der Höhepunkt, auf den der gesamte vorgeschlagene evangeliumsgemäße Weg hintendiert. Demnach erleuchtet die Vollkommenheit der Liebe, die durch den Heiligen Geist gewirkt und Gleichförmigkeit mit der Gesinnung des Sohnes Gottes ist, jedes Element der *Forma Vitae* – von der höchsten Armut, zur heiligen Einheit, vom Gebetsleben und der Buße zur Klausur – und erlaubt diesen Elementen, in eine gegenseitige Abhängigkeit zu treten. Es liegt in dieser Harmonie der evangeliumsgemäßen Werte, dass die Trennung durch die Klausur im klarianischen Charisma seine natürliche Platzierung findet.

## **2. Die Abschnitte der *Forma Vitae* hinsichtlich der Klausur: Klara im freien und kreativen Dialog mit ihren Quellen.**

Wir betrachten jetzt die Abschnitte der *Forma Vitae* (Regel) der armen Schwestern bezüglich der Klausur.<sup>106</sup> Eine aufmerksame Analyse des Textes ist unvermeidlich, um genau und ohne Vorurteile und Allgemeinplätze wahrzunehmen, welche Haltung Klara bezüglich der klausurmäßigen Trennung einnimmt. Auch wenn Klara im Wesentlichen die hugolinische und innozentsische Gesetzgebung aufnimmt, so bringt sie bedeutsame persönliche Eingriffe in die vorhandenen Vorschriften ein, um die strenge Form der Klausur besser dem Leben „nach der Vollkommenheit des Evangeliums“ anzupassen.

Es gibt zwei grundlegende Abschnitte über die Klausurvorschrift in der *Forma Vitae* (Regel): das Kapitel 5, für die Fälle, dass die Schwestern zum *Parlatorium* und zum Sprechgitter kommen können, und das Kapitel 11 über den Dienst der Pförtnerin und das Betreten des Inneren des Klosters. Dem muss eine wichtige Stelle aus dem Kapitel 2 zugefügt werden, im Zusammenhang der Aufnahme in den Gehorsam, was wir sogleich betrachten wollen.

### 2.1. Die **Grundverbindlichkeit** eingeschlossen zu leben (KlReg 2,12)

Nachdem ihr darauf die Haare ringsum abgeschnitten worden sind und sie die weltliche Kleidung abgelegt hat, soll ihr die Äbtissin drei Habite und einen Mantel gewähren. Hernach sei ihr ohne nützlichen, vernünftigen, offenbaren und glaubwürdigen Grund nicht erlaubt, aus dem Kloster hinauszugehen.<sup>107</sup>

Diese Vorschrift zeigt die unverbrüchliche Bedingung für jemanden, der das Leben der Armen Schwestern ergreifen will und sich dem Vorsatz am Beginn des Textes anschließt:

Die Lebensform des Ordens der Armen Schwestern, die der selige Franziskus begründet hat, ist

---

<sup>106</sup> Überarbeitung von dem, was bereits zusammen mit Sr. Chiara Cristiana Mondonico in einem Vortrag beim internationalen Treffen der klarianischen Studien *Clara calris praeclara* im Jahr 2013 vorgestellt wurde und was wir im dritten Teil der Föderationsstudie ausgeweitet haben; vgl. C. A. ACQUADRO / C. C. MONDONICO, *La Regola di Chiara di Assisi*, 215-222; FEDERAZIONE S. CHIARA DI ASSISI, *Il Vangelo come forma di vita*, in den verschiedenen Kapiteln.

<sup>107</sup> KlReg 2,11-12: KQ 57; „Postea capillis tonsis in rotundum et deposito habitu saeculari, concedat ei tres tunicas et mantellum. Deinceps extra monasterium sine utili, rationabili, manifesta et probabili causa eidem exire non liceat.“

diese: Unseres Herrn Jesu Christi heiliges Evangelium zu beobachten durch ein Leben in Gehorsam, ohne Eigentum und in Keuschheit.<sup>108</sup>

Wer in San Damiano eintritt, erhält als Zeichen der Buße die Tonsur und das Bußgewand und – zusätzlich von Beginn an noch vor dem Noviziatsjahr – auch die Verpflichtung eingeschlossen zu leben. Es ist sehr bezeichnend, dass Klara hier parallel der Hugolinregel folgt, die das Hinausgehen aus dem Kloster gleich nach dem Empfang des Ordensgewandes verbietet; Klara nimmt nicht die Regel von Papst Innozenz IV. vom Jahr 1247 in Anspruch, die die Verpflichtung zur Beobachtung der Klausur nur denen auferlegt, die die Gelübde nach dem Noviziatsjahr abgelegt haben.<sup>109</sup> Die Entscheidung der *Forma Vitae* geht in eine genauere Richtung: das „Buße tun“ der Armen Schwestern ereignet sich in der „Form“ der Klausur, ab dem Klostereintritt.

Klara fasst, in der für sie charakteristischen Nüchternheit, in vier Adjektiven die Motivationen zusammen, die ein eventuelles Hinausgehen aus dem Kloster rechtfertigen können. In den päpstlichen Regeln wurden die Fälle in viel detaillierterer Weise mit einer größeren Betonung der Einschränkung formuliert.<sup>110</sup> In der *Forma Vitae* ist das Motiv von Mal zu Mal zu unterscheiden. Hier tritt Klaras Haltung zutage, nämlich die des Vertrauens in die Fähigkeit der Äbtissin und der Schwestern, der gegenwärtigen und der zukünftigen, dass sie in der Lage sind diese Unterscheidung zu treffen und von der Liebe zu ihrer Berufung ausgehen.<sup>111</sup> Es ist eine Unterscheidung, die sich auf die Liebe gründet, doch geben wir gut Acht, das ist keine oberflächliche Unterscheidung. Sie wird mit Aufrichtigkeit und Besonnenheit gemacht, mit einer ganz achtsamen Prüfung des Falles und einem vierfachen Abwägen der Motivationen: das Motiv darf nicht nur nützlich, sondern muss auch vernünftig sein; nicht nur nützlich und vernünftig, sondern auch offenbar; nicht nur nützlich, vernünftig und offenbar, sondern muss auch glaubwürdig sein. Und Klara, das wissen wir gut, benutzt die Begriffe nie zufällig.

## 2.2. Kapitel 5: über die Beziehungen zur Außenwelt

Im Kapitel 5 findet sich der Abschnitt über die Beziehungen zur Außenwelt in wesentlichem Gleichklang mit seinen Quellen, nämlich der Hugolinregel und der Innozenzregel. Die unterschiedliche Haltung, mit der sich Klara zu den Vorschriften hinsichtlich des Schweigens zu Beginn von Kapitel 5 verhält<sup>112</sup>, zeigt ihre selbstbewusste

---

<sup>108</sup> KIReg 1,1-2: KQ 56-57.

<sup>109</sup> HugReg 4,2: KQ 473-474: Die ganze Zeit ihres Lebens müssen sie nämlich eingeschlossen bleiben, und nachdem sie in die Klausur dieser Gemeinschaft eingetreten sind und den religiösen Habit angezogen haben, werde ihnen keinerlei Erlaubnis oder Möglichkeit gewährt, künftig von da hinauszugehen. Eine Ausnahme tritt ein, wenn einige mit dem Ziel, diese religiöse Lebensform einzupflanzen oder aufzubauen, an einen anderen Ort gesandt werden. – InnReg 1,2: Die ganze Zeit ihres Lebens müssen jene, die dieses Leben geloben, nämlich eingeschlossen bleiben, und nachdem sie in die Klausur dieses Ordens eingetreten sind und Gelübde abgelegt haben, indem sie die Beobachtung dieser Regel versprochen, werde ihnen keinerlei Erlaubnis oder Möglichkeit gewährt, künftig von da hinauszugehen. Eine Ausnahme tritt ein, wenn einige mit dem Ziel, diese religiöse Lebensform einzupflanzen oder aufzubauen oder irgendein Kloster zu reformieren oder der Leitung oder Besserung wegen oder um einen schweren Schaden abzuwenden an einen anderen Ort gesandt werden mit Erlaubnis des Generalministers des Ordens der Minderbrüder oder des Provinzials jener Ordensprovinz, in dem das Kloster liegt.

<sup>110</sup> Vgl. die eben zitierten Abschnitte der beiden päpstlichen Regeln.

<sup>111</sup> Es wird nicht einmal gesagt, dass man um Erlaubnis ansuchen muss, was Papst Innozenz IV. dem Generalminister oder dem Provinzial der Minderbrüder vorbehält, wenn sie die Jurisdiktion über die Klöster haben.

<sup>112</sup> KIReg 5,1-4: KQ 63: Von der Komplet bis zur Terz sollen die Schwestern das Stillschweigen halten, ausgenommen jene, die außerhalb des Klosters dienen. Durchgehend schweigen sollen sie auch in Kirche und Dormitorium, im Refektorium nur während des Essens; nicht jedoch in der Infirmerie, in der es zur Erholung der

Handlungsfreiheit gegenüber den päpstlichen Regeln. Die absolute Art und Weise das Schweigen zu leben, wie es von Kardinal Hugolin und Papst Innozenz IV. gefordert ist, passte nicht zur Sensibilität der Schülerin des Franziskus, wovon sie sich stark distanziert. Es sind andere Quellen, auf die sie sich hinsichtlich des Schweigens bezieht, vor allem die Regel für Einsiedeleien von Franziskus, die Konstitutionen der Minderbrüder von 1239, die Trinitarierregel und die von Grandmont<sup>113</sup>. Das Schweigen, das von Klara gewollt ist, wird dem Wert der Unterscheidung unterstellt: es vereint in sich das monastische Streben der liebenden Gottsuche und der Aufmerksamkeit auf die Gemeinschaftssituation, die der franziskanischen Berufung eigen ist: Sie bewahrt den Geist des Gebetes und der Hingabe und auch die Gemeinschaft der Schwestern. Ohne Oberflächlichkeit, sondern noch einmal mit jener Notwendigkeit der persönlichen Unterscheidung und der Eigenverantwortung, wie sie diese Vorschriften ergeben, offensichtlich gemildert und noch anspruchsvoller – und mehr in die Verantwortung nehmend – als jene ganz absoluten der päpstlichen Regeln.<sup>114</sup> Nichts ist so anspruchsvoll und verpflichtend wie die Liebe!

Wir sagten, dass die *Forma Vitae* wesentlich die Klausurvorschriften ihrer Quellen übernimmt, obschon Klara es nicht unterlässt, ihre Präzisierungen zu machen, die ein gegensätzliches Zeichen bedeuten: entweder eine größere Elastizität oder eine größere Strenge. Wir beschränken uns kurz, aus dem Text die Besonderheiten der *Forma Vitae* im Vergleich zu den päpstlichen Regeln herauszustreichen. Es mag hier vielleicht überraschen, dass Klara hier, wie im Kapitel 11, gleichsam streng und beinahe skrupulös hinsichtlich der materiellen Aspekte der klausurmäßige Trennung ist. Die dreifache Weise der Beziehung zur Außenwelt – das Parlitorium, das Sprechgitter in der Kirche, die Tür – wird von ihr stets in negativer Form bedacht:

*Nicht erlaubt sei es den Schwestern, an der Sprechöffnung oder am Gitter ohne Erlaubnis der Äbtissin oder ihrer Vikarin zu reden. Und jene, die die Erlaubnis haben, sollen nicht wagen, an der Sprechöffnung zu reden, wenn nicht zwei Schwestern anwesend sind und zuhören. An das Gitter aber zu gehen sollen sie sich nicht herausnehmen, wenn nicht wenigstens drei von der Äbtissin oder ihrer Vikarin bestimmte Schwestern von jenen acht Diskretinnen anwesend sind, die von allen Schwestern zur Beratung der Äbtissin gewählt worden sind ... Und am Gitter geschehe dies sehr selten, an der Pforte jedoch überhaupt nicht.*<sup>115</sup>

Die *forma vivendi* des Kardinal Hugolin konfrontiert die Sache in einem vorwiegenden Ton von Eventualitäten:

Wenn irgendeine geistliche oder weltliche Person, welchen Standes auch immer, darum bittet, irgendeine der Damen sprechen zu können, soll zunächst die Äbtissin benachrichtigt werden.<sup>116</sup>

Mit diesem einschränkenden Ansatz unterstreicht Klara, dass jeder Kontakt mit der Außenwelt eine Ausnahme zur normalen Lebensweise darstellt. Das Bestehen auf der Notwendigkeit, die Zustimmung der Äbtissin zu haben oder ihrer Vikarin, verweist auf den Stil einer totalen Entäußerung, die sie Schwestern im Alltäglichen leben sollen. Es kommt der Äbtissin zu, über die Wesentlichkeit der Beziehungen der Schwestern mit der Außenwelt zu

---

Kranken und zum Dienst an ihnen den Schwestern immer erlaubt sei, besonnen zu reden. Sie sollen aber immer und überall kurz und mit leiser Stimme mitteilen können, was notwendig ist.

<sup>113</sup> Die Grammontenser waren eine 1074 von Stephan von Muret († 1125) als Reformorden gegründete mönchische Ordensgemeinschaft, die aus der Eremitenbewegung entstand. Die Ordensregel wurde im Jahre 1156 von Papst Hadrian IV. anerkannt. Der Orden erlebte seine Blüte im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts. Am Anfang des 13. Jahrhunderts gab es über 150 Grammontenser-Priorate – allesamt in Frankreich.

<sup>114</sup> FEDERAZIONE S. CHIARA DI ASSISI, *Il Vangelo come forma di vita*, 238-239.

<sup>115</sup> KIReg 5,5-7.9: KQ 63: „Non liceat sororibus loqui ad locutorium vel ad cratem sine licentia abbatissae vel eius vicariae. Et licentiae ad locutorium loqui non audeant, nisi praesentibus et audientibus duabus sororibus. Ad cratem vero accedere non praesumant, nisi praesentibus tribus ad minus per abbatissam vel eius vicariam assignatis de illis octo discretis, quae sunt electae ab omnibus sororibus pro consilio abbatissae. ... Et hoc de crate rarissime. Ad portam vero nullatenus fiat.“

<sup>116</sup> HugReg 6,3: KQ 477.

achten, die das Bedürfnis nach Schweigen und Einsamkeit, das dem kontemplativen Leben innewohnt, nicht stören dürfen. Hier scheint sich Klara auf die Regel für die Einsiedeleien zu beziehen, wo die Brüder, die die „Mütter“ bilden, ihre „Söhne“ vor jeder Beziehung mit fremden Personen bewahren.<sup>117</sup> Auch in der klarianischen *Forma Vitae* ist die Gewohnheit der „Mithörenden“ aufgenommen, die den Gesprächen beiwohnen. In der mittelalterlichen Kultur war es für eine „ehrbare“ Frau selbstverständlich, das sie nie alleine mit einer fremden Person spricht.<sup>118</sup> Auch in diesem unwesentlichen Detail wird die Sensibilität und Menschlichkeit Klaras deutlich, nämlich viel einfacher und zarter als in den päpstlichen Texten: ihr genügen zwei Schwestern – Hugolin und Innozenz verlangen „wenigstens zwei“ – es wird nicht angegeben, von wem sie ausgesucht werden und sie unterlässt die Nachdrücklichkeit, dass sie alles mithören müssen“, oder die Schwester, die spricht, sehen.<sup>119</sup> Diese Mäßigung zeigt sich auch gegenüber den Einrichtungen des Klosters von San Sisto in Rom, die sogar die Anwesenheit eines Zeugen im Äußeren vorsehen, den „fenestrario“, der aufmerksam auf die Worte und Gesten der Sprechenden achtet und im Falle eines unpassenden Wortes das Gespräch unterbrechen und es dem Prior oder der Priorin melden kann.<sup>120</sup>

Ganz von Klara stammt hingegen die Vorkehrung, dass die Schwestern, die am Sprechgitter der Kirche anwesenden sind, drei Diskretinnen seien, betraut von der Äbtissin oder ihrer Vikarin; auch die Begrenzung der Zeit – „unter keinen Umständen darf eine [Schwester] vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang am Gitter mit jemandem sprechen.“<sup>121</sup> – und die Bestimmungen zu den beiden Schlüsseln, von denen nachtsüber einer von der Äbtissin und der andere von der Sakristanin aufbewahrt wird, ähnlich wie es für die Schlüssel der Eingangspforte des Klosters gilt, stammt von Klara. Auch ganz von ihr ist das Verbot, dass irgend ein Fremder das Kloster vor Sonnenaufgang betrete oder bis nach Sonnenuntergang bleibe. Warum hat Klara diese Vorschriften in solch einem strengen Ton einfügen wollen? Kann man in diesem Fall von negativen Einschüben sprechen, die auf Probleme antworten, die sich im Laufe der Jahre in San Damiano gezeigt haben? Es ist schwer, das zu sagen. Auch anderswo in der *Forma Vitae* sehen wir Klara sehr misstrauisch gegenüber allem, was die Ehrbarkeit der Schwestern in Gefahr bringen könnte, ihr guter Ruf, die Integrität ihrer Weihe an Christus.

Es gibt andererseits Abweichungen mit entgegengesetzten Vorzeichen, die zeigen, dass für Klara die Vorschriften über die Klausur nie verschärft sind, sondern ins Innere einer

---

<sup>117</sup> RegEins 7-9: FQ 103-104: Und in dem geschlossenen Bezirk, wo sie weilen, dürfen sie keiner Person Eintritt gestatten, und sie sollen dort auch nicht essen. Jene Brüder, die Mütter sind, seien bestrebt, von jedermann fernzubleiben; und im Gehorsam gegen ihren Minister sollen sie ihre Söhne vor jedermann behüten, damit niemand mit ihnen sprechen kann. Und die Söhne selbst dürfen mit niemandem reden außer mit ihren Müttern und mit ihrem Minister und Kustos, wenn er sie mit dem Segen Gottes des Herrn aufzusuchen wünscht.

<sup>118</sup> Vgl. CESARIUS, *Regel*, 32 (38,1): Auch ist zu beachten, dass die Äbtissin bei Besuchern im Sprechzimmer nicht erscheint ohne die Ehrbezeugung, die ihr gebührt, d.h. nicht ohne die Begleitung von zwei bis drei Schwestern.

<sup>119</sup> HugReg 6,4: KQ 477: Gibt diese persönlich die Erlaubnis, soll die [Schwester] mindestens zwei andere Damen mit sich ins Sprechzimmer nehmen, die von der Äbtissin abgeordnet all das, was ihr gesagt wird oder was sie selber der anderen Person sagt, hören. – InnReg 3,4: Gibt diese persönlich die Erlaubnis, soll die [Schwester] mindestens zwei andere Schwestern mit sich ins Sprechzimmer nehmen, die von der Äbtissin abgeordnet die sprechende Person sehen und auch hören, was gesprochen wird.

<sup>120</sup> *Institutiones Ordinis monialium sancti Sixti de Urbe*, 16a: Drei von den reiferen und frömmere Schwestern sollen vor das Fenster des Parlatoriums hingestellt werden, die, wenigstens zwei von ihnen, diejenige hören können, die manchmal, wenn es der Prior oder die Priorin für gut finden, die Erlaubnis haben zu sprechen. Trotz alledem sei als Zeuge ein „finistraio“ anwesend, der aufmerksam über die Worte und die Gesten jener wacht, die sprechen und sobald er etwas vernimmt was unehrenhaft oder indiskret, oder dem Ordensleben zuwider wäre, so müsse er sogleich Stille anordnen für diejenigen, die sprechen und sich kümmern, so schnell als möglich der Oberin zu melden [eigene Übersetzung].

<sup>121</sup> KIReg 5,14: KQ 64; „Nulla ante solis ortum vel post solis occasum loqui ad cratem alicui ullatenus debeat.“

Hierarchie der Werte gestellt werden. Zwei dieser Abweichungen betreffen genau das Gitter in der Kirche. Während beim „Lokutorium“ das Tuch, das die durchlöchernte Platte bedeckt, nie weggenommen wird, bringt die *Forma Vitae*, anders als in der Hugolinregel<sup>122</sup>, zwei Ausnahmen an: das Tuch wird während der Predigt zum Wort Gottes weggenommen und wenn eine Schwester zu jemandem sprechen soll. Hier fehlt für den zweiten Fall die ausdrückliche Bemerkung, sich den Kopf zu bedecken, wie es in der Regel von 1247 steht. Es wird von Klara die Motivation ausgelassen, beim Gitter ein Tuch anzubringen, oder auch das absolute Verbot irgend etwas in der äußeren Kapelle zu sehen.<sup>123</sup> Diese Möglichkeit für einen direkteren Kontakt hinsichtlich des „Lokutoriums“, wo es nicht die geringste Sichtbarkeit gab, kann die Reihe der vorgenannten Vorkehrungen hinsichtlich der Gespräche am Gitter erklären – in ganz seltenen Fällen, wie Klara selbst später sagt – und vielleicht in der Mehrheit der Fälle die Treffen mit den Verwandten betrifft.<sup>124</sup> Eine andere interessante Abweichung zu den päpstlichen Regeln ist die Auslassung des Motivs, weswegen die Äbtissin und die Vikarin gehalten sind, die Art des öffentlichen Sprechens zu beobachten, wie es von allen anderen Schwestern verlangt ist:

Diese Form des Sprechens zu beobachten, sollen [auch] die Äbtissin und ihre Vikarin für ihre Person verpflichtet sein.<sup>125</sup>

Wir bemerken hier Klaras „Federstrich“, der mehr als beispielhaft ist für ihre Art, die Realität zu verstehen: das *Gesetz des Sprechens* aus der Hugolinregel ist zur *Form des Sprechens* geworden.<sup>126</sup> Bei Klara liegt die Frage auf einer anderen Ebene. Das was zählt, ist nicht so sehr die Beobachtung eines Gesetzes um Motive der Zerstreung zu vermeiden, sondern das Teilen der gemeinsamen Lebensform, ohne Ausnahmen, nicht einmal für die Äbtissin.

Das Kapitel 5 schließt mit jenem Zartgefühl, das Klara zur „fürsorgliche und diskreten Mutter“ macht, wie sie diese so gut im Testament beschreibt.<sup>127</sup> Hinsichtlich des Verbotes zum Parlatorium während der beiden großen Fastenzeiten zu gehen, einem Verbot, das übrigens in den päpstlichen Regeln fehlt, kann die Mutter (Äbtissin) Ausnahmen gewähren:

Während der Fastenzeit nach St. Martin und der großen vierzigstägigen Fastenzeit rede niemand an der Sprechöffnung, außer mit dem Priester aus Anlass der Beichte oder einer anderen offenkundigen Notwendigkeit.<sup>128</sup>

Das Unterscheiden einer Notwendigkeit ist dem Ermessen der Äbtissin oder ihrer Vikarin anvertraut, der Fürsorge derer, die beauftragt ist, in jeder konkreten Situation zu unterscheiden, indem sie abwägt, was für jede das Bessere ist.

---

<sup>122</sup> HugReg 11, 9-11: KQ 488-489: Durch das eiserne Gitter aber, durch das sie die Kommunion empfangen oder den Gottesdienst hören, soll niemand sprechen, es sei denn, dass vielleicht einmal ein vernünftiger und notwendiger Grund es erfordert, dies jemandem zuzugestehen, was jedoch höchst selten geschehen soll. An dieses Eisengitter werde auf der Innenseite ein Tuch angebracht, so dass keine [Schwester] von da aus irgendetwas in der Kapelle draußen sehen kann. Sie sollen auch hölzerne Pforten haben, die, mit Riegeln und Eisenstangen und Schlüssel versehen, immer geschlossen bleiben sollen und nur aus den oben genannten Gründen geöffnet werden wie auch bisweilen zum Hören des Gotteswortes, das in der Kapelle durch eine geeignete Person, deren Glaube, Ruf und Wissen zu prüfen ist, verkündet werden soll.

<sup>123</sup> Vgl. HugReg 11,10; InnReg 7,13: KQ 487.

<sup>124</sup> Vgl. UrbReg 17,3: KQ 520: ... oder damit jemand eine von den Schwestern, die ihm eine nahe Blutsverwandte ist, sehen kann ...

<sup>125</sup> KIReg 5,8: KQ 63: „Hanc formam loquendi teneantur pro se abbatissa et eius vicaria observare.“

<sup>126</sup> HugReg 6,9: Diese Regelung des Sprechens (*loquendi legem*) aber soll auch die Äbtissin selbst sorgfältig einhalten, so dass sie niemandem in irgendeiner Art auch nur et was Stoff für übles Gerede gebe.

<sup>127</sup> KITest 63: KQ 82: Sie soll sich den Schwestern gegenüber mit Umsicht und Unterscheidungsgabe verhalten, wie eine gute Mutter gegen ihre Töchter.

<sup>128</sup> KIReg 5,16-17: KQ 64.

### 2.3. Das Kapitel 11 über das Betreten des Klosters

Das Kapitel 11 behandelt die Klausur in passiver Hinsicht – die Fälle des Betretens, nach dem Vorbild der päpstlichen Regeln. Das Hüten der Pforte, die Sorge, dass nur wenige eintreten und diese wenigen vertraute Personen seien, zeigt in einer sehr anschaulichen Weise die Klausur als einen schweigsamen Schoß, wie einen „verschlossenen Garten“, der bewacht werden muss, weil in ihm die Schwestern berufen sind, geistlich den zu tragen, „den die Himmel nicht fassen können.“<sup>129</sup> Wie im Kapitel 5 die Klausur eng an das Schweigen gebunden ist, so geht auch hier Klaras Besorgtheit in dieselbe Richtung. Sie will ihre Schwestern vor fremden, nicht notwendigen Besuchern schützen, was jenes gemeinschaftliche Klima des Gebetes und des Wahren des Wortes Gottes zerstören könnte, was entsprechend dem *Leben* (der Vita) der hl. Klara für San Damiano charakteristisch war.<sup>130</sup> Diese Sorge ist vor allem der Pförtnerin anvertraut, die reif und diskret und von passendem Alter sein soll,<sup>131</sup> um ihren Dienst als „Klausurwärterin“ verantwortungsvoll und mit Unterscheidungsgabe hinsichtlich des Betretens durchführen zu können. In den Versen 3-6 über die Sicherheit der Pforte adaptiert die *Forma Vitae* die Vorschrift eines doppelten Schlüssels, wie bereits in der Innozenzregel, in der viel strengere Maßstäbe und größere Vorsicht für die Sicherheit gesetzt sind, entsprechend dem gesamten Klima dieses Kapitels. Der Vers 8, der im Blick auf die Quellen Klaras Eigengut ist, gibt dafür ein Beispiel:

Die Schwestern sollen niemandem erlauben, vor Sonnenaufgang das Kloster zu betreten oder nach Sonnenuntergang drinnen zu bleiben, wenn es nicht ein offenkundiger, vernünftiger und unvermeidbarer Grund erfordert.<sup>132</sup>

Hier gibt es wiederum, wie in KIReg 2,12 zum Hinausgehen aus der Klausur, die Unterscheidung, die unter vielen Gesichtspunkten aufmerksam abgewogen wird. Es könnte sich auch hier um den Fall eines negativen Einschubes handeln, von jemandem, der negative Dinge erlebt hätte, wie auch bei der einfachen Beschreibung eines monastischen Rhythmus, der durch die große nächtliche Stille unterteilt ist. Diese Stille und diese Aufmerksamkeit auf die Klausur in der Nacht, hält Klara in ihrem Wachen über die Lebensform für wichtig. Es ist bezeichnend, dass die Zeiten, in denen sich niemand im Inneren des Klosters aufhalten kann, dieselben sind, in denen man am Gitter der Kirche nicht sprechen kann.

Der Abschnitt über das Betreten der Klausur, das dem Papst oder dem Kardinalprotektor erlaubt ist – gegenüber den päpstlichen Regel in der *Forma Vitae* reduziert<sup>133</sup> – schließt mit einer starken Ermahnung, die sich auf die Wahrung der Intimität des klausurierten Lebens bezieht: „Alle Schwestern sollen sich geflissentlichst davor hüten, dass sie dann von den Eintretenden gesehen werden.“<sup>134</sup> Diese Zurückhaltung, nicht gesehen zu werden, hatte für die mittelalterliche Kultur der Frauen eine große Bedeutung, auch für Klara.<sup>135</sup>

---

<sup>129</sup> 3 Agn 22 : KQ 33.

<sup>130</sup> LebKl 36: KQ 326: Nirgends gab es größere Strenge des Stillschweigens, nirgends waren Schönheit und Beständigkeit jeglicher Ehrbarkeit umfassender. Weder sprach dort der Redefluss ein ausgegossenes Wesen aus, noch verriet die Leichtfertigkeit des Wortes ein leichtfertiges Gemüt. Vgl. 1 C 20,1.

<sup>131</sup> KIReg 11,1: KQ 70: Die Pförtnerin sei reif und klug in ihrem Benehmen und sie sei entsprechenden Alters;

<sup>132</sup> KIReg 11,8: KQ 70.

<sup>133</sup> Die Klararegel erwähnt nicht das Betreten durch Kardnäle oder allgemein durch Prälaten (vgl. HugReg 10; InnReg 6), auch nicht das Betreten von Arzt oder Aderlasser, im Falle einer schweren Krankheit, oder „auch jene, die anlässlich eines Brandes oder Einsturzes oder einer anderen Gefahr oder eines Schadens oder zum Schutz von Kloster oder Personen vor Gewalt oder zur Ausübung irgendeiner Arbeit, die nicht leicht außerhalb des Klosters gemacht werden kann, gezwungenermaßen eintreten müssen“. InnReg 6,5: KQ 485.

<sup>134</sup> KIReg 11,12: KQ 71.

<sup>135</sup> Bona von Guelfuccio hat im Heiligsprechungsprozess diese Beschreibung über Klara vor dem Beginn ihres Ordenseintrittes hinterlassen: „als Klara in die Gemeinschaft eingetreten war, sei sie ein kluges junges Mädchen im Alter von ungefähr achtzehn Jahren gewesen und habe sich immer im Haus aufgehalten, und sie habe sich

C. Vaiani schreibt, dass „Franziskus seinerseits zu den Brüdern sagt, sie sollen den schlechten Blick vermeiden (*malus visus* vgl. NbR 12,1). „Sich sehen zu lassen“ und „schlechten Blicke“ zeigen bereits eine Beziehung an, eine wirkliche und wahre Kommunikation innerhalb des mittelalterlichen Kontextes, wobei das „Anschauen“ eine tiefere Bedeutung hat als für uns. Es ist dieses Involviertsein, das man vermeiden mag und es ist interessant, eine Vorsicht von weiblicher und männlicher Seite festzustellen, um in der Nachfolge Christi in voller Transparenz des Lebens zu bleiben. [...] Klausur ist eine Wahl, den anderen keine Blicke gewähren zu wollen, sich mit dem anderen nicht zu befassen, gerade auch physisch, um den Blick auf den Einen zu konzentrieren.“<sup>136</sup>

#### 2.4. Das Betreten [der Klausur] der Brüder für den Dienst am Kloster (Kapitel 12)

Sehr interessant um Klara kennen zu lernen ist das Faktum, dass das Thema des Betretens des Klosters aus sakramentalen Gründen – für die Beichte und die Krankenkommunion, die letzte Ölung und die Sterbegebete, das dem Kaplan und seinem Begleiter erlaubt ist, nicht in den Abschnitt des generellen Betretens eingefügt ist (Kapitel 11), sondern in den folgenden, der die Dienste der Brüder für das Kloster betrifft. Das Kapitel 12 beginnt mit einer sehr genauen Beschreibung hinsichtlich des Visitators, von dem Klara möchte, dass er stets aus dem Orden der Minderbrüder sei. Über den Visitator sprechen die päpstlichen Regeln nur nach einem langen und genauen Abschnitt über das Betreten der Klausur. Die *Forma Vitae* bemerkt:

Unser Visitator soll immer vom Orden der Minderen Brüder sein gemäß dem Willen und der Anordnung unseres Kardinals. Und er sei jemand, über dessen Ehrenhaftigkeit und Sitten man volle Kenntnis haben möge.<sup>137</sup>

Nach einer etwas knappen Darlegung über die Pflichten des Visitators, folgt die Bitte an den Orden [der Brüder], weiterhin für die Anwesenheit von vier Brüdern, zwei Klerikern und zwei Laien, zu sorgen:

Auch einen Kaplan mit einem Kleriker von gutem Ruf und umsichtiger Klugheit als Gefährten sowie zwei Laienbrüder, Liebhaber von heiligem Wandel und Ehrbarkeit, zur Unterstützung in unserer Armut, wie wir sie vom genannten Orden der Minderen Brüder stets barmherzig erhalten haben, erbitten wir mit Blick auf das gütige Erbarmen Gottes und des seligen Franziskus vom selben Orden als gnädige Gabe.<sup>138</sup>

Das Betreten des Kaplans und seines Klerikergefährten wird von Klara nicht so sehr im Hinblick auf die Abweichung der Klausur gestellt, sondern im Hinblick auf deren wichtigere Bedeutung des sakramentalen Dienstes, der dem geistlichen Leben der kranken Schwestern – wir könnten sagen, den bevorzugten Schwestern der hl. Klara – dient und der charismatischen Verbundenheit mit dem Minderbrüderorden. Deshalb zögert die Heiligen nicht, mit minutiöser Genauigkeit die Kleidung und das Benehmen des Kaplans zu beschreiben, wie es die Hugolinregel macht.<sup>139</sup> Klara liegt am Herzen, dass die Brüder, die neben dem Kloster wohnen, für die Schwestern die Erinnerung an jenes Wohlwollen sind, mit dem seit den Tagen der unsicheren Anfänge von San Damiano die Schwestern von Gott und von Franziskus behütet wurden: „*Sicut misericorditer a praedicto ordine Fratrum minorum*

---

verborgen gehalten, weil sie nicht gesehen werden wollte. Und sie verhielt sich [deshalb] so, damit sie von denen, die an ihrem Haus vorübergingen, nicht gesehen werden konnte.“; Prokl XVII,12-14: KQ 182.

<sup>136</sup> C. VAIANI, Chiara nei suoi scritti in *Forma Sororum* 37 (2000), 178.180.

<sup>137</sup> KIReg 12,1-2: KQ 71-72.

<sup>138</sup> KIReg 12,5-7: KQ 72.

<sup>139</sup> HugReg 11,1-2: KQ 487: Wo es einen eigenen Kaplan gibt, soll er in Haltung und Lebensweise religiös und von gutem Rufe sein, nicht zu jung, sondern von geeignetem Alter. Wenn irgendeine Schwester von ernster körperlicher Schwäche befallen ist und es dennoch nötig hat, zu beichten oder aber das Sakrament des Leibes Christi zu empfangen, soll der eigene Kaplan mit Albe und Stola und Manipel bekleidet in die Klausur eintreten, um nach dem Hören der Beichte oder dem Spenden des Sakramentes des Herrenleibes so angezogen, wie er hereinkam, hinauszugehen und ohne drinnen länger zu verweilen.

*semper habuimus, intuitu pietatis Dei et beati Francisci*<sup>140</sup>, was schwer zu übersetzen ist. Klara will, dass die beiden Klerikerbrüder und die beiden Laienbrüder die ewige Erfüllung des Versprechens seien, das Franziskus den ersten Schwestern gemacht hat, das sie lautstark ins Zentrum des Kapitel 6 der *Forma Vitae* stellt.

„Da ihr euch auf göttliche Eingebung hinzu Töchtern und Mägden des erhabensten, höchsten Königs, des himmlischen Vaters, gemacht und euch dem Heiligen Geist verlobt habt, indem ihr erwähltet, nach der Vollkommenheit des heiligen Evangeliums zu leben, so will ich – und ich verspreche dies für mich und meine Brüder – für euch genauso wie für diese immer liebevolle Sorge und besondere Aufmerksamkeit hegen.“<sup>141</sup>

Die Vorschriften für das Eintreten des Kaplans sind nicht durch oberflächliche Details erstickt, sondern sie sind voller Leben: das einfache und alltägliche Leben des Klosters, der familiäre Geist in der Gemeinschaft mit den Söhnen des Franziskus. Diese Wahl von Klara zeigt einmal mehr ihre Freiheit und intelligente Kreativität im Erstellen von klausurmäßigen Vorschriften mit einem ganz weiten Atem ihrer evangeliumsgemäßen Nachfolge. Wenn Klara bloß passiv die hugolinische und innozensischen Vorschriften übernommen hätte, gäbe es in diesen Abschnitten des Kapitel 12 nicht diese ganz franziskanische Leidenschaftlichkeit.

## 2.5 Andere Vorschriften liturgischen Charakters

Zu diesen Abschnitten, die direkt die Trennung von der Außenwelt und das Betreten des Klosters betreffen, sind ein paar wertvolle Einzelheiten, die die Liturgie betreffen anzufügen, um Klaras Feinfühligkeit in ihrer Art die Klausur zu leben zu erfassen. Während in den päpstlichen Regeln die einzigen Fälle für eine liturgische Feier im Inneren der Klausur die Äbtissinnenweihe und die Nonnenweihe einer Schwester sind, sieht die klarianische *Forma Vitae* diese Möglichkeit auch für die Festtage, in denen die Schwestern die hl. Kommunion empfangen und für das Begräbnis einer Schwester vor. Der Abschnitt von Kapitel 3 über die sakramentale Praxis schließt genau mit dieser originellen, geradezu kühnen Vorschrift:

Um den gesunden oder kranken Schwestern die Kommunion zu spenden, sei dem Kaplan erlaubt, innen zu zelebrieren.<sup>142</sup>

In den beiden päpstlichen Regeln konnte der Kaplan nur [in die Klausur] eintreten, wenn er kranken und sterbenden Schwestern die Kommunion reichte. Klara will hingegen, dass an den Festtagen, an denen alle die hl. Kommunion empfangen – siebenmal im Jahr –, die hl. Messe im Inneren der Klausur gefeiert wird, und nicht, wie gewöhnlich, in der äußeren Kapelle. Wenn die hl. Agnes von Böhmen im Jahr 1237 die Erlaubnis erlangt hatte, bei der hl. Messe im Chor des Klosters fünfmal im Jahr dabei sein zu können, um den zelebrierenden Priester zu sehen<sup>143</sup>, geht Klara darüber hinaus, indem sie zur Regel werden lässt, was hier eine Ausnahme war. Neben möglichen unwesentlichen Gründen<sup>144</sup>, sagt diese Abweichung über die Klausur viel über die geistliche Freiheit der kleinen Pflanze des hl. Franziskus aus: in diesem Fall wiegt mehr als die Trennung vom Priester, dass wenigstens an den Festtagen, an

---

<sup>140</sup> KIReg 12,6-7: KQ 71-72.

<sup>141</sup> KIReg 6,3-5: KQ 64-65.

<sup>142</sup> KIReg 3,15; 12,11: KQ 60.72; „Pro communicandis sanis sororibus vel infirmis capellano intus liceat celebrare.“

<sup>143</sup> *Cum saeculi*, in *BF* I, 213: „ut quinquies in anno in choro monasterii audire possis missarum solemnias et inspicere presbyterum celebrantem.“

<sup>144</sup> Zum Beispiel die Unbequemlichkeit für kranke und alte Schwestern, die hl. Kommunion am Gitter zu empfangen, zu dem man gelangte, indem man einige Stufen hinabstieg, so dass in der Innozenzregel bedacht ist, dass der Abstand vom Boden nicht zu hoch sei: InnReg 7,18: KQ 489: *Dieses [Fenster] soll so hoch über der Erde sein, dass der Priester jenen Dienst bequem leisten kann.*



denen die hl. Kommunion empfangen wird, die Schwestern *mit leiblichen Augen*<sup>145</sup> die Zelebration sehen können, eine Sichtbarkeit, die durch die kleine Gitteröffnung, die aus Eisen gearbeitet und an einer bestimmten Höhe angebracht war, nicht in geeigneter Weise gegeben war. Im Bezug auf den anderen Fall ist es wichtig, dass das Begräbnis und die feierliche Messe für eine verstorbene Schwester sich vorschriftsmäßig im Inneren der Klausur abspielen, während die päpstlichen Regeln dies vorschriftsmäßig in der äußeren Kapelle vorsehen, wenigstens wenn die Äbtissin es nicht anders anordnet. Der Tod einer Schwester ist eine heilige Wirklichkeit, die zum Gemeinschaftsleben gehört. Klara will, dass dies an dem Ort zelebriert wird, an dem die Schwester diese ihr ganzes Leben zelebriert hat.

Die gezielten Eingriffe, die Klara bei den Quellen bedacht und persönlich vorgenommen hat, die wir bis hierher analysiert haben, zeigen, dass die Klausurvorschriften nicht von außen ihrer *Forma Vitae* auferlegt wurden, so als wären sie der zu bezahlende Preis für die Annerkennung durch den Apostolische Stuhl, ein Kompromiss mit dem päpstlichen Werk der Institutionalisierung. Es würde nicht zum Stil der *Forma Vitae* passen, in der jedes Wort etwas vom Geist (*mens*) Klaras und der Gemeinschaft von San Damiano ausdrückt. Solche Eingriffe drücken hingegen den freien Willen aus, das Evangelium „leiblich eingeschlossen“ leben zu wollen, in der marianischen Art und Weise, die durch Franziskus in der allerersten *forma vivendi* angezeigt ist. Die *Forma Vitae* des Ordens der Armen Schwestern – das sei wohl gemerkt – ergibt somit den ersten Gesetzestext, der von einer Frau für eine Frauengemeinschaft verfasst ist, der eine strenge Klausurvorschrift vorsieht. Klara zeigt uns also, dass die Klausur ein erstrebenswertes Gut ist für den, der sie „durch göttliche Eingebung“ von Gott empfangen hat. Die schöne und unbestritten Probe, jenseits der Textanalyse, ist die Fülle der Freude, mit der Klara ihr Frausein gelebt hat, ihr Tochtersein zum Vater und ihr Brautsein zu Christus im Heiligen Geist. Nur eine Frau, die menschlich erfüllt war, konnte aus dieser Welt gehen mit der Danksagung auf den Lippen: „Du, Herr, sei gepriesen, der du mich erschaffen hast.“<sup>146</sup>

### 3. Die klarianische Klausur als Form, in höchster Armut und heiliger Einheit zu leben

Um ein kurzes Resümee über die Bedeutung der Klausur/Einschließung bei Klara zu geben, könnten wir sagen, dass sich darin verschiedene Motivationen begegnen, von denen wir sahen, dass sie im Laufe der Geschichte der Klausur aufgetaucht sind, zusammen mit evangeliumsgemäßen Merkmalen, die die franziskanisch-klarianische Botschaft im Inneren der mittelalterlichen Ordenswelt widerspiegeln: die höchste Armut und die heilige Einheit.

\* Die Form der Klausur ist für Klara der *tatsächliche und theologische Ort* um „Buße zu tun“. Ihre Wahl knüpft an jene von zahlreichen eingeschlossenen Frauen an, die sich in ihrer ausschließlichen Gottsuche in kleine Räume einschließen um in intensiver Buße mit dem leidenden Christus zu leben. Doch hier (bei Klara) prägt die Botschaft des Evangeliums: die Reklusion ist nicht ein Ziel in sich selbst, es ist die Weise, um radikaler in einer speziellen leiblichen Konkretheit, die höchste Armut und die heilige Einheit zu leben, die Klara dank der Vermittlung durch Franziskus, als Nachfolge und Umformung in Christus verstanden hat.<sup>147</sup> Die Klausur, die viele Beschränkungen und ein großes Opfer wertvoller Güter mit sich bringt, nämlich [den Verzicht auf] die Freiheit der Bewegung und der Beziehungen, ist einer der österlichen Merkmale, in denen sich die *höchste Armut* ausdrückt: es ist jenes Stückchen

---

<sup>145</sup> Erm I,16-22: FQ 46.

<sup>146</sup> ProKI III,74: KQ 139.

<sup>147</sup> Vgl. KReg 0,5.16: KQ 55-56.

Erde, das die Schwestern in dieser Welt haben, um *als Pilgerinnen und Fremdlinge*<sup>148</sup> zu leben um dem *Land der Lebenden*<sup>149</sup> unaufhaltsam entgegen zu schreiten.

Mehr als dass die Klausur die Schwestern in eine wirkliche Ohnmacht führt, verlangt sie auch einen zusätzlichen Glauben in die Vorsehung des himmlischen Vaters, der sich um seine *Töchter und Mägde* kümmert, die kraft ihres Wunsches, sich nichts anzueignen *Erbinnen und Königinnen des Himmelreiches* geworden sind.<sup>150</sup> Das „Privileg der Armut“ schien paradox und undurchführbar zu sein, gerade weil es von einer Gemeinschaft erbeten ist, die in strenger Klausur lebt. Wir erinnern uns als Kontrast an das, was von der zisterziensischen Gesetzgebung mit vorrangig guter Absicht den Frauenklöstern auferlegt wurde! Weil in San Damiano die Form der Reklusion gelebt wird, wird Klara nicht müde, vom männlichen Orden „einen Kaplan mit einem Kleriker von gutem Ruf und umsichtiger Klugheit als Gefährten sowie zwei Laienbrüder, Liebhaber von heiligem Wandel und Ehrbarkeit, zur Unterstützung in unserer Armut“<sup>151</sup> zu erbitten.

Die Klausur **vertieft** gleichzeitig die Form der heiligen Einheit, weil das Zusammenleben auf engem Raum – gemäß der Logik von Ostern – stets einfordert, in der authentischen Liebe zu wachsen, im Dienst der gegenseitigen Annahme, ohne viel Möglichkeit einer Flucht in einen egoistischen Individualismus. Die spezielle Beziehungsintensität im Klausurbereich, wenn sie in einem einfachen und familiären Klima gelebt wird, ergibt jenes gegenseitige Vertrauen, von dem Klara wollte, dass es ihre Gemeinschaft charakterisiere:

Mit sicherem Vertrauen offenbare eine der anderen ihre Not. Und wenn [schon] eine Mutter ihre leibliche Tochter liebt und nährt, mit wie viel größerer Liebe muss eine Schwester ihre geistliche Schwester lieben und nähren.<sup>152</sup>

Gleichzeitig bewirkt diese Beziehungsintensität in einem engen klausurierten Kontext, dass auch die schwächeren und weniger dem Evangelium entsprechenden Seiten der Menschen ans Licht treten, weshalb die Form der heiligen Einheit eine Gabe ist, die es zu empfangen und zugleich aufzubauen gilt – täglich neu, ohne müde zu werden.<sup>153</sup> Klara ist sich wohl bewusst, dass in der *Forma Vitae* die Themen des Verzeihens und der gegenseitigen Versöhnung zentral sind, inspiriert durch das Evangelium.<sup>154</sup> Klara wurde selber in ihrem Alltagsleben, im Kontakt mit so viel Armut und Gebrechlichkeit, mit der sie sich persönlich beladen hatte, zu einem lebendigen Bild des demütigen und erbarmungswürdigen Antlitzes Christi, dem leidenden Gottesknecht, der unsere Verletzungen auf sich genommen hat.

\* Es liegt in diesem Bereich der Gemeinschaft, der arm und zugleich fordernd ist, dass die Schwestern die Nachfolge Jesu leben, wobei sie im Herzen das Wort empfangen und

---

<sup>148</sup> KIReg 8,1: KQ 66.

<sup>149</sup> KIReg 8,2.5: KQ 66.

<sup>150</sup> KIReg 6,3: KQ 64; vgl. KIReg 8,1-5: KQ 66: Die Schwestern sollen sich nichts aneignen, weder Haus noch Ort noch irgendeine Sache. Und gleichsam als Pilgerinnen und Fremdlinge in dieser Welt, die dem Herrn in Armut und Demut dienen, mögen sie voll Vertrauen um Almosen schicken. Und sie dürfen sich nicht schämen, weil sich der Herr für uns arm gemacht hat in dieser Welt: Dies ist jene Erhabenheit der höchsten Armut, die euch, meine liebsten Schwestern, zu Erbinnen und Königinnen des Himmelreiches eingesetzt, an Dingen arm gemacht, durch Tugenden erhöht hat. Diese sei euer Anteil, der hinführt in das Land der Lebenden.

<sup>151</sup> KIReg 12,5-7: KQ 71.

<sup>152</sup> KIReg 8,15-16: KQ 67.

<sup>153</sup> Bezeichnend ist die traurige Aufforderung zur Sorge um die gegenseitige Liebe, die Klara eigenhändig in die Mitte des Kapitel 10 stellt, KIReg 10,7: KQ 69: Sie seien dagegen immer eifrig besorgt, untereinander die Einheit gegenseitiger Liebe zu wahren, die das Band der Vollkommenheit ist. Vgl. F. ACCROCCA, *Verso il Getsemani? Chiara, la comunità delle sorelle e la vita quotidiana a San Damiano*, in *Analecta TOR* vol. XXVI, fasc. 156 (1995), 80-81.

<sup>154</sup> KIReg 9,1-10: KQ 68.

bewahren und mit dem Leben gebären, nach dem Modell der Jungfrau Maria<sup>155</sup>: *Das Evangelium nimmt im Alltagsleben der Klausur seine Form an.* Der klare Rhythmus mit seiner klaren Unterteilung in liturgisches und persönliches Gebet, in das sakramentale Leben, die Arbeitstätigkeit *mit den eigenen Händen*, den Dienst aneinander, den Momenten der Begegnung in Gemeinschaft und in das Klima der Buße, ist ganz ausgerichtet auf diese evangeliumsgemäße Umwandlung der Herzen, damit der Geist des Herrn mit seinem heiligen Wirken Besitz ergreifen kann.<sup>156</sup> In der Beschränktheit der Klausur werden die kleinen alltäglichen Angelegenheiten, wenn sie mit einem wachen und großzügigen Herzen gelebt werden, der große Raum, wo das Wort sich wiederum inkarnieren kann. Nur durch einen kontinuierlichen Weg der Reinigung und der Bekehrung des Herzens wird die Klausur wahrhaft zu einem „heiligen Raum“ der Gegenwart Gottes. Das konkrete Modell, auf das Klara bei Agnes von Böhmen und bei jeder Schwester hinweist, ist das Geheimnis der Jungfrau Maria, in deren Schoß – der nicht zufällig als *kleine Klausur* bezeichnet wird, sich das Geheimnis der Menschwerdung erfüllt hat:

Seiner so liebenswerten Mutter hange fest an, die einen solchen Sohn geboren hat: Den die Himmel nicht zu fassen vermochten, den hielt sie im verschlossenen Kämmerlein ihres Leibes umfassen und trug ihn im jungfräulichen Schoß.<sup>157</sup>

Nur über einen fortlaufenden Weg der Nachfolge, der Reinigung, der Bekehrung des Herzens wird die Klausur wirklich zu einem „heiligen Raum“ der Gegenwart Gottes.

\* *Leiblich eingeschlossen zu leben* [inclusae corpore] *involviert das ganze (menschliche) Sein in der Hingabe an Gott*: es meint die ganze Person, Geist, Seele und Leib, wenn sich eine lebendige Beziehung mit dem dreieinigen und einen Gott vollzieht. Klara war sich dessen sehr bewusst, wie sich aus dem dritten Brief [an Agnes von Prag] zeigt:

Wie ihn also die glorreiche Jungfrau der Jungfrauen leiblich getragen hat, so kannst auch Du, indem Du ihren Spuren, besonders ihrer Demut und Armut folgst, ihn immerfort geistlich in Deinem keuschen und jungfräulichen Schoß tragen; daran gibt es keinen Zweifel.<sup>158</sup>

In der Regel besteht sie auf dieser leiblichen Konkretheit, zum Beispiel wenn sie das Arbeiten „mit den eigenen Händen“<sup>159</sup> betont und die Notwendigkeit des „täglichen Fastens“<sup>160</sup>. Gott allein wollte sie aus ihrem Leib ein Heiligtum errichten.<sup>161</sup> Die Klausur, die ein Klima des Schweigens begünstigt und des Wesentlichwerdens hinsichtlich der Zerstreung der Welt, ist auch für sie, wie für die monastische Tradition, der lebendige Ort für die Einigung der ganzen Person in Christus, jene Einigung, zu der sie ihre böhmische Korrespondentin auffordert:

Stelle Dein Denken vor den Spiegel der Ewigkeit, stelle Deine Seele in den Abglanz der Herrlichkeit, stelle Dein Herz vor das Bild der göttlichen Wesenheit, und forme Deine ganze Person durch die Beschauung in das Bild seiner Gottheit um.<sup>162</sup>

---

<sup>155</sup> Diese evangeliumsgemäße Mütterlichkeit ist das Lebensprogramm, das Franziskus auch den gläubigen Laien gezeigt hatte, 2 Gl 51-53: FQ 132: Seine Verlobten sind wir, wenn die gläubige Seele durch den Heiligen Geist mit Jesus Christus verbunden wird. Seine Geschwister sind wir ja, wenn wir den Willen seines Vaters tun, der im Himmel ist. Seine Mütter sind wir, wenn wir ihn durch die Liebe und ein reines und lauterer Gewissen in unserem Herzen und Leibe tragen; wir gebären ihn durch ein heiliges Wirken, das anderen als Vorbild leuchten soll.

<sup>156</sup> Vgl. KlReg 10,9: KQ 70.

<sup>157</sup> 3 Agn 18-19: KQ 33. Über liturgische Quellen zu dieser Stelle vgl. C. A. ACQUADRO, *Le Lettere di santa Chiara a sant'Agnes di Praga*, in C. G. CREMASCHI – C. A. ACQUADRO, *Scritti di santa Chiara d'Assisi*, vol. I, Bologna 1994, 140.

<sup>158</sup> 3 Agn 24-25: KQ 33.

<sup>159</sup> Vgl. KlReg 7,3: KQ 66.

<sup>160</sup> KlReg 3,8-11: KQ 60.

<sup>161</sup> LebKl 6,4: KQ 299.

<sup>162</sup> 3 Agn 12-13: KQ 32.

Da er die Pracht der ewigen Herrlichkeit und der helle Glanz des ewigen Lichtes ist, ist er auch ein Spiegel ohne Makel. In diesen Spiegel schaue täglich, o Königin, Braut Jesu Christi, und spiegle stets in ihm Dein Angesicht, auf dass Du Dich so gänzlich innerlich und äußerlich schmückst und, bekleidet und angetan mit bunter Pracht, Dich mit den Blüten und Gewändern aller Tugenden zierst, wie es sich für eine Tochter und liebste Braut des höchsten Königs gebührt.<sup>163</sup>

Nichts was im Lichte Gottes nicht wirklich wichtig ist, darf die Schwester von diesem „sich in Christus hineinbegeben“ ablenken. Klara war darin sehr streng: „Ihre ganze Lebensweise gründete in Gott; und über die Dinge, die nichts mit ihm zu tun hatten, wollte sie weder sprechen noch von ihnen hören“, erinnert sich eine Schwester im Heiligsprechungsprozess<sup>164</sup>. Ihr Biograph erinnert sich:

Und wie sie dem Fleisch nach schon vor dem Tod gestorben war, so war sie der Welt gänzlich entfremdet. Ständig beschäftigte sie ihre Seele mit heiligen Gebeten und göttlichen Lobpreisungen. Den heißglühenden Scharfblick ihrer inneren Sehnsucht hatte sie schon fest auf das Licht gerichtet, und da sie die Sphäre der wechselhaften Erdendinge überschritten hatte, öffnete sie das Gefäß des Geistes umso weiter für die Regengüsse der Gnaden.<sup>165</sup>

Den selben Anspruch der Reinigung des Herzens empfahl sie ihren Schwestern, um sie in die Kunst des Betens einzuführen: „Sie lehrte sie vor allem, jeglichen Lärm aus der Herberge des Herzens zu vertreiben, damit sie den Geheimnissen Gottes allein anzuhanen vermochten.<sup>166</sup> Sie wollte nicht, dass die Schwestern, die außerhalb des Klosters Dienste leisteten, *Gerüchte aus der Welt*<sup>167</sup> ins Kloster hineintrügen. Sie sah eine Strafe vor, für diejenigen, die sich in diesem Sinn verfehlten. Heute haben wir etwas Mühe diese Charakterzüge von Klara zu verstehen und wir sind versucht, sie der mittelalterlichen Mentalität zuzuschreiben, der Weltflucht (*fuga mundi*). Doch vielleicht gibt es auch für uns heute darin etwas Gültiges und Aktuelles: die Regeln des geistlichen Lebens ändern sich nicht!

Sicherlich genügt die äußere Klausur nicht um alle persönlichen Energien in Gott zu einen. Das wusste Klara gut und auch wir heute wissen das gut. Wenig nützen die Strukturen der Klausur, wenn jene entschiedene Loslösung fehlt, die vom eigenen Egoismus nie vollkommen vollzogen wird, der der schlimmste Feind im Leben der Einigung mit Gott ist, welches durch den Geist, der die Liebe ist, beseelt ist. Es geschieht in der Tiefe des Herzens, dass sich die Wahrheit der Klausur und des kontemplativen Lebens ereignet. Die Früchte sieht man, wenn im Menschen Tag für Tag mit der Geduld des in die Erde geworfenen Samens die Gesinnung Jesu wächst. Es scheint mir dieser harmonische und kreisende Weg zwischen Kontemplation und Nachfolge Christi, zwischen Gebet und einem mit Herzensgröße gelebten Leben im Rahmen der Klausur zu sein, der den geistlichen Weg, der von Klara vorgelegt ist, so faszinierend macht, nicht abstrakt und fleischlos, sondern tief eingewurzelt in die Konkretheit des Lebens.

\*Es gibt in der klarianischen Klausur – das soll nicht übergangen werden – auch den Aspekt *der Bewahrung der Integrität der jungfräulichen Weihe*, von der wir sahen, dass sie eine der Beweggründe der Klausurgesetzgebung im Laufe der Geschichte war. Es ist wahr, dass wir bei Klara nie jenen dunklen Pessimismus über die weibliche Sündhaftigkeit finden, der in

---

<sup>163</sup> 4 Agn 14-17 : KQ 38.

<sup>164</sup> ProKl XI 41: KQ 168.

<sup>165</sup> LebKl 19,1-3: KQ 312.

<sup>166</sup> LebKl 36,2: KQ 326.

<sup>167</sup> KIReg 9,15: KQ 69.

anderen Gesetzestexten, die sich an die Reklusen wenden, so präsent ist.<sup>168</sup> Wir finden hingegen viel Aufmerksamkeit, Feingefühl und Umsichtigkeit, damit im Alltagsleben des Klosters nichts geschehe, was in irgendeiner Weise der totalen Zugehörigkeit zu Christus schaden könnte. Klara, die einen entschieden positiven Blick auf die menschliche Geschöpflichkeit hat, kennt sehr wohl deren Gebrechlichkeit und sie weiß, dass eine Haltung der ununterbrochenen Wachsamkeit notwendig ist, damit *die Seele des gläubigen Menschen* ihre höchste Würde als *höchsten Sitz Gottes* bewahre, der sie *größer als der Himmel* sein lässt.<sup>169</sup> In den Briefen gibt es sehr starke Stellen über den geistlichen Kampf, der gegen den Feind *par excellence* zu führen ist:

Wer würde nicht zurückschrecken vor den Nachstellungen des Feindes des Menschengeschlechtes, der mit Hilfe vergänglichen Prunkes und trügerischen Glanzes dasjenige ins Nichts stürzen lassen will, das größer als der Himmel ist?<sup>170</sup>

Die Spiritualität der Jungfräulichkeit und der Brautschaft in den liturgischen Texten – wie das Offizium der hl. Agnes von Rom und der Jungfrauenweihe – hat Klara in ihrer Gemeinschaft in Gebrauch, auch wenn sie andere Ordensfamilien aufgegeben hatten<sup>171</sup>. Das hat ihre Innerlichkeit geformt, so wie sie tief von der Brautmystik des Hohenliedes<sup>172</sup> geprägt war. Sie schreibt mit Begeisterung an Agnes von Böhmen, indem sie das Offizium der hl. Agnes von Rom paraphrasiert:

Doch Ihr habt das alles verschmäht. Ihr habt mit ganzer Seele und Leidenschaft des Herzens lieber die heiligste Armut und leibliche Not erwählt und einen Bräutigam edleren Geschlechts genommen, den Herrn Jesus Christus, der Eure Jungfräulichkeit immer unbefleckt und unversehrt bewahren wird. Wenn Eure Liebe ihm gehört, seid Ihr keusch, wenn Ihr ihn berührt, werdet Ihr noch reiner, wenn Ihr ihn aufnehmt, seid Ihr Jungfrau. Seine Macht ist stärker, seine edle Art erhabener, sein Aussehen schöner, seine Liebe holder und all seine Anmut feiner. Von seinen Umarmungen seid Ihr schon umfangen, er hat Eure Brust mit kostbaren Steinen geschmückt und Euren Ohren unschätzbare Perlen geschenkt. Und ganz hat er Euch umgeben mit leuchtenden und funkelnden Edelsteinen und Euch gekrönt mit einer goldenen Krone, dem ausdrücklichen Zeichen der Heiligkeit.<sup>173</sup>

Es verwundert also nicht, wenn unsere Heilige so viel Aufmerksamkeit und auch Strenge aufbringt, um vor jeder möglichen Doppeldeutigkeit der Schönheit einer *Braut Christi*<sup>174</sup> zu bewahren. Sie war sich der jungfräulichen und bräutlichen Würde, die in der Berufung der Armen Schwestern liegt, zu sehr bewusst, um diese zu vernachlässigen! Die Vorschriften, die

---

<sup>168</sup> Zum Beispiel: AELREDO DI RIEVAULX, *Regola delle recluse*, a cura di D. PEZZINI (Lecture cristiane del secondo millennio, 32), Milano 2003; ANONIMO DEL XIII SECOLO, *La Regola delle Romite*, a cura di M. L. MAGGIONI (Scritti spirituali del Medioevo, 3), Milano 1989.

<sup>169</sup> Vgl. 3 Agn 21-23: KQ 33.

<sup>170</sup> 3 Agn 20: KQ 33; vgl. auch 1 Agn 27-29: KQ 23-24; 3 Agn 6-7: KQ 31.

<sup>171</sup> Vgl. FEDERAZIONE S. CHIARA DI ASSISI, *Il Vangelo come forma di vita*, 143: In der Klararegel überlebte im Gegensatz zur Regel der Dominikanerinnen, die Möglichkeit, die Jungfrauenweihe zu empfangen. Im Kapitel 11 gibt es im Zusammenhang mit dem Betreten der Klausur einen Hinweis auf sie, wobei fast wörtlich die Hugolinregel wiedergegeben ist. Wenn Klara diesen Ritus aufrechterhalten wollte, der sich von der Profess unterscheidet – auch wenn das unter den Schwestern Unterschiede verursachen könnte und ein Grund für Unruhe im Rahmen der Ruhe der Klausur wäre – sei es wegen dem Eintritt des bischöflichen Gefolges, oder wegen dem Aufwand, der die Verlegung des bischöflichen Hofes mit sich brächte – so ist es vermutlich deshalb, weil sie intensiv die Bedeutung des Bräutlichen schätzte, von der ihre Spiritualität geprägt ist, wie die Briefe an Agnes von Böhmen zeigen; vgl. die Seiten 459-460 [eigene Übersetzung].

<sup>172</sup> Vgl. 4 Agn 30-32: KQ 40: Ziehe mich dir nach! Wir wollen dem Duft deiner Salben naheilen, himmlischer Bräutigam! Ich werde laufen und nicht ermatten, bis du mich in den Weinkeller führst, bis deine Linke unter meinem Haupte ruht und deine Rechte mich glücklich umfängt, bis du mich küssest mit dem glücklichsten Kuss deines Mundes.

<sup>173</sup> 1 Agn 6-11: KQ 21-22.

<sup>174</sup> Wenn sich Klara an die hl. Agnes von Böhmen wendet, benutzt sie neun mal die bräutliche Anrede: 1 Agn 12.24: KQ 23; 2 Agn 1: KQ 26; 3 Agn 1: KQ 31; 4 Agn 1.4.7.15.17: KQ 36-38. Viermal bezeichnet sie Christus als Bräutigam: 1 Agn 7: KQ 21; 2 Agn 20.24: KQ 28; 4 Agn 30: KQ 39.

sie annimmt oder persönlich in dieser Hinsicht aufstellt, verstand Klara praktisch nicht als eine Verringerung der weiblichen Würde – man nehme sich in Acht, hier die Problematiken der modernen Kultur zu projizieren, die für eine Frau des Mittelalters keinen Sinn machten – sondern einfach eine wirksame Hilfe waren, um dem Herrn *das anvertraute Talent vervielfacht* zurückzugeben.<sup>175</sup>

\*Ein letzter Abschnitt, der mir für die Klausurform Klaras und der Armen Schwestern erkennbar scheint, ist die Beziehung und die *gegenseitige Abhängigkeit mit der zivilen Gemeinde und dem gesamten Leib der Kirche*. Aus der Regel zeigt sich, dass man sich an San Damiano wandte um Gebetsintentionen anzuvertrauen im Tausch irgendeines Almosen für den Unterhalt der Schwestern.<sup>176</sup> Die biografischen Quellen bestätigen vielfach dieses Verhältnis zwischen San Damiano und der Stadt [Assisi]. Die Leute von Assisi wurden für die Schwestern zum Instrument der Vorsehung des [himmlischen]Vaters und die Schwestern waren für sie die sichere Präsenz der Fürbitte bei Gott. Ein sehr bekanntes Beispiel ist die Episode der Belagerung der Stadt durch die Truppen des Vitale von Aversa; doch man könnte unzählige andere Fälle zitieren, wo man sich an Klara und ihre Schwestern aus persönlichen Gründen gewandt hatte, sei es um geistliche Unterstützung oder Hilfe im Falle einer Krankheit zu erlangen:

... einmal, als jemand zu Klara gesagt hatte, dass die Stadt Assisi ausgeliefert werden sollte, habe sie die Schwestern zusammengerufen und zu ihnen gesagt: „So viel Gutes haben wir von dieser Stadt bekommen, deshalb müssen wir Gott bitten, dass er sie behüten möge.

Und alle Bürger glaubten fest daran, dass durch die Gebete und die Verdienste der heiligen Klara das Kloster beschützt und die Stadt von den Feinden befreit worden war.<sup>177</sup>

Es ist offensichtlich, dass Klara und die Schwestern von San Damiano von ihren Zeitgenossen als privilegierte Mittlerinnen gegenüber Gott gesehen wurden, an die man sich mit großem Vertrauen wandte. Ihr strenge Klausur ließ sie nicht „isoliert“ fühlen, sondern in geheimnisvoller Weise tief Anteil nehmen am Leben der Stadtgemeinde und der einzelnen Personen. Auch das ist ein Wesenzug, der die Erfahrung von San Damiano mit der Spiritualität der städtischen Reklusion in Verbindung bringt, wie wir gesehen haben.

Im dritten Brief [an Agnes von Prag] zeigt sich auch das Bewusstsein, das Klara von der „*geheimnisvollen apostolischen Fruchtbarkeit*“<sup>178</sup> ihres eingeschlossenen evangeliumsgemäßen Lebens hatte, um einen aktuellen Ausdruck zu verwenden.

Und um die Worte des Apostels selbst im eigentlichen Sinn anzuwenden: Nach meinem Urteil bist Du eine Helferin Gottes selbst; Du richtest die fallenden Glieder seines unaussprechlichen Leibes wieder auf.<sup>179</sup>

Bezeichnenderweise nimmt Klara, um die kirchliche Funktion von Agnes zu beschreiben, Bezug auf dasselbe Bild, das sich in der Hagiographie des Franziskus auf den Traum von Papst Innozenz III. bezieht:

„Wahrhaftig, das ist jener tief religiöse und heilige Mann, durch den die Kirche Gottes ausgerichtet und gestützt werden wird.“<sup>180</sup>

Indem Klara und ihre Schwestern bei der Kirche von San Damiano wohnten, als dem charismatischen Ort der Anfangserfahrung des hl. Franziskus, fühlten sie sich als Teil

---

<sup>175</sup> KITest 18: KQ 78.

<sup>176</sup> KIReg 7,4: KQ 66: Dasselbe geschehe, wenn von Leuten irgendein Almosen für die Bedürfnisse der Schwestern geschickt wird, damit in Gemeinschaft jener gedacht werde.

<sup>177</sup> ProKI IX 23-25: KQ 159; ProKI XVIII 6: KQ 184.

<sup>178</sup> *Perfectae Caritatis*, 7.

<sup>179</sup> 3 Agn 7: KQ 31.

<sup>180</sup> Gef 51,8: FQ 640; vgl. auch 2 Cel 17,6: FQ 310.

derselben evangelisierenden Mission, die dem Heiligen und seinen Brüdern anvertraut war. Eine einzige Mission in verschiedener und komplementärer Weise – das „Bleiben in Christus“ und das „Gehen durch die Welt“ – damit jeder Bruder und jede Schwester den *verborgenen unvergleichlichen Schatz im Acker der Welt und der Menschenherzen*<sup>181</sup> entdecken könne.

### **Dritter Teil: Die Entwicklung der Klausur zwischen dem 13. und 20. Jahrhundert**

In diesem letzten Abschnitt über den historischen Aspekt der Klausur werfen wir einen Blick auf die geschichtliche Entwicklung der kirchlichen Institution im Laufe der Jahrhunderte, die uns von der Epoche Klaras trennen. Aufgrund der wenigen Zeit, die zur Verfügung steht, können wir das nur umrisshaft und auf schnelle und unvollständige Weise tun. Wenn der *Exkurs* über die Geschichte der Klausur von den ersten kirchlichen Jahrhunderten an bis ins 13. Jahrhundert dazu gedient hat, um die Erfahrung Klaras und ihrer Schwestern in einen Kontext zu setzen, so sollte dieser neue Exkurs uns helfen, um die heutige Klausur in einen Kontext zu bringen, nämlich unsere aktuelle Erfahrung, die im zweiten und dritten Teil des Kurses behandelt wird.

Wir werden sehen, wie aus der historisch-rechtlichen Entwicklung der Klausur eine Linie der Kontinuität hervorgeht, in der sich die Sorge der heiligen Mutter Kirche hinsichtlich des weiblichen geweihten Lebens ausdrückt, als ein privilegierter Ausdruck, dass die Kirche Braut-Christi ist und sie zugleich stets aufmerksam ist auf die wechselhaften Bedingungen der Zeit in ihren positiven und negativen Aspekten.

#### **1. 1298: Papst Bonifaz VIII., die Verordnung *Periculoso***<sup>182</sup>

Einen Meilenstein in der Klausurgesetzgebung bildet die Verordnung *Periculoso* von Papst Bonifaz VIII. Es werden hier die Umstände, die den Papst dazu brachten, diesen Gesetzestext zu verabschieden, ignoriert. Aus dem Ton und dem Inhalt ist es jedoch ersichtlich, dass der Pontifex mit großen Missbräuchen in den Frauenklöstern konfrontiert war. Diesen gegenüber will er Abhilfe schaffen und er verordnet allen Frauenklöstern eine strenge Klausur. Die Verordnung *Periculoso* ist der erste Gesetzestext, mit dem der Apostolische Stuhl alle Ordensfrauen aller Orden zur immerwährende Klausur verpflichtet, und zwar überall auf der Welt. Bis dahin, waren, wie wir gesehen haben, die Gesetze, die die Klausur regelten, von bischöflichem oder monastischem Charakter und je nach kirchlichen Gebieten und Orden unterschiedlich.

Der Papst beginnt seinen Text mit einer strengen Einleitung, die der ganzen Verordnung den Charakter gibt:

Der gefährlichen und bedauerlichen Situation einiger Nonnen wollen wir Abhilfe schaffen, die die Zügel der Ehrbarkeit locker ließen und schamlos die monastische Sittsamkeit und die Schamhaftigkeit ihres Geschlechtes verworfen haben. Sie gehen zuweilen aus ihren Klöstern hinaus, halten sich in den Häusern der Weltleute auf und lassen häufig bedenkliche Personen ins Innere der Klöster kommen. Das ist eine schwere Beleidigung für Den, Dem sie freiwillig ihre Integrität geweiht haben, eine Schande für den Ordensstand und ein Skandal für viele.<sup>183</sup>

---

<sup>181</sup> Vgl. 3 Agn 7: KQ 31.

<sup>182</sup> Vgl. G. HUYGHE, *La clôture des moniales*, 99-106.

<sup>183</sup> *Periculoso et detestabili quarumdam monialium statui (quae honestatis laxatis habenis et monachali modestia sexusque verecundia impudenter abjectis extra sua monasteria nonnunquam per habitacula saecularium*

In dieser Einleitung legt der Papst das Gewicht auf die grundlegende Motivation, die eine Ausweitung der Klausur auf alle Nonnen notwendig macht: die Verteidigung der Keuschheit und der vollkommenen Weihe, die die Nonnen Gott gemacht haben. Im Verlauf des Textes wird er sagen, dass die Klausur den Nonnen erlaubt „Gott freier zu dienen und für Ihn eifriger alle Heiligkeit ihrer Herzen und Leiber zu wahren.“

Papst Bonifaz drückt das Gesetz mit solcher Genauigkeit aus, dass es nicht gestattet, abgeschwächt zu werden. Es ist eine Gesetzgebung, die zum ersten Mal in der Geschichte der Klausur eine universelle Bedeutung hinsichtlich von Raum und Zeit hat:

Wir ordnen mit dieser Konstitution an, deren Gültigkeit ewig ist und niemals in Frage gestellt werden kann, dass alle Nonnen und jede von ihnen, gegenwärtige und zukünftige, jeder Gemeinschaft und jedes Ordens, überall auf der ganzen Welt, von nun an in ihren Klöstern bleiben müssen und eine immerwährende Klausur zu beobachten haben.<sup>184</sup>

Der Papst unterscheidet zwischen aktiver und passiver Klausur und präzisiert die legitimen Ausnahmen der einen wie der anderen:

Keine, die still oder ausdrücklich die Profess abgelegt hat, soll die Möglichkeit haben aus dem Kloster hinauszugehen, aus welchem Grund oder Motiv auch immer.<sup>185</sup>

Die einzig vorgesehene Ausnahme um aus dem Kloster hinauszugehen ist die einer ganz schweren oder gefährlichen Krankheit, so dass die betroffene Nonne nicht ohne Gefahr oder Skandal im Kloster bleiben kann. Was die passive Klausur betrifft, ist es verboten, dass irgendeine ehrlose oder ehrbare Person das Kloster betritt, außer es gäbe einen vernünftigen und offenkundigen Grund, bei vorheriger Erlaubnis des zuständigen Oberen.<sup>186</sup>

Um die Einhaltung des Klausurgesetzes zu begünstigen, das mit einem Dekret verabschiedet wurde, suchte Papst Bonifaz VIII. Hindernissen und Einwänden zuvorzukommen, indem er einen *numerus clausus* verpflichtend machte. Das heißt, er setzte fest, dass die Nonnen nicht neue Berufungen aufnehmen können, die über der Anzahl von Ordensfrauen liegen, die unbeschwert mit den Gütern und Einkünften des Klosters versorgt werden können. Der Papst erklärte jede Aufnahme über der [festgelegten] Schwesternzahl für nichtig. Es ist zu bemerken, dass die Bettelorden nicht an den *numerus clausus* gebunden waren, soweit sie nicht gemeinsame Güter und fixe Einnahmen besaßen.

Ein anderes Hindernis zur Beobachtung der Klausur konnte aus den Lebensverpflichtungen entstehen, die eine Äbtissin oder eine Priorin zu leisten hatte, wenn sie sich zur Ehrerbietung oder zum Treuschwur für ein Lehensgut präsentieren musste, welches das Kloster von einem Fürsten oder einem anderen Herrscher des Ortes erlangt hatte. Der Papst erlaubt den Äbtissinnen, zu solchem Zweck aus der Klausur hinauszugehen, wenn es nicht möglich ist, diese Verpflichtung durch einen Prokurator zu erfüllen; jedoch unter der Bedingung, dass sie sich von einem ehrbaren und schicklichen Gefolge (*cum honesta et decenti societate*) begleiten lassen, und, sobald die Ehrerbietung oder der Schwur geleistet ist, so schnell als möglich in das Kloster zurückkehren. In dieser Verordnung spielt der Prokurator eine große Rolle, der auch *adornatus* genant wird, ein Begriff der mit *Advokat*

---

personarum discurrunt et frequenter intra eadem monasteria personas suspectas admittunt, in illius cui suam integritatem voluntate spontanea devoverunt gravem offensam, religionis opprobrium et scandalum plurimorum providere salubriter cupientes ...” (Bonifacio VIII, Decretale *Periculoso. De statu regularium*, Sextus liber Decretalium, lib. III, tit. XVI, Cap. un.).

<sup>184</sup> Praesenti constitutione perpetuo irrefragabiliter valitura sancimus: universas et singulas moniales praesentes atque futuras cujuscumque religionis sint vel ordinis, in quibuslibet mundi partibus existentes, sub perpetua in suis monasteriis debere de caetero permanere clausura.

<sup>185</sup> Ita quod nulli earum religionem tacite vel expresse professae. sit vel esse valeat quacumque ratione vel causa ... monasteria ipsa deinceps egrediendi facultas

<sup>186</sup> Nullique aliquatenus inhonestae personae nec etiam honestae (nisi rationabilis et manifesta causa existat, ac de illius ad quem pertinuerit speciali licentia) ingressus vel accessus pateat ad eandem.



übersetzt werden könnte. Der Prokurator war beauftragt die Güter des Klosters zu verwalten und die Nonnen gegenüber den zivilen Behörden zu vertreten. Der Papst bittet die Fürsten und die anderen weltlichen Herren, um zu vermeiden, dass die Nonnen eine Grund hätten, sich außerhalb der Klausur herumzutreiben (*ne moniales causam, seu occasionem habeant evagandi*), zu erlauben, dass die Prokuratoren die zeitlichen Geschäfte der Klöster abwickeln und sich im Namen der Nonnen vor den Richtern verantworten können, wobei er sogar von Seiten ihrer Ordinarien die Kirchenstrafe androht, sollten sie das nicht akzeptieren.

Ein letzter Aspekt der Verordnung *Periculoso*, die für die Entwicklung der Klausurgesetzgebung sehr wichtig ist, ist, dass der Papst den Bischöfen die Aufsicht über die Einhaltung der Klausurgesetze der vorhandenen Klöster in ihren Diözesen anvertraut, ob exempt oder nicht exempt, das heißt, abhängig von ihrer Jurisdiktion oder direkt dem Heiligen Stuhl unterstellt. Der Papst stellt fest, dass im Falle von exempten Klöstern die Kompetenz der Bischöfe auf die Wahrung der Klausur beschränkt ist; für den übrigen Bereich haben sie keine Macht über die Klöster.<sup>187</sup> Die Äbte und die anderen kirchlichen Oberen sind letztlich angehalten, eine passende Klausur für die ihnen untergebenen Klöster einzurichten, falls es noch keine gäbe. Das geschehe auf Kosten der eigenen Klöster und durch Almosen der Gläubigen, die zu diesem Zweck erbeten würden.<sup>188</sup>

Gérard Huygue hat bemerkt, dass die rechtliche Schwäche der Verordnung *Periculoso* in der Langsamkeit der Durchführung der Sanktionen gegen diejenigen liegt, die dem Klausurgesetz entgegengetreten wären. Es ist keine Exkommunikation *ipso facto* vorgesehen, die erst viel später in der Klausurgesetzgebung auftreten wird, sondern jede Sanktion ist den Ordinarien anvertraut. Das ist ein Vorgehen, das aufgrund der notwendigen Befragungen und eventuellen Ermahnungen unvermeidlich lange war.<sup>189</sup> Auf jeden Fall wurde durch die Verordnung *Periculoso* die Verpflichtung zur Klausur in den Gemeinschaften der Frauenorden zum allgemeinen Gesetz der Kirche, und jedes Partikulargesetz, welchen Ordens auch immer, musste sich daran orientieren.

## 2. 1563: Konzil von Trient, 25. Sitzung

Der zweite Abschnitt, den wir bei diesem kurzen Blick auf die Geschichte der Klausurgesetzgebung in Betracht ziehen, ist die Bestimmung, die aus dem Konzil von Trient (1545-1563) hervorging. Es ist ein Konzil, das als Antwort der katholischen Kirche auf die protestantische Reform einberufen wurde. Bezeichnend ist, dass das Kapitel 5 der 25. Sitzung, das Dekret *de regularibus et monialibus* (3.- 4. Dezember 1563) mit einem Verweis auf die Konstitution *Periculoso* beginnt. Im Geist des tridentinischen Konzils wollten die Väter das erneuern, was Papst Bonifaz VIII. verordnet hatte, nämlich die Klausur dort wiederherstellen, wo sie verletzt wurde und sie dort bewahren, wo sie aufrecht geblieben ist.

Das Thema der Klausur wurde erst zum Ende des Konzils behandelt. Man täuscht sich, wenn man jedoch denkt, die Klausur wäre ein zweitrangiges Thema. Die Qualität der Gesetze und die vorausgehende Debatte, sowie die herausgegebenen Kanones über die Klausur zeigen

---

<sup>187</sup> Et quoniam parum esset condere jura, nisi essent qui ea executioni debite demandarent, Patriarchis, Primatibus, Archiepiscopis et Episcopis universis districte in virtute sanctae obedientiae sub obtestatione divini iudicii et interminatione maledictionis aeternae, praecipiendo mandamus, quatenus eorum quilibet in civitate ac dioecesi propria, in monasteriis monialium sibi ordinario jure subjectis sua, in iis vero, quae ad Romanam immediate spectant Ecclesiam Sedis Apostolicae auctoritate. [...] Per hoc autem in monasteriis exemptis Ordinarii locorum quoad alia nullam sibi credant jurisdictionem et potestatem aliquatenus attributam.

<sup>188</sup> Abbates vero et alii tam exempti quam non exempti Praelati Ecclesiarum monasterium et Ordinum quorumcumque in monasteriis hujusmodi sibi subjectis de clausura convenienti, ubi non est, monasteriorum ipsorum expensis et fidelium eleemosynis, quas ad hoc procurant diligentius faciendas, et de ipsis Monialibus includendis, quam primum commode proferunt providere procurant, si divinae ac nostrae indignationis voluerint acrimoniam evitare.

<sup>189</sup> Vgl. G. HUYGHE, *La clôture des moniales*, 105.

das Interesse am Thema seitens der Konzilsväter. Um eine rechte Sicht der tridentinischen Gesetzgebung zu haben, ist sie, wie Calisi bemerkt, zusammen mit den darauf folgenden Verbesserungsvorschlägen zu lesen, die das präzisieren, was im Konzil definiert und in sich unvollständig ist. In der Praxis galt die tridentinische Gesetzgebung mit den nachfolgenden Präzisierungen Jahrhunderte lang, bis zum Kirchenrecht von 1917. Die Verbesserungsvorschläge über die Klausur waren in den folgenden Jahrhunderten selten und von geringer Bedeutung.

Hier der Text des Kapitel 5 der 25. Sitzung

Die Verordnung Bonifatius VIII., welche mit "Periculoso" anfängt, erneuernd, befiehlt der heilige Kirchenrat sämtlichen Bischöfen unter Anrufung des göttlichen Gerichtes und Androhung des ewigen Fluches, dass sie in allen den ihnen unterworfenen Klöstern vermöge der Ordentlichen in andern aber vermöge der Autorität des apostolischen Stuhls, die Klausur der Klosterfrauen, wo sie verletzt ist, sorgfältig herzustellen und wo sie unverletzt ist zu erhalten, sich angelegentlichst beeifern und die Ungehorsamen und Widerspenstigen mit Hintansetzung jeder Appellation, durch die kirchlichen Zensuren und andere Strafen, auch wo es nötig ist, durch Zuhilferufung des weltlichen Armes dafür bezwingen sollen. Und zur Gewährung dieser Hilfe ermahnt der heilige Kirchenrat alle christlichen Fürsten und verpflichtet dazu alle weltlichen Obrigkeiten unter Strafe der Exkommunikation, in welche sie durch die Tat selbst verfallen. Keiner Klosterfrau aber sei es erlaubt, nach getaner Profess, aus dem Kloster auszugehen, auch nicht auf kurze Zeit, unter was immer für einen Vorwande, außer einer rechtmäßigen vom Bischof zu genehmigten Ursache, ohne dass was immer für Indult und Privilegien dagegen sein können. Auch sei es niemanden, wessen Standes und Berufes, Geschlechts oder Alters er immer sei, erlaubt, ohne des Bischofs oder des Obere schriftlich erhaltene Erlaubnis innerhalb der Klostermauern einzutreten, unter der Strafe der Exkommunikation, in die er durch die Tat selbst verfällt. Der Bischof oder Obere aber darf die Erlaubnis nur in notwendigen Fällen erteilen. Auch steht dieses sonst niemanden anderen auf irgend eine Weise zu, auch nicht kraft was immer für einer Vollmacht oder eines bis dahin erteilten oder künftig der erteilenden Indultes. Und weil jene Frauenklöster, welche außer den mauern einer Stadt oder eines Fleckens errichtet sind, oft ohne allen Schutz dem Raube und anderen Missetaten böser Menschen sich ausgesetzt befinden, so sollen die Bischöfe und andere Obere dafür sorgen, dass da, wo es also zu frommen scheint, die Klosterfrauen aus denselben weg, in neue oder alte Klöster innerhalb einer Stadt oder einem bevölkerten Flecken versetzt werden, auch, wenn es nötig ist, durch Zuhilferufung des weltlichen Armes. Diejenigen aber, die dies hindern oder nicht gehorchen wollen, sollen sie durch die kirchlichen Zensuren zum Gehorsam anhalten.<sup>190</sup>

Was sind nun die springenden Punkte der tridentinischen Gesetzgebung?

Das Konzil ordnete an, dass die Klausur sowohl in den exempten, direkt dem Heiligen Stuhl untergebenen Klöstern bestärkt werde, als auch in denen, die von den Diözesanbischöfen abhängen, sowie, dass sie wieder eingesetzt werde, wo sie aufgegeben wurde. Wie bereits in der Verordnung *Periculoso*, ist die Durchführung der betroffenen Kanones dem Bischof anvertraut, auch im Falle von exempten Klöstern. Was die passive Klausur betrifft, ist jede Nonne, sobald sie die Profess abgelegt hat, zu immerwährender Klausur angehalten. Es ist nicht möglich hinauszugehen, auch nicht für kurze Zeit, oder unter einem vorgeschobenen Grund. Aus dem Kloster hinauszugehen ist nur aus einem legitimen vom Bischof genehmigten Grund erlaubt. Hinsichtlich der aktiven Klausur, kann jedoch

---

<sup>190</sup> CONCILIO TRIDENTINO, sessione XXV, *Decreto sui regolari e le monache*, cap. V in *Enchiridion della Vita Consacrata. Dalle Decretali al rinnovamento post-conciliare (385-2000)*, edizione bilingue (Collana Strumenti), Bologna 2001, 187 § 324-325. Für die deutsche Übersetzung: 25. Sitzung „Cum catholica ecclesia“ des heiligen, allgültigen und allgemeinen Conciliums von Trient unter unseres Heiligen Vaters Pius IV. 4. Dezember 1563. [[http://www.kathpedia.com/index.php?title=Cum\\_catholica\\_ecclesia\\_\(Wortlaut\)#Beschluss\\_von\\_der\\_Fortsetzung\\_der\\_Sitzung\\_an\\_dem\\_folgenden\\_Tage](http://www.kathpedia.com/index.php?title=Cum_catholica_ecclesia_(Wortlaut)#Beschluss_von_der_Fortsetzung_der_Sitzung_an_dem_folgenden_Tage); abgerufen am 16. 07. 2014]

niemand das Kloster betreten, ohne eine schriftliche Erlaubnis des Bischofs oder des Ordensoberen, was nur in notwendigen Fällen erlaubt wird. Für den, der ohne Erlaubnis das Kloster betritt, tritt bereits beim ersten Mal sofort *ipso facto* die Exkommunikation ein. Eine letzte Vorschrift behandelt jene Klöster, die sich außerhalb der Mauern einer Stadt oder eines Dorfes befinden, was viele Gefahren birgt. Die Bischöfe und die Oberen sind angehalten, wenn es ihnen günstig erscheint, diese [Klöster] innerhalb die Mauern bewohnter Zentren zu verlegen.

Es fehlt nicht an Zweifel hinsichtlich der Interpretation der tridentinischen Gesetzgebung. Es gab zwei wesentlich verschiedene Professschwwestern, wobei mit dieser Begrifflichkeit die ewigen Gelübde gemeint sind. Man unterschied die „geschlossenen“ Klöster, in denen die Klausur direkt von der eigenen Ordensregel vorgeschrieben war, und die „offenen“ Klöster, in deren Regel es keine speziellen Anweisungen hinsichtlich der Klausur gab.

Unter diesen Letztgenannten waren die regulierten Tertiaren, jene Institute, die eine vom Heiligen Stuhl approbierte Regel hatten, die keine Klausur vorsah. Jene, die zur Klausur laut Eigenrecht verpflichtet waren, hatten sie mit der Zeit aufgegeben, durch angenommene Gewohnheit wurde das dann *ab immemorabili* stets von der kirchlichen Hierarchie tolleriert.

Zunächst war dieses Dokument offensichtlich an die „geschlossenen“ Klöster gewandt, die verpflichtet wurden, die Klausur wieder aufzunehmen, die in vielen Fällen abgeschwächt, wenn nicht ganz aufgegeben war. Hinsichtlich der besagten Klöster gab es keine Zweifel im Bezug auf die Anwendung, so weit es offensichtlich war, dass die vorhergehenden Ausnahmen nicht mehr toleriert werden konnten. Im Zuge der Notwendigkeit einer Ordensreform, mussten sie die Phänomene des eingeführten Laxismus verdammen und eine endgültige Abhilfe schaffen.

Die Interpretationszweifel entstanden bezüglich der zweiten Kategorie, jener der so genannten „offenen“ Klöster. Tatsächlich wurde von vielen Seiten wahrgenommen, dass der ausdrückliche Bezug zur Konstitution *Periculoso* glauben machte, dass der Gültigkeitsbereich der Konzilsgesetze auf jene Klöster beschränkt sei, bei denen die Klausur verletzt war und die Klausur, soweit sie in der Regel nicht vorgeschrieben war, in diesem Fall auch nicht verletzt werden konnte. In diesem Sinn äußerten sich auch Obere wichtiger Männerorden hinsichtlich des weiblichen Zweiges, wie der Obere der Augustiner, der sagte, dass nichts befohlen werden könne, was strenger ist als die Regel des hl. Augustinus, die die Klausur nicht vorschreibt.

### **3. 1566: Papst Pius V., Konstitution *Circa pastoralis***

In einem ersten Zeitraum überwog die Interpretation, dass, nachdem das Konzil nicht nur sich auf die Verordnung *Periculoso* bezogen hat, sondern diese auch erneuert, dass keine einzige Ausnahme erlaubt wäre, nicht einmal auf Basis des Eigenrechtes. In der darauf folgenden Zeit wurde eine solche Interpretation immer mehr angefochten, vor allem in Randbereichen, weshalb es notwendig war, sich an die Heilige Versammlung des Konzils zu wenden, einem beauftragten Gremium zur Kontrolle der richtigen Anwendung der Konzilsbestimmungen und der Interpretation im Zweifelsfalle. Die Frage wurde am 8. Mai 1565 vorgebracht, doch unter den Kardinälen waren die Meinungen unterschiedlich und man gelangte nicht zu einem raschen Beschluss.

Die Frage wurde von Papst Pius V. gelöst, der kurz nachdem er am 7. Jänner 1566 den Papstthron bestiegen hatte, sich darum kümmerte, die Konstitution *Circa pastoralis* vom 29. Mai 1566 zu erlassen, die faktisch das Wesen der Klöster festlegt, die der Klausur oder einer abgemilderten Form von Klausur unterworfen sind. Der Papst stellte in kategorischer Weise

die Einsetzung der Klausur auch für die so genannten „offenen“ Kloster fest, denen bislang, sei es durch das Eigenrecht oder durch Gewohnheitsrecht, keine Vorschrift gegeben war.

Papst Pius V. bekräftigte feierlich die Verpflichtung zur Klausur und erlegte sie ausdrücklich auch den Ordenfrauen auf, die „aufgrund ihrer Institute oder der Regeln ihrer Gründer nicht zur Klausur angehalten sind, damit die Klausur auch seit jeher in ihren Klöstern oder Häusern bewahrt würde“. Demnach wendet sich diese Konstitution an die Tertiarrinnen (Frauen, die auch Tertiarrinnen oder Pönitentinnen genannt werden), um sie aufzufordern, die feierlichen Gelübde abzulegen, um so der Klausur unterworfen zu sein. Die Institute, die es nicht akzeptierten, den feierlichen Gelübden unterworfen zu sein, waren verurteilt sich aufzulösen, soweit ihnen verboten wurde, die Profess ihrer Novizinnen entgegenzunehmen, durch Strafe der Nichtigkeit ihrer Profess.

Hinsichtlich dieser Frage musste auch der Nachfolger von Papst Pius V., Papst Gregor XIII. eingreifen, da es seitens verschiedener Institute großen Widerstand gab, da diese ihre eigene Form des Charismas beibehalten wollten und die übertriebene Vereinheitlichung, die vom Heiligen Stuhl angestrebt wurde, bedauerten. In einer Erklärung vom 2. September 1572 bekräftigte Papst Gregor XIII., der erst seit kurzen gewählt war, dass die Tertiarrinnen in einem kurzen Zeitabschnitt entscheiden müssen, ob sie die feierlichen Gelübde entgegennehmen, also die Klausur, oder in ihre eigenen Häuser zurückkehren. Um diese Gesetze zu umgehen, gab es sogar Tertiarrinnenklöster, die akzeptierten, Novizinnen aufzunehmen ohne sie jemals feierliche Gelübde ablegen zu lassen; das sind die so genannten „ewigen Novizinnen/Novizinnen auf Dauer.“

#### **4. 1570: Pius V., Bulle *Decori et honestati***

Jenseits der Frage nach den feierlichen Gelübden, verursachte die tridentinische Klausurgesetzgebung Schwierigkeiten der Interpretation und der Durchführung auch hinsichtlich der Erlaubnis des Hinausgehens in jenen Klöstern, die unter der Leitung der Ordensoberen standen. Bereits im Jahre 1564 hatte der Vorgänger von Papst Pius V., Papst Pius IV., der das Konzil von Trient beendet hatte, verfügt, dass

es keiner Nonne erlaubt sei, aus dem Kloster hinauszugehen, außer es bestünde ein legitimer Grund, der vom Bischof für die unter seiner Jurisdiktion stehenden Nonne gebilligt ist, vom Bischof und vom Ordensoberen, für die Nonnen, die den Ordensmännern unterstehen.

Der Begriff „legitimer Grund“ war sehr vage und gab Anlass zu unterschiedlichen Auslegungen. Tatsächlich lief man Gefahr, real in vielen Fällen, eine Lebensweise entstehen zu lassen, die von der Klausur verschieden war, je nach mehr oder weniger weit gefasster Auslegung, welche Bischöfe in ihrer Entscheidungsgewalt, das Hinausgehen aus dem Kloster zu gewähren, gaben. Das Problem wurde durch die Klöster verstärkt, die ohne Einkünfte von der „Caritas“ der Gläubigen lebten. Für sie wurde das Recht, die Klausur zu verlassen um des Betteln willens, das für ihren Lebensunterhalt unverzichtbar war, zurückerkämpft. Papst Pius V. griff am 24. Jänner 1570 mit der Bulle *Decori et honestati* ein. Darin legte er fest, dass das Verlassen der Klausur nur in drei Fällen erlaubt ist: bei Brand, Lepra und Epidemie. Nach der päpstlichen Erklärung, die so klar und kategorisch war, wandten sich die Bischöfe und Ordensoberen an die Kurie, mit der Bemerkung, dass das Dekret über die Klausur von Papst Pius V. nicht in seiner ganzen Strenge durchgeführt werden könne. Die Klöster ohne Einkünfte und Lebensunterhalt wären durch die Behinderung des Bettelns zur Auflösung verurteilt oder sie würden zu sehr auf Kosten ihrer Diözesen leben.

Auf diese Einwand antwortete der Nachfolger von Papst Pius V., Papst Gregor XIII. mit der Bulle *Deo sacris virginibus* vom 30. Dezember 1572. Der Papst ordnete an, dass alle Bischöfe den Klausurschwester die Spenden zukommen lassen müssten, die bisher zum Unterhalt der Armen in ihren Diözesen gespendet worden sind. Das Dekret brachte aber nicht

das erhoffte Ergebnis, nicht nur wegen des Widerstandes der Bischöfe, sondern auch, weil die für die Armen der Diözesen bestimmten Spenden so gering waren, dass die Hälfte von ihnen für den Unterhalt der Nonnen nicht genug waren.

### **5. 1573: Papst Gregor XIII. und die *Erlaubnis des Hinausgehens***

In Folge der Proteste der Bischöfe und der Nonnen, gab Papst Gregor XIII. mittels der hl. Kongregation des Konzils<sup>191</sup> am 10. Februar 1573 eine Reihe von Anordnungen heraus, die den Schwierigkeiten, in denen sich die mittellosen Klöster befanden, Rechnung trugen. Deswegen wurde das Verfahren der *Erlaubnis des Hinausgehens (licentia exeundi)* zugelassen, das heißt, eine Genehmigung aus der Klausur hinauszugehen für die Schwestern, die Almosen bettelten. Solch ein Verfahren sah vor:

- dass keine Genehmigung gewährt würde, außer im Falle der Notwendigkeit, das heißt, wenn der Bischof und der Ordensobere nachweisen konnten, dass die Nonnen sich in großen finanziellen Schwierigkeiten befänden und sich nicht anders abhelfen könnten;
- dass in solch außerordentlichen Fällen die Ordensoberen [das Hinausgehen] für einen Zeitraum von drei Monaten und nicht mehr, die Erlaubnis für das Almosensammeln für eine bestimmte Zahl von Konversen und für eine bestimmte Zahl von so genannten „weißen“ Nonnen gewähren konnten, oder für Witwen, die Ordensfrauen wurden, doch für diese letzten nur, wenn sie bereits vor der Veröffentlichung der *Circa pastoralis* von 1566 Almosen gesammelt hatten.
- dass die Zahl der Nonnen, die zum Almosensammeln ausgewählt wird, nicht mehr als acht sind, und diese ein Mindestalter von 40 Jahren und eine vorbildliche Lebensführung haben.

Abgesehen vom Almosensammeln durften sie nicht außerhalb des Klosters nächtigen, noch alleine hinausgehen, noch außerhalb der eigenen Stadt Almosen sammeln. Es wird unterstrichen, dass der kurze Zeitraum von drei Monaten anzeigte, dass der Papst eine solche Anordnung für eine Ausnahme hielt, für ein Abweichen von der strengen Klausur und nicht für eine Dauerlösung.

Im darauf folgenden Jahr führte die Kongregation eine leichte Veränderung ein, indem sie den Bischöfen einige Anweisungen über die Disziplin der Klöster zukommen ließ. Es handelt sich um Vorschriften, die die Art der Aufnahme/Zulassung von Novizinnen betreffen, die Höchstanzahl von Professschwwestern und die Aussteuer, die stets als Aufnahmebedingung gefordert werden muss, eine Aussteuer mit deren Ertrag man bequem für den Unterhalt der Schwestern sorgen kann. Den Klöstern, die noch nicht den *numerus clausus* erreichen, wird die *Erlaubnis des Hinausgehens* gegeben, nicht nur für drei Monate, sondern auf unbestimmte Zeit. Es wird die Auflösung von Terziarinnenklöstern betont, in denen keine Ordensgelübde abgelegt werden und die Klausur nicht gehalten wird, und die sich ohne Betteln nicht erhalten können.

Wie man sieht, war die Disziplin der Klausur eng an den ökonomischen Faktor des Lebensunterhaltes der Klöster geknüpft. Ein anderer an die Klausur geknüpfter Aspekt, den die Kongregation ins Auge fassen musste, war jener der Gefahr, in die sich die Nonnen begeben konnten. Den drei Fällen, die für das Hinausgehen durch *Decori et honestate* von Papst Pius V. von 1570 vorgesehen war – Brand, Lepra und Epidemie – wurde ein vierter angehängt, nämlich die Gefahr durch eine bewaffnete Belagerung, eine Gefahr die vom Diözesanbischof festgestellt werden muss.

---

<sup>191</sup> Wohl der Vorläufer der heutigen „Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens“.

## 6. 1664: Papst Alexander VII., Apostolische Konstitution *Felici sacrarum*

Mit dem Überspringen von Jahrzehnten kommen wir zu einer wichtigen Konstitution von Papst Alexander VII., *Felici sacrarum* von 1664, die hauptsächlich Gesetze hinsichtlich des Betretens der Klöster erließ. Die dahinter liegende Problematik – eine sehr interessante Sache! – ist nicht nur die der Klausur, um sie vor möglichem Missbrauch zu schützen, sondern auch die der Autonomie der Klöster, die verteidigt werden sollte vor Einmischungen einiger Kirchenleute, die durch vermehrte Besuchsmöglichkeit das Kloster beherrschen konnten. Die strenge Klausur verursachte objektive Schwierigkeiten bezüglich der Abwicklung zeitlicher Angelegenheiten, mit der Konsequenz, dass Verwaltungsaufgaben externen Personen anvertraut wurden, die aus dienstlichen Gründen sich ganz in der Nähe des Klosters befanden, speziell die Beichtväter. In diese Problematik hatte bereits die hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute<sup>192</sup> eingegriffen, wobei sie 1599 festlegte, dass die Beichtväter nicht länger als drei Jahre im Amt bleiben konnten, und dass jene, die sich unter irgend einem Titel um die zeitlichen Angelegenheiten eines Klosters kümmerten, über die geführte Verwaltung Rechenschaft ablegen mussten. Diese Kongregation hatte 1599 ebenfalls die Besuchsmöglichkeit der diözesanen Bischöfe limitiert, gleichfalls um die Autonomie der Klöster zu wahren. Wenn der Diözesanbischof einen Besuch abstatten wollte, musste er den Beichtvater oder den Ordensoberen informieren. Dieses System der gegenseitigen Kontrolle derer, die die Erlaubnis zum Betreten des Klosters hatten, zielte darauf ab, dass nicht Situationen großer Vertraulichkeit und Gewohnheit entstünden, die Anlass zu Missbrauch geben würden.

Auf dieser Linie liegt auch der Eingriff von Papst Alexander VII. mit seinem Schreiben *Felici sacrarum* vom 20. Oktober 1664, mit dem er die Vorschriften erließ, die bis zum Jahr 1917 gültig blieben. Im ersten Paragraphen wird vor allem festgelegt, dass die Oberen, die unter irgendeinem Titel die Seelsorge für die Frauenklöster innehaben, dort nur einmal im Jahr die Klausur betreten können. Überdies wird hinsichtlich der Visitation der Generaloberen festgelegt, dass, wenn im selben Jahr auch die Visitation des Ortsoberen stattfindet, eine solche Überlagerung vermieden werden muss, indem die Visitation eines von beiden auf das kommende Jahr verschoben wird. So eine Anordnung für eine einzige Visitation pro Jahr ist kategorisch und kann nur aus dringendem und notwendigem Grund aufgehoben werden. Hinsichtlich jener Klöster, die nach tridentinischem Recht von der Visitation des Diözesanbischofs ausgenommen sind, müssen notwendigerweise vom Ordensoberen visitiert werden. In diesem Fall ist ein Abweichen von der Höchstzahl an Visitationen nur erlaubt mit der Anwesenheit des Diözesanbischofs oder einer dazu delegierten Person.

Die Visitation sollte vom Ordensoberen selbst, und nicht von einem anderen (*per seipsum, non autem per alium*) abgehalten werden, auch nicht im Falle einer legitimen Verhinderung des Oberen selbst. Es ist nicht ein Ersatz mittels eines Delegierten vorgesehen, auch nicht im Falle einer legitimen Verhinderung. Die Visitation kann nur auf einen anderen Zeitpunkt verschoben werden, in der Erwartung, dass die Behinderung – was immer es ist – beseitigt wird. Die Visitation soll rasch sein, sie soll sich auf einen einzigen Tag beschränken, beginnend mit dem Sonnenaufgang und beim Sonnenuntergang enden. Es wird sogar bestimmt, dass der Visitor nichts im Refektorium des Klosters konsumieren soll, womit die Schnelligkeit der Visitation gesichert ist. Der Generalobere kann zwei Begleiter mitnehmen, der Ortsobere nur einen. Auf jeden Fall muss der Visitor von vorbildlichen und reifen Personen begleitet werden, die ihn während der Visitation nie alleine lassen dürfen.

---

<sup>192</sup> „Kongregation für die Bischöfe: bis 1967 Konsistorien-Kongregation (S.C. constitorialis), ist ein Organ der Römischen Kurie.“

Die Visitation muss rechtzeitig angekündigt werden, wobei nicht nur der Tag, an dem sie stattfindet, sondern auch die Uhrzeit festgelegt wird. Der Visitator soll von vier, aus den ältesten gewählten Nonnen begleitet werden, während die anderen Nonnen im Chor bleiben, solange die Visitation andauert.

Bezüglich des Betretens [der Klausur] durch den Beichtvater, verfügt der Papst, dass es für eine unbestimmte Anzahl erlaubt wird, doch dass es streng auf die Spendung der Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Sterbesakramente gerichtet sei. Der Zweck wird festgelegt, da es häufig die Beichtväter waren, die sich in zeitliche Angelegenheiten des Klosters einmischten, kraft der Häufigkeit der Besuche und der absoluten Freiheit, mit der solche Besuche stattfanden. Der Beichtvater soll von einem Gehilfen begleitet werden, der im Glauben erprobt und reifen Alters ist. Der Papst gewährt zwei Monate Zeit, um veraltete Gewohnheit auszumerzen, die den Beichtvätern und ihren Gehilfen erlauben in der Nähe des Klosters zu wohnen. Wenn von den Beichtvätern besetzte Häuser sich innerhalb der Mauer des Klosters befinden, müssen diese in die Klausur integriert oder zerstört werden. Wenn sie sich jedoch außerhalb des Klosterbezirkes befinden, müssen sie zum Nutzen des Klosters selbst verkauft werden.

Das Schreiben *Felici sacrarum* schließt mit der Beschreibung der Strafen, die für den entstehen können, der sich gegen diese Rechtsvorschriften stellt oder in der Ausübung nachlässig ist, Strafen die von der Exkommunikation *ipso facto* bis zur Enthebung aus allen Ämtern führen. Die Wichtigkeit der Konstitution von Papst Alexander VII., die sich durch Inhalt und Länge auszeichnet, liegt in der strengen Beschränkung des Betretens der Klausur für diejenigen, die durch ihr Amt – Beichtväter, Bischöfe, Ordensobere – die größeren Privilegien in dieser Hinsicht hatten. Wie bereits gesagt, ist solche Beschränkung nicht nur auf eine realere Beobachtung der Trennung durch die Klausur bezogen, sondern auch auf den Schutz der Nonnen vor Einmischung jener Personen, die durch das Besuchen der Klöster die effektive Autonomie bedrohen konnten.

### **7. 1749: Papst Benedikt XIV., *Gravissimi animi***

Gegenüber der Gewohnheit seitens der Prälaten, die Klausur ohne bischöfliche Erlaubnis zu verletzen, verabschiedete Papst Benedikt XIV. am 31 Oktober 1749 die Konstitution *Gravissimi animi*. Darin betont der Papst in autoritativer Weise das absolute Verbot des Betretens der Klöster ohne die Erlaubnis des Ortsbischofs, dem die Aufsicht der Klausur anvertraut ist. Die Anordnung gestattet keine Ausnahmen. Die Erlaubnis „muss vom Bischof erlangt werden. Alle müssen sich der Richtlinie des Verbotes unterordnen.“ Mögliche Verletzungen müssen dem Apostolischen Stuhl mitgeteilt werden, „der nicht versäumen wird, das gebotene Maß zu nehmen um die mißachtete bischöfliche Autorität zu rächen.“

### **8. 1869: Papst Pius IX. Konstitution *Apostolicae Sedis***

Eine Neuheit in die Klausurgesetzgebung bringt eine Konstitution von Papst Pius IX., die nicht die Klausur in sich selbst beachtete, sondern die innere Disziplin der Kirche. Es ist die Konstitution *Apostolicae Sedis* vom 12. Oktober 1869, eine Vorschrift des Strafrechtes. Darin zählt der Papst die Vergehen auf, die zur Exkommunikation führen, wobei er sie je nach Schwere in verschiedene Kategorien differenziert: 1. die Exkommunikation *latae sententiae*, 2. die auf spezielle Weise dem Papst vorbehalten ist; 3. die Exkommunikation *latae sententiae*, die dem Papst vorbehalten ist; 4. die Exkommunikation *latae sententiae*, die den Bischöfen und Oberen vorbehalten ist; die Exkommunikation *latae sententiae*, die jedem vorbehalten ist. Wenn in der ersten Kategorie Glaubensabfall, Häresie, schismatisches

Verhalten, persönliche Angriffe gegen die oberste Autorität der Kirche, Verbreitung von Schriften gegen den Glauben angegeben ist, taucht in der zweiten Kategorie – das heißt, die dem Papst vorbehaltene Exkommunikation – das Vergehen der Verletzung der Klausurvorschriften auf. Daneben finden wir die Verbreitung und Verteidigung verbotener Lehren, die Gewalt gegen Kleriker und Ordensleute beiderlei Geschlechts, die Verletzung der Immunität, die Teilnahme an den Geheimvereinigungen der Freimaurer und der sogen. Karbonarier<sup>193</sup>, Simonie, Veruntreuung der Sakramente, widerrechtlicher Gebrauch von Reliquien. Die Verletzung der Klausur steht demnach auf selber Ebene wie schwere Vergehen gegen die Freiheit der Kirche und ihre Lehre.

Das Vergehen der Verletzung der Klausur ist so beschrieben:

Jene, die die Klausur der Nonnen verletzen, welchen Standes, Geschlechtes und Alters sie auch sind, indem sie in deren Klöster ohne legitime Erlaubnis eintreten; zugleich jene, die sie eintreten lassen oder sie dulden; gleicherweise die Nonnen, die aus der Klausur gehen außerhalb der Fälle der vorgesehenen Form vom hl. Papst Pius V. in der Konstitution *Decori*.

Der Bezug zur Konstitution *Decori et honestati* des Jahres 1570, jenes, das die drei Gründe für das Herausgehen aus der Klausur stabilisiert hatte: bei Feuer, Lepra und Epidemie, hat den offensichtlichen Grund, die tridentinischen Rechtsvorschriften in ihrer sehr strengen Anwendung zu stärken. Mit der Einführung der Exkommunikation *latae sententiae*, die dem Papst für die Verletzung der Klausur vorbehalten war, entstand nun das Problem der Interpretation und Anwendung. In vielen Diözesen, die die tridentinischen Vorschriften überarbeiteten, war es der Bischof, der die Erlaubnis zum Hinausgehen aus der Klausur erteilte. Mit der Androhung der Exkommunikation, die dem Papst vorbehalten war und dem Bezug zur ganz strengen Auslegung, die sich in der Konstitution *Decori et honestati* von Papst Pius V. findet, versuchte der Apostolische Stuhl die Autorität der Bischöfe hinsichtlich der Klausur zu schmälern und für sich jedwede Erlaubnis eines möglichen Hinausgehens zu reklamieren. Es beginnt sich das Konzept zu formieren, das seine rechtliche Bestätigung im Kodex von 1917 finden wird, wenn die „päpstliche Klausur“ formal errichtet wird.

Die Unterscheidung zwischen päpstlicher und bischöflicher Klausur erscheint zum ersten Mal in der Konstitution *Conditae Cristo* von Papst Leo XIII., die am 8. Dezember 1900 verabschiedet wurde. Darin gab es hinsichtlich jener Ordenseinrichtungen, in denen einfache Gelübde abgelegt werden, Vorschriften, die festlegten, dass ihre Klausur unter die Aufsicht des Bischofs kommt. Diese wurde tatsächlich als „bischöfliche oder als teilweise Klausur“ definiert.

## **9. 1917: Kodex des kanonischen Rechtes (CIC) von 1917, *Kanones 597-607*.**

In unserer Untersuchung über die Geschichte der Klausurgesetzgebung sind wir nun im 20. Jahrhundert angelangt. Ein wichtiger Schritt wird durch den Kodex des kanonischen Rechtes repräsentiert, der am 27. Mai 1917 von Papst Benedikt XV. verabschiedet wurde. In den *Kanones 597-607* wird die Gesetzgebung über die Klausur dargelegt, die sich auf vorausgehende Dokumente bezieht.

„Kanon 597. – § 1. Die Pflicht zur Beobachtung der päpstlichen Klausur besteht für alle kanonisch errichteten Niederlassungen der Regularen, mag es sich dabei um eine rechtlich vollwertige Niederlassung handeln oder nicht, ebenso auch ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Ordensgenossenschaft von Männern oder von Frauen handelt.

---

<sup>193</sup> Die Carbonari (italienisch für Köhler) waren der bedeutendste der Geheimbünde in den italienischen Staaten des 19. Jahrhunderts, die an der Fortentwicklung der italienischen Einigungsbewegung des Risorgimento beteiligt waren.



§ 2. Seiner örtlichen Ausdehnung nach erstreckt sich das Klausurgesetz auf das ganze Haus, das von der Klosterfamilie bewohnt wird. Die Gärten und Anlagen können ihrer Natur nach den Religiösen reserviert sein, weil sie nur durch Klausurräume betreten werden können. Ausgenommen sind die Kirche oder öffentliche Kapelle, ferner die Sakristei, sofern sie an die Kirche oder öffentliche Kapelle anschließt; der Gastraum für die Fremden, wenn vorhanden, das Sprechzimmer, das womöglich in der Nähe der Klosterpforte liegen soll.

§ 3. Die Teile, die unter dem Klausurgesetz stehen, sollen genau kenntlich gemacht werden. Für die genaue Bestimmung der Grenzen der Klausur oder für deren rechtmäßig begründete Abänderung ist je nach den Konstitutionen der höhere Obere oder das Generalkapitel zuständig. Handelt sich aber um ein Nonnenkloster, so ist für diese genaue Abgrenzung bzw. Abänderung der Klausur der Bischof zuständig.

Kanon 600. – Ohne besondere Erlaubnis des Apostolischen Stuhles darf – von wenigen Ausnahmen abgesehen – niemand in die Klausur von Nonnenklöstern eingelassen werden, welcher Herkunft, welchen Standes, Geschlechtes oder Alters er auch sein mag.

n. 1. Der Ortsordinarius, der Regularobere oder ein von ihnen Delegierter. Jedoch ist ihnen der Eintritt nur gestattet anlässlich der Visitation des Klosters, und nur zum Zwecke der örtlichen Besichtigung, und außerdem noch mit der Auflage, dass wenigstens ein älterer Kleriker oder Religiöse sie begleite.

n. 2. Außerdem darf der Beichtvater oder sein Stellvertreter unter den nötigen Vorsichtsmaßregeln die Klausur betreten, um den Kranken die hl. Sakramente zu spenden oder den Strebenden beizustehen.

n. 3. Das Betreten der Klausur ist auch erlaubt dem derzeitigen Staatsoberhaupt, seiner Gemahlin in Begleitung, ferner auch den Kardinälen.

n. 4. Unter Anwendung der nötigen Vorsichtsmaßregeln und unter Beobachtung der gleich zu erwähnenden Voraussetzungen kann auch die Oberin den Ärzten, Chirurgen, sowie anderen Personen, deren Hilfeleistungen notwendig sind, das Betreten der Klausur gestatten. Es ist aber vorausgesetzt, dass die Oberin wenigstens die habituelle Genehmigung des Ortsordinarius hat. Kann aber in einem dringenden Notfall die Genehmigung nicht mehr eingeholt werden, so wird sie von Rechts wegen als gegeben vorausgesetzt.

Kanon 601 – § 1. Sobald eine Klosterfrau einmal Profess abgelegt hat, darf sie – von einer Ausnahme abgesehen – ohne besonderes Indult des apostolischen Stuhles unter keinem Vorwande das Kloster verlassen, nicht einmal auf kurze Zeit. Die einzige Ausnahme besteht im Falle einer Todesgefahr oder eines anderen sehr großen Übels.

§ 2. Wenn die Zeit ausreicht, sollen die Klosterfrauen aber die Klausur nicht verlassen, bevor der Ortsordinarius die Gefahr auch schriftlich als hinreichend anerkannt hat.

Kanon 602 – Die Klausur der Nonnenklöster muss womöglich so angelegt sein, dass Fremde weder Einblick in dieselbe gewinnen, noch von dort aus gesehen werden können.

Kanon 603 – § 1. Das Aufsichtsrecht über die Klausur der Klosterfrauen steht dem Ordinarius zu. Diese Bestimmung gilt auch, wenn die Klosterfrauen den Regularen unterstellt sind. Die Beobachtung der Klausurvorschriften kann der Ortsordinarius durch Strafen und Zensuren erzwingen. dabei kann er auch gegen die Angehörigen einer exempten Ordensgenossenschaft von Männern strafend vorgehen.

§ 2. Sind Klosterfrauen einem Regularoberen unterstellt, kommt auch diesem noch das Aufsichtsrecht über die Klausur zu. Er kann gegen diese Klosterfrauen oder andere Untergebene, die sich gegen Klausurvorschriften verfehlen, auch strafend vorgehen.<sup>194</sup>

---

<sup>194</sup> BENEDETTO XV, *Codice di Diritto Canonico* (27 maggio 1917), cann. 597-603, in *Enchiridion*, 675-677, §§ 1111-1117. Für die deutsche Übersetzung: H. JONE, *Gesetzbuch der lateinischen Kirche*. Erklärung der Kanones. I. Band. Allgemeins Normen und Personenrecht. Kan. 1 - 725, Paderborn 1950<sup>2</sup>.

In Zusammenfassung. Im Kanon 597 wird bestimmt, dass die Klausur von allen Ordensklöstern beobachtet werden muss, das heißt, bei denen, die feierliche Gelübde ablegen. Derselbe Kanon 597 bestimmt die Orte, in denen die Klausur gehalten werden muss. Solche Orte müssen genau gekennzeichnet sein, auch wenn der Kodex nicht angibt, durch welche Mittel.

Der Kanon 600 sieht das absolute Eintrittsverbot für jedwede Person vor, außer sie hätte eine spezielle Erlaubnis vom Heiligen Stuhl. Folgende Personen sind ausgenommen: der Ortsordinarius für die Ordensvisitation; der Ordensobere, auch der für die Visitation; der eventuell von den vorgenannten für die Visitation Delegierte; der Beichtvater mit der nötigen Vorsicht, um die Sakramente den kranken Schwestern zu spenden oder für die Sterbegebete; die Staatsoberhäupter mit ihren Gattinnen und Gefolge; die Kardinäle einschließlich mit deren Gefolge; die Ärzte, die Chirurgen und andere Personen, die nicht unmittelbar aufgeführt sind, die für Arbeiten im Kloster notwendig sind (z. B. der Gärtner, der Tischler etc.) nach vorhergehender Erlaubnis, zumindest gewöhnlich vom Ortsordinarius, durch die Oberin angefordert.

Im Kanon 601 wird das Hinausgehen aus dem Kloster geregelt. Keine Professschwester darf aus dem Kloster hinausgehen, auch nicht für kurze Zeit – aus welchem Grund auch immer – ohne ein spezielles Indult des Heiligen Stuhles. Die einzig vorgesehene Ausnahme ist die unmittelbare Gefahr des drohenden Todes oder eines anderen schweren Übels. Der Kodex zählt keine weiteren Fälle dafür auf. Er verlangt aber, wo und wann immer es möglich ist, dass solch eine Gefahr vom Ordinarius schriftlich bestätigt wird.

Im Kanon 602 wird vorgeschrieben, dass die Klausur so gelebt wird, dass die Personen von innen, die draußen nicht sehen können und umgekehrt.

Die Aufgabe über die rechte Anwendung der Klausur der Nonnen zu wachen, wird im Kanon 603 dem Ortsordinarius zugemessen, mit der Bestimmung, dass seiner Aufsicht auch diejenigen Nonnen unterstehen, die bereits ihren Ordensoberen unterstehen. Die möglichen Strafen bei Verletzung der Klausur wird demselben Ortsordinarius zuerkannt, auch für Klöster mit einem Ordensoberen. Zugleich ist die Aufsicht über die Klausur auch den Ordensoberen anvertraut. Es handelt sich also um einen „Wettbewerb“.

## **10. 1924: Ordenskongregation, Instruktion *Nuper edito***

Einige Jahre nach der Verabschiedung des CIC von 1917, während des Pontifikates von Papst Pius XI., gab die Ordenskongregation eine Instruktion als Erklärung heraus, die *Nuper edito* vom 6. Februar 1924. Sie war an Klöster gerichtet, die feierliche Gelübde ablegen und die somit die päpstliche Klausur beobachten. Die Instruktion liegt auf der Linie der vorhergehenden kanonistischen Tradition, wobei sie sich ausdrücklich auf den hl. Papst Pius V. bezieht. Indem sie genau die Vorschriften des Kodex von 1917 angibt, bildet die *Nuper edito* die erste Gesamtregelung über die Klausur.

Es werden die beiden Hauptverpflichtungen bekräftigt, die die Nonnen bei ihrer Profess unterzeichnen:

„I. Die Nonnen schließen kraft ihrer Profess und des Kirchenrechtes folgende Verpflichtung ab:  
a) immer innerhalb des geschlossenen Bereiches des eigenen Klosters zu bleiben, sodass es ohne ein spezielles Indult des Heiligen Stuhles nicht erlaubt ist, hinauszugehen, außer in den unten angeführten Fällen (Kan. 601).

b) in den abgeschlossenen Bereich keine Person, welche Art, Standes, Geschlechtes oder Alters auch immer, einzulassen, ohne eine Genehmigung der Heiligen Stuhles, außer es handelt sich um Personen, die vom Recht ausgenommen sind wie angegeben (Kan. 600).

Das ist das Gesetz und die Verpflichtung der päpstlichen Klausur; an sie sind auch die Klöster gebunden, in denen die Zahl der Nonnen reduziert ist.<sup>195</sup>

Die Instruktion bestimmt viele Einzelheiten über die Struktur der Klöster, um das im Kodex von 1917 Geforderte zu erfüllen, nämlich für den absoluten Sichtschutz zwischen innen und außen und umgekehrt. Das betrifft die Klostermauern inklusive die Nutzgärten und umliegenden Gärten, den Chor, den Beichtstuhl, die Kommunionbank, die Winde, die Fenster, die nach außen gehen, die mit undurchsichtigem Glas versehen werden müssen.

II. Demnach muss das Kloster zusammen mit den Nutzgärten und umliegenden Gärten (Kan. 597 § 2) rundherum geschlossen sein, soweit das möglich ist, damit den Personen draußen es nicht möglich ist, in die Klausur hinein zu sehen, noch vom Inneren her von ihnen gesehen zu werden (Kan. 602).

1. Wenn es Fenster gibt, die auf einen öffentlichen Platz schauen und auf nahe Häuser, oder mit fremden Personen die Kommunikation ermöglichen, müssen diese aus undurchsichtigem Glas bestehen, so dass die Sicht auf der einen wie der anderen Seite verhindert wird.

2. Wenn der Chor Gitter hat, die die Nonnen auf den Altar sehen lassen, dann sollen diese Gitter so angebracht werden, dass die Gläubigen vom ihnen bestimmten Bereich aus die Nonnen nicht sehen können.

3. Der Beichtstuhl muss auf solch eine Weise angebracht sein, dass sich der Beichtvater außerhalb der Klausur und die Beichtende innerhalb der Klausur befindet.

4. Der Ort wo die Nonnen die hl. Kommunion empfangen, muss mit einer Tür oder mit einem Tuch geschlossen sein, auf die Weise, dass die Nonnen von den Gläubigen nicht gesehen werden können.

5. Beim Eingang des Klosters, in der Sakristei und überall, wo es notwendig ist, soll in der Mauer eine Winde angebracht sein, damit die notwendigen Dinge durchgelassen werden können. Es ist nicht verboten in die Winde ein kleines Loch anzubringen, damit gesehen werden kann, was in die Winde gelegt wird.

6. In die Begrenzung der päpstlichen Klausur ist die öffentliche Kirche mit der angeschlossenen Sakristei nicht einbegriffen, wohin darum die Nonnen ohne Indult des heiligen Stuhles nicht gehen können.<sup>196</sup>

Die Instruktion regelt dann auf detaillierte Weise verschiedene Ausnahmen, sei es für das Hinausgehen aus dem Kloster, sei es für das Hineingehen. Anders als im Kodex, zählt sie die Fälle von bevorstehenden Gefahren eines drohenden Todes oder ganz schwerer Übel auf: Überschwemmungen, Zusammenbruch des Hauses, kriegerische Invasionen, Invasion von Soldaten und ähnliches mehr, wie zu Beispiel der Fall einer Nonne, die mit gefährlicher Demenz behaftet ist, oder ansteckender Krankheit. Die Instruktion stellt auch fest, dass ohne Genehmigung seitens des Heiligen Stuhles eine Nonne nicht von einem Kloster in ein anderes verlegt werden kann, auch nicht für eine kurze Zeit. Sie kann auch nicht hinausgehen um ein neues Kloster zu gründen oder um ein Leitungsamt oder eines der Ausbildung wahrzunehmen, um ihre eigene Gesundheit zu pflegen oder die Errichtung eines neuen Klosters zu kontrollieren. Die Instruktion gibt hingegen die Erlaubnis, dass einige Schwestern, die von der Oberin beauftragt sind, in die äußere Kirche hinausgehen können, um sie zu putzen oder zu schmücken, wobei die Kirche geschlossen sein muss und kein Fremder darin sein darf.

---

<sup>195</sup> SACRA CONGREGAZIONE DEI RELIGIOSI, Istruzione *Nuper edito* (6 febbraio 1924), I, in *Enchiridion* 823 § 1395 [eigene Übersetzung].

<sup>196</sup> SACRA CONGREGAZIONE, II, in *Enchiridion* 823 § 1396. [eigene Übersetzung].

Sehr lange ist der Abschnitt über die Genehmigungen für das Betreten des Klosters. Es handelt sich um die gleichen vorgesehenen Fälle wie im Kodex, die keiner Erlaubnis seitens des Heiligen Stuhles bedürfen. Sie haben genaue Vorschriften und Vorkehrungen, jedes Mal mit dem Zweck, die Beobachtung der Klausur zu stärken. Zum Beispiel wird genau angegeben, dass der Ordinarius, der Ordensobere oder der von ihnen bestellte Delegierte in das Kloster nur zur Besichtigung der Räume eintreten darf, während die Begegnung mit den Nonnen am Sprechgitter stattfinden soll. Es ist ihnen nicht erlaubt, für andere Gründe einzutreten, nicht einmal im Fall einer Einkleidung oder Profess, oder der vorausgehenden „Untersuchung“. Der Beichtvater oder der Priester, der eintritt um den Kranken die hl. Kommunion zu spenden, muss von vier älteren Nonnen begleitet werden. Während er eintritt um diesen Kranken das Bußsakrament zu spenden, wird er bis zur Zelle der Kranken von zwei Ordensfrauen begleitet, die draußen warten, beim offenen Ausgang der Zelle, um ihn dann bis zur Pforte zurück zu begleiten.

Die Personen, die mit gewöhnlicher Erlaubnis des Ordinarius eintreten um Arbeiten zu verrichten, – hierher gehört der Brauch, dass die Oberin zu Jahresbeginn ein Register mit den Personen auflistet, von denen sie voraussieht, dass sie in die Klausur eintreten müssen, ein Register, das dem Ordinarius vorgelegt werden muss – müssen guten Rufes und von gutem Benehmen sein. Sie sollen stets von zwei alten Schwestern begleitet werden. Keine Ordensfrau, außer diesen direkt Betroffenen, darf sich unterstehen mit diesen Personen zu sprechen.

Es zeigt sich eine bestimmte Großzügigkeit durch die Erlaubnis, dass der Heilige Stuhl in Ausnahmefällen die Predigt erlauben kann:

„Wenn das Wort Gottes nicht bequem am Sprechgitter ausgelegt werden kann, soll man beim Heiligen Stuhl um die Möglichkeit bitten, – bei dringenden Fällen wird das nicht verwehrt – dass die Prediger die Klausur betreten können um im Chor oder im Kapitelsaal zu predigen, wobei die Anweisungen und Vorkehrungen, die vorher für ein Eintritt des Beichtvaters galten, zu beobachten sind.“<sup>197</sup>

Interessant ist die Vorschrift zur Aufsicht über die Schlüssel, die immer von der Oberin verwahrt sein müssen, die diese stets an andere Nonnen, immer wenn es notwendig ist, aushändigen kann. Wenn jemand, der die Schlüssel besitzt, irgend jemanden ohne Erlaubnis in die Klausur eintreten ließe, verfällt er *ipso facto* der Exkommunikation. Im folgenden Abschnitt geht es um das Sprechzimmer, das mit zwei Gittern, die in der Mauer befestigt sind geschützt sein muss; und zwar auf die Weise, dass sie nicht geöffnet werden können und ein Gitterstab vom anderen ca. 20 cm entfernt ist. Bezüglich der Disziplin im Sprechzimmer verweist die Instruktion auf die Eigenkonstitutionen der jeweiligen Klöster.

Mit ihrer Fülle und Detailgenauigkeit schafft die Konstitution *Nuper edito* eine Klarheit und Uniformität in der Beobachtung [der Klausur]. Sie blieb für lange Zeit die grundlegende Gesetzgebung für das Klausurleben. Sie steht am Beginn vieler Gewohnheiten, von denen sich noch manche Spuren auch in unseren Klöstern finden.

## **11. 1950: Papst Pius XII., Apostolische Konstitution *Sponsa Christi***

Die Klausurgesetzgebung, die von den Kanones des Kodex von 1917 und von der Instruktion *Nuper edito* geregelt war, blieb bis 1950 unverändert. In Folge der Entwicklung, die zwischenzeitlich im Ordensleben und in den soziokulturellen Bereichen stattgefunden hatte, verabschiedete Papst Pius XII. die apostolische Konstitution *Sponsa Christi*, vom 21. November 1950, indem er in die Gesetzgebung der päpstlichen Klausur eingriff.

---

<sup>197</sup> SACRA CONGREGAZIONE, III, 2° 1, in *Enchiridion* 827 § 1398 [eigene Überstetzung].

Der Papst wollte den Bedürfnissen einer veränderten Situation in den Frauenklöstern antworten, vor allem in den schwierigen Jahren der unmittelbaren Nachkriegszeit, sei es in Folge des Entstehens neuer Gemeinschaften, sei es aufgrund der Entwicklung bereits existierender. Zusammen mit dem kontemplativen Leben wurden in nicht wenigen Klöstern apostolische Tätigkeiten entwickelt, nicht ohne die kluge Genehmigung des Heiligen Stuhles. Solche Aktivitäten waren schwer vereinbar mit der vom Recht vorgesehenen strengen Gesetzgebung der päpstlichen Klausur, so dass Abschwächungen und eine weite Auslegung der Klausurgesetze notwendig wurden, auch für die ganz kontemplativen Orden, die sich in großer Armut befanden.

„In unserer Zeit spürt die ganze Einrichtung der weiblichen Orden, sowohl in den Orden und Klöstern, die bis dahin getreulich ein ausschließlich kontemplatives Leben geführt hatten, als besonders in denen, die nach kirchlichem Entscheid das kontemplative Leben harmonisch mit Werken des Apostolats verbanden, stark den Widerhall der Entwicklung und Veränderung aller Geschehnisse und Verhältnisse. Zweifellos mussten, da diese Orden sich Aufgaben der Erziehung und der Caritas widmen, die sich infolge der aufgekommenen Sitten oder auf Grund des Eingriffs der öffentlichen Macht heute in einer Weise vollziehen, die mit gewissen traditionellen Vorschriften der päpstlichen Klausur kaum vereinbar oder geradezu unvereinbar sind, diese Klausurvorschriften unter Beibehaltung ihres grundlegenden Charakters weise gemildert werden, so dass sie sich mit den Werken vertragen. Das verlangte offenbar der Nutzen der heiligen Kirche und der Seelen, denn wenn man nicht auf diese Weise gehandelt hätte, hätten diese Werke entweder überhaupt nicht oder nicht auf die gleiche Weise unternommen werden können. Und nicht nur hinsichtlich der apostolischen, sondern auch der rein kontemplativen Orden haben die Zeitverhältnisse und die große Armut, unter denen sie leiden, bisweilen Anpassungen oder weitherzige Interpretationen nahe gelegt oder aufgenötigt.

Heute würde z. B. der sog. soziale Sinn der Menschen schwerlich eine zu strenge Interpretation des Canon 601 ertragen, selbst wenn es sich um kontemplative Nonnen handelte. [Der Canon 601 verbietet einer Nonne, die die Gelübde abgelegt hat, das Kloster ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles zu verlassen, außer im Falle sehr schwerer Krankheit oder dringender Gefahr.] So zeigt sich der Heilige Stuhl mehr und mehr geneigt, in väterlicher Weise vielen Bedürfnissen und Notwendigkeiten entgegenzukommen, die früher nach allgemeinem Urteil nicht ernst genug erschienen wären, um eine Übertretung oder eine Ausnahme von der päpstlichen Klausur zu rechtfertigen. Außerdem ist die Unverletzlichkeit und Heiligkeit des Hauses, die zwar nicht die einzige Ursache der päpstlichen Klausur war, aber doch vielleicht gemäß den Zeitumständen zu den übrigen Gründen für deren Auferlegung und Regelung hinzu kam, heute mehr respektiert und gesichert als früher.“<sup>198</sup>

Der Papst unterstreicht, indem er die Geschichte des weiblichen geweihten Lebens zurückverfolgt, beginnend bei den geweihten Jungfrauen der ersten Jahrhunderte, den großen Wert der monastischen Einrichtungen von Frauen, und er beschreibt mit Klarheit deren Gestalt. Zugleich möchte er eine notwendige Anpassung solcher Einrichtungen vorantreiben, indem er die nicht notwendigen Elemente wegnimmt, die bloß äußerlich oder an historische Umstände der Vergangenheit gebunden sind:

„Im Gegensatz dazu befinden sich gewisse Züge in der Institution der Frauenorden, die zu diesem Ziel nicht notwendig sind und es nicht ergänzen, die vielmehr äußerlich und historisch sind, d. h. solche, die zweifellos aus den Verhältnissen vergangener Zeiten hervorgegangen sind; und diese haben sich geändert. Wenn diese Elemente nicht mehr nützen oder ein größeres Gut verhindern können, so lässt sich kein besonderer Grund einsehen, an ihnen festzuhalten. So haben wir uns denn entschlossen, während wir die ursprünglichen und wesentlichen Elemente der ehrwürdigen Einrichtung der Ordensfrauen vollständig beibehalten, hinsichtlich der anderen Elemente, die man äußerlich und nebensächlich nennen könnte, ihnen mit Weisheit und

---

<sup>198</sup> Apostolische Konstitution „Sponsa christi“ unseres Heiligen Vaters Pius XII. zur Förderung der heiligen Einrichtung der weiblichen Orden vom 21. November 1950, in: Herder-Korrespondenz Herder Verlag Freiburg im Breisgau, 5. Jahrgang, Heft 6, März 1951, 253-260.

Klugheit gewisse Anpassungen an die gegenwärtigen Verhältnisse zu gewähren, die dieser Einrichtung nicht nur größeren Glanz, sondern auch vollere Wirksamkeit verleihen können.“<sup>199</sup>

Der zweite Teil der Konstitution beinhaltet die „Allgemeinen Statuten für Klosterfrauen“, die aus neun Artikeln bestehen. Artikel I erläutert das Konzept und die Kategorie der Nonnen:

§ 1. Unter dem Namen Klosterfrauen sind in dieser Konstitution in Übereinstimmung mit dem Recht (Cañon 488, 7) außer den Nonnen mit feierlichen Gelübden auch die verstanden, die nur einfache ewige oder zeitliche Gelübde in Klöstern abgelegt haben, in denen gegenwärtig feierliche Gelübde abgelegt werden oder es kraft der Konstitution werden müssten, außer wenn der Kontext oder die Natur der Sache ausdrücklich das Gegenteil verlangt.

Die Bedingung, um der Kategorie der Nonnen anzugehören, ist also die feierliche Profess, wie es Artikel II zeigt, die Praxis des kanonischen kontemplativen Lebens unter einer strengen Ordensdisziplin. Wenn das fehlt, dürfen die Ordensfrauen nicht Nonnen genannt werden. Aufgrund der feierlichen Gelübde gehören die Nonnen nicht zu den religiösen Kongregationen, sondern zu den regulierten Orden. Im Artikel IV wird eine große Neuheit von der Konstitution *Sponsa Christi* hinzugefügt. Im Inneren der päpstlichen Klausur werden die große und die kleine Klausur unterschieden. Die große Klausur wird von jenen Klöstern beobachtet, die auf ein rein kontemplatives Leben Profess ablegen. Die kleine Klausur wird hingegen von jenen Klöstern beobachtet, in denen feierliche Gelübde abgelegt werden, doch zum kontemplativen Leben kommen Werke des Apostolates hinzu, sei es dass diese institutionalisiert sind oder rechtmäßig gebilligt, weswegen ein großer Teil des Hauses für diese Dienste vorgesehen sein muss, oder in jenen Klöstern, die rein beschaulich sind, in denen einfache Gelübde abgelegt werden. Wenn die Vorschriften der zumindest kleinen Klausur nicht beobachtet werden können, müssen die feierlichen Gelübde abgeschafft und die Klöster müssen in Häuser einer Kongregation oder Gesellschaften geändert werden. Die päpstliche Klausur bezieht sich ausdrücklich darauf, wie es in den Kanones 600-602 geregelt ist, auch wenn eine zweckmäßige Anpassung an die Umstände der Zeit angesagt ist.

Wir bringen den ganzen Artikel IV:

„Art. IV – § 1. Die strenge, so genannte päpstliche Klausur der Nonnen wird, indem sie auch weiterhin und für alle Klöster die Merkmale behält, die ihr natürlich sind, in Zukunft zwei Arten umfassen: die große Klausur und die kleine Klausur.

§ 2. 1. Die große päpstliche Klausur, d. h. diejenige, die im Kodex (Canon 600-602) beschrieben ist, bestätigen Wir durch Unsere gegenwärtige Apostolische Konstitution in vollem Maße. Die heilige Kongregation der Ordensleute, die auf Grund Unserer Autorität handelt, wird die Gründe angeben, denen zufolge die Dispens von der großen Klausur zugebilligt werden kann, damit die Natur der Klausur bewahrt und sie doch zugleich besser der Situation unserer Zeit angepasst werden kann. 2. Die große päpstliche Klausur soll auf Grund von § 3, 3 gemäß der Regel in allen Klöstern in Kraft stehen, die ein ausschließlich kontemplatives Leben führen.

§ 3. 1. Die kleine päpstliche Klausur wird von der alten Klausur der Nonnen alles das festhalten und durch ihre Sanktionen schützen, was in den Instruktionen des Heiligen Stuhles ausdrücklich als notwendig zur Bewahrung und zum Schutze der natürlichen Form dieser Klausur definiert worden ist. 2. Dieser kleinen päpstlichen Klausur unterstehen die Nonnenklöster mit feierlichen Gelübden, die entweder auf Grund ihrer Konstitution oder kraft einer rechtmäßigen Konzession Beschäftigungen übernommen haben, die sie in Kontakt mit auswärtigen Personen bringen, und zwar so, dass mehrere Ordensmitglieder und ein beträchtlicher Teil des Hauses diese Arbeiten und Funktionen ausüben. 3. Ebenso sollen alle Klöster, in denen zwar ein ausschließlich der Kontemplation geweihtes Leben geführt wird, aber nur einfache Gelübde abgelegt werden, mindestens den Vorschriften dieser Klausur unterliegen.

---

<sup>199</sup> Apostolische Konstitution „Sponsa christi“ unseres Heiligen Vaters Pius XII. zur Förderung der heiligen Einrichtung der weiblichen Orden vom 21. November 1950, in: Herder-Korrespondenz Herder Verlag Freiburg im Breisgau, 5. Jahrgang, Heft 6, März 1951, 253-260.

§ 4. 1. Die große oder kleine päpstliche Klausur muss als eine notwendige Bedingung betrachtet werden, nicht nur, um feierliche Gelübde ablegen zu können (§ 2), sondern auch, damit die Klöster, in denen nur einfache Gelübde abgelegt werden (§ 3), zukünftig als echte Nonnenklöster gemäß dem Canon 488,7 betrachtet werden können. 2. Wenn die Regeln der päpstlichen Klausur, zum mindesten der kleinen Klausur, nicht regelmäßig eingehalten werden können, müssen die feierlichen Gelübde abgeschafft werden, wenn sie in diesem Kloster bestehen.

§ 5. 1. Die kleine päpstliche Klausur muss, zumal in den charakteristischen Punkten, die sie von der Klausur der Männerkongregationen und -orden unterscheiden, auch an jenen Orten beobachtet werden, wo die Nonnen keine feierlichen Gelübde ablegen. 2. Wenn man sich in einem Kloster auf unumstößliche Weise davon Rechenschaft geben muss, dass auch die kleine Klausur nicht regelmäßig beobachtet werden kann, dann muss dieses Kloster in das Haus einer Kongregation oder einer Genossenschaft verwandelt werden.<sup>200</sup>

Auch wenn es nicht direkt die Klausur betrifft, weisen wir nur auf das wohl bekannte Faktum hin, das *Sponsa Christi* eben ist, in dem genannten Zusammenhang, um die Bildung der Föderationen zu fördern (Art. VII), die der Autonomie der Klöster nicht widersprechen, sondern diese stärkt. Die Föderationen päpstlichen Rechtes haben das Ziel jene schlechten Zustände einer starken Isolation und Trennung der Klöster zu beseitigen und die reguläre Observanz und das kontemplative Leben zu fördern (vgl. Art. VII, § 2.2).

Der Hauptzweck der Klosterverbände ist der, sich gegenseitig brüderlich zu helfen, nicht nur, um auf diese Weise den Geist der Frömmigkeit und die der Regel entsprechende monastische Disziplin aufrecht zu halten, sondern auch, um die wirtschaftliche Lage zu erleichtern.<sup>201</sup>

Artikel VIII handelt hingegen über die monastische Arbeit, der sich die Nonnen, die ein kontemplatives Leben führen, widmen müssen, im Hinblick auf ein sicheres und passendes Einkommen.

Die Nonnen ihrerseits sind im Gewissen verpflichtet, nicht nur in ehrenhafter Weise im Schweiße ihres Angesichtes ihr Brot zu verdienen, von dem sie gemäß dem Rat des Apostels leben (2 Thess 3,10), sondern auch, wie die Zeiten es erfordern, von Tag zu Tag ihr Geschick und ihre Eignung für die verschiedensten Arbeiten zu steigern.<sup>202</sup>

Die „allgemeinen Statuten für Klosterfrauen“ schließen mit Artikel IX über das monastische Apostolat. Hier werden die Formen des Apostolates geregelt, die eventuell an ein kontemplative Leben angeschlossen sind. Es handelt sich um den innovativsten Teil der Konstitution, aber auch um denjenigen, der für die Interpretation die meisten Probleme, hinsichtlich der Schwierigkeit verursachte, die verschiedenen Elemente, um die es sich handelt, zu vereinbaren: die päpstliche Klausur, das kontemplative Leben und das Apostolat.

## **12. 1950: Kongregation für die Ordensleute, Instruktion *Inter praeclara***

Nur zwei Tage nach *Sponsa Christi* am 23. November 1950 gab die Kongregation für die Ordensleute die Instruktion *Inter praeclara* heraus, zum Zweck einer Handhabung für *Sponsa Christi*. Die Instruktion zielte darauf ab, die praktischen Vorschriften für die Klausur zu bestimmen, vor allem für jene Punkte, die größere Schwierigkeiten bereiteten. Es handelt sich um den Unterschied von großer und kleiner Klausur, um die Errichtung von Föderationen und die Autonomie der Klöster. Die Instruktion, die sich im Hinblick auf die große Klausur auf den Kodex von 1917 bezieht und auf *Nuper edito*, öffnet eine größere Möglichkeit zu

---

<sup>200</sup> Apostolische Konstitution „*Sponsa Christi*“ unseres Heiligen Vaters Pius XII. zur Förderung der heiligen Einrichtung der weiblichen Orden 21. November 1950, in: Herder-Korrespondenz, Freiburg im Breisgau, 5. Jahrgang, Heft 6, März 1951, 253-260.

<sup>201</sup> *Ders.*, Statuti generali delle monache, Art. VIII § 3.2, in *Enchiridion* 1249 § 2278.

<sup>202</sup> *Ders.*, Statuti generali delle monache, Art. VIII § 3.2, in *Enchiridion* 1249 § 2281.

Ausnahmen, wobei sie vorsieht, dass einige gewohnte Ausnahmen zu einem Partikularrecht werden können, das heißt, Konstitutionen und Statuten von Föderationen, die vom Heiligen Stuhl genehmigt sind. Es ist als positives Faktum vorgesehen, dass die gegenseitige Hilfe unter den Klöstern vermehrt Fälle des Hinausgehens verursachen würde, die in *Nuper edito* noch ausdrücklich verboten sind und die Erlaubnis des Heiligen Stuhles benötigen.

Hinsichtlich der kleinen päpstlichen Klausur ist der markanteste Aspekt die klare Unterscheidung zwischen den Häusern, die einzig für Nonnen bestimmt sind und jenen, die zur Abwicklung apostolischer Werke bestimmt sind. In die ersten können nur Nonnen eintreten und nicht Fremde, in die zweiten können die mit einem Apostolat beschäftigten Nonnen und Fremde, denen die Dienste erwiesen werden, eintreten (Artikel XI-XIV). Hinsichtlich der Föderationen wird unter anderem zum ersten Mal die Errichtung eines gemeinsamen Noviziates vorgesehen, dort wo das nötig ist, und die Möglichkeit geboten und die moralische Verpflichtung der Anfrage und des Tausches von Nonnen die zur Leitung oder Ausbildung notwendig sind, wie auch die Möglichkeit und Freiheit eines gegenseitigen und zeitlichen Tausches von Gegenständen, auch solche, die durch Krankheit verursacht sind oder durch andere moralische oder materielle Bedürfnisse (Art. XXII).

### **13. 1956: Kongregation für die Orden, Instruktion *Inter caetera***

Nach einigen Jahren fruchtbarer Durchführung der Instruktion *Sponsa Christi* und der Instruktion *Inter praeclara*, gab die Kongregation für die Orden am 25. März 1956 eine neue Instruktion heraus, *Inter caetera*, um *Nuper edito* von 1924 zu ersetzen, die bereits infolge der Einführung der kleinen Klausur seitens der *Sponsa Christi* außer Kraft gesetzt war.

Die Instruktion *Inter caetera* bekräftigt das Prinzip, dass, um den Namen und die rechtliche Bedingung der Nonnen zu wahren, die Nonnen aller Klöster die päpstliche Klausur, zumindest die kleine, annehmen und praktizieren müssen.

*Inter caetera* bringt einige bedeutende Neuheiten: im Sprechzimmer muss die Trennung durch ein Doppelgitter realisiert sein oder „auf andere wirksame Weise (*vel alio modo vere efficaci*)“. Man erlaubt also auch andere Mittel für die Trennung; wichtig ist das Resultat, dass man sich nicht gegenseitig berühren kann (n. 16).

Für die Fälle des Hinausgehens, über die Fälle der Erweiterung drohender Todesgefahr oder schrecklicher Übel hinaus (n. 18a), ist die Möglichkeit vorgesehen, für eine chirurgische Operation oder eine andere dringende Behandlung, wegen einer für die Gemeinschaft gefährlichen Krankheit hinauszugehen (n. 18b) oder wegen eines dringenden Bedürfnisses einer Außenschwester oder von jemandem, der diese Aufgabe innehat (n. 18c). Für diese dringenden Fälle ist die schriftliche Erlaubnis des Ortsordinarius vorgesehen, wenn die Zeit reicht, diese zu erhalten, oder wenigstens diesen zu informieren nach dem Fall (n. 18d).

Es ist sogar zum ersten Mal in der Gesetzgebung, nach Einholung der Erlaubnis des Ordinarius, zur Abwicklung ziviler Rechte und Pflichten die Möglichkeit hinauszugehen vorgesehen (n. 22).

Es ist überdies erlaubt, den Heiligen Stuhl um angemessene Dispensen anzusuchen und auch einige bescheidene und genau definierte allgemeine Befugnisse für dringende Umstände oder absolute moralische Bedürfnisse, wie auch Nützlichkeiten von großer Wichtigkeit. Unter diesen Fällen versteht man: die Gesundheitspflege außerhalb des Klosters; Arztbesuche bei Spezialisten (z. B. Zahnarzt, Augenarzt, Radiographie etc.) eine kranke Schwester zu begleiten oder zu besuchen; den Außenschwestern bei Ausfällen zu helfen; die Aufsicht über Felder, Grundstücke, Gebäude oder Niederlassungen, wo die Außenschwestern wohnen; administrative Tätigkeiten oder Geschäftsgebahrunen von großer Wichtigkeit, bei monastischen oder apostolischen oder auch manuellen Arbeiten; die Aufnahme eines Dienstes



für ein anderes Kloster (n.24). Solche allgemeinen Befugnisse können umsichtig von den Ordinarien erteilt werden, im Namen des Heilige Stuhls für die Situationen von Bedürfnissen, die häufig vorkommen. (n. 25).

Bezüglich des Hinausgehens aus der Klausur verlangt die Instruktion, dass der Ort, für den die Erlaubnis gegeben ist, direkt aufgesucht wird, ohne auf andere Orte auszuweichen (n. 23).

Die Überwachung der Klausur ist immer dem Ortsordinarius oder dem Ordensoberen anvertraut, während die unmittelbare Aufsicht der Oberin zukommt, die die Schlüssel des Klosters besitzt. Wie in der vorhergehenden Gesetzgebung bestätigt sich die dem heiligen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation *ipso facto*, für jene Nonnen, die unerlaubt aus der Klausur gingen, als auch für diejenigen, die die Klausur betreten würden oder jene, die Fremde ohne die nötige Erlaubnis eintreten ließen und empfangen.

Mit der Instruktion *Inter caetera*, in der – wie wir gesehen haben – Einrichtungen der modereren Welt auftauchen (Bezug zur Gesundheitspflege, zu den zivilen und administrativen Handlungen) befinden wir uns an der Schwelle des 2. Vatikanums (1962-65). Wir schließen unseren Überblick, indem wir bloß das Konzilsdekret *Perfectae caritatis* von 1965 ankündigen. Die Klausurgesetzgebung wird neue und bedeutende Änderungen erfahren. Es wird eine neue Unterscheidung eingeführt, die neuerlich die Haltung der Klauaur ändern wird: 1) Päpstlich: für die Nonnen mit einem ganzheitlich kontempletioven Leben; 2) Konstitutionell: für die Nonnen, die irgend ein externes Werk betreiben; 3) Allgemein: eben für alle männlichen und weiblichen Ordensgemeinschaften.

Es wird also die kleine päpstliche Klausur fallengelassen, die von *Sponsa Christi* eingeführt wurde. Das, was die päpstliche Klausur bestimmt, sind also nicht mehr die feierlichen Gelübde, sondern das effektiv ganzheitlich kontemplative Leben, in der strengsten und absolutesten Form.

## **Zusammenfassung**

Aus diesem schnellen Durchgang über die Klausurgesetzgebung durch die Jahrhunderte, die uns von Klaras Erfahrung trennen, können wir einige zusammenfassende Schlüsse ziehen, die uns helfen können, unsere aktuelle Erfahrung mehr in der Tiefe zu verstehen.

\* Die weibliche Klausur ist stets *Gegenstand der aufmerksamen Sorge seitens der Kirche* gewesen, die sie fortwährend durch ihre Gesetzgebung mit universalem Charakter vorangetrieben, gestärkt und geschützt hat. Auch wenn im Laufe der Jahrhunderte die Motive dieser Sorge um das klausurierte Leben mehr oder weniger stark vom soziokulturellen Kontext der Zeit abhängig waren, so zeigt sich die Klausur als ein Gut, das der Kirche angehört; als eine so heilige, bedeutsame und wertvolle Sache, dass, wer sie in irgend einer Weise verletzt hätte, sich höchste Kirchenstrafen zugezogen hätte, das heißt die Exkommunikation (gültig vom Tridentinum bis zum 2. Vatikanum). So hoch ist die Einschätzung seitens der Kirche, dass die direkte Kontrolle über die Klausur zunehmend von der höchsten kirchlichen Autorität in Anspruch genommen wurde, das heißt vom Papst, bis hin zur so genannten „päpstlichen Klausur“. Das Bewusstsein des Wertes, den diese Wirklichkeit fortwährend im Leben der Kirche gehabt hat, kann uns helfen, die Klausur und ihre Erfordernisse mit der nötigen Ernsthaftigkeit zu verstehen und zu leben. Es steht eine große Sache auf dem Spiel. Die Klausur ist ein Gut, das die Kirche stets mit höchster Aufmerksamkeit schützen wollte. Wir sollen sie – die wir sie als Gelübde versprechen – nicht mit Leichtfertigkeit behandeln.

\* Wir haben gesehen, dass die Motivationen, die die Klausurgesetzgebung unterstützt und beeinflusst haben, von unterschiedlicher Art sind. Zunächst geht es um die Wahrung der

körperlichen und moralischen Integrität der Nonnen und die Verteidigung gegenüber Gefahren von außen (häufig auch mit einem pessimistischen Blick auf die weibliche Natur), um Eindämmung des Missbrauchs und der Vernachlässigung der Beobachtung des Ordenslebens; um wirtschaftliche Faktoren bezüglich des Lebensunterhaltes der Gemeinschaft; um die Verteidigung der Autonomie der Klöster gegenüber Einmischungen von außen. Erst seit jüngster Vergangenheit ist mit Klarheit vor allem die enge Verbindung von Klausur und kontemplativen Leben entstanden ( praktisch seit der Instruktion *Sponsa Christi*). Es ist also für uns eine Gnade, ein weiteres Talent das fruchtbar werden soll, heute unsere Berufung zu leben, mit einer Klausurgesetzgebung, die von tiefen theologisch-spirituellen Grundsätzen her getragen wird. Wir können sagen, dass wir heute die Früchte der „Reinigung“ der Klausur hinsichtlich ihrer wahreren und tieferen Motivation ernten.

\* Genauso neu wie die Entwicklung einer Theologie der Klausur, ist die Öffnung für die Verantwortung der Nonnen selbst, vor allem der Oberin, was die Aufsicht über die Klausur angeht. Wir haben gesehen, dass erst seit dem CIC von 1917 die Rolle der Oberin in der Unterscheidung für einige Fälle des Betretens der Klausur in Erscheinung tritt, wenn auch mit Erlaubnis des Ordinarius. Solche Verantwortung hat sich fortlaufend bis zur aktuellen Gesetzgebung erweitert. Wenn wir die heutige Gesetzgebung mit den Vorschriften z. B. von *Nuper edito* von 1924 vergleichen, stellen wir fest, welche Schritte die Kirche unternommen hat, und was für ein Unterschied heute zur jüngsten Vergangenheit besteht. Im Ausmaß, in dem die Gesetzgebung weniger streng und eng geworden ist (der Blick, den wir auf die Geschichte der Gesetzgebung geworfen haben, lässt uns verstehen, welche große Freiheit wir heute in diesem Bereich haben! – ist eine immer größere persönliche und gemeinschaftliche Verantwortung die Klausur zu leben abverlangt; nicht mehr so sehr als ein Gesetz, als eine Pflicht, sondern als eine freie Antwort auf eine Berufung Gottes und als einen frei angenommenen Dienst für Ihn und für die Kirche.